

Gemeinde Niederkrüchten 61. FNP-Änderung „Militärgelände Elmpt“ – Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **30.03.2020 bis einschließlich 15.05.2020** und während der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **18.09.2023 bis einschließlich 03.11.2023** von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind:

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 01	<p>Amprion GmbH <u>Schreiben vom 18.09.2023 (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</u> <i>Siehe wortgleiche Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung</i></p>	Entfällt.	Kenntnisnahme.
T 01	<p>Amprion GmbH <u>Schreiben vom 30.03.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</u> „(...) im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. (...)“</p>	Entfällt.	Kenntnisnahme.
T 02	<p>Autobahn GmbH <u>Schreiben vom 17.11.2023 (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</u> „(...) Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der entlang des Plangebiets verlaufenden Autobahn 52, Abschnitt 1,1 und 1,2 sowie für die Anschlussstelle (AS) Elmpt zuständig (siehe Anhang). Seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland (ehemals Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Autobahnniederlassung Krefeld) ist mit Schreiben vom 13.05.2020 eine Stellungnahme zu vorbezeichneter Flächennutzungsplanänderung abgegeben worden. Die darin gegebenen Anregungen, Hinweise und Bedingungen sind auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrensschrittes weiter zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Verkehrsflächen (A 52) nicht vollständig ist. Die Äste A52-1.2C, A52-1.2D (nördlicher Knotenpunkt mit der Abfahrt und der Auffahrt in Fahrtrichtung Niederlande) sowie die Äste A52-1.2G und A52-1.2B (südlicher Knotenpunkt mit der Abfahrt und Auffahrt in Fahrtrichtung Mönchengladbach) werden im Flächennutzungsplan nicht als Verkehrsflächen für den überörtlichen Verkehr dargestellt. Weiterhin wird in östlicher Richtung eine AS dargestellt, die nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht.</p>	<p><i>Die Autobahn GmbH firmierte im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung noch als Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld. Zu ihren Ausführungen vom 13.05.2020 siehe nachfolgende Stellungnahme der Verwaltung hierzu.</i></p> <p>Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten stellt östlich der heutigen Anschlussstelle Elmpt der BAB 52 „Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge“ dar. Die tatsächliche Lage der Anschlussstelle weicht deutlich von den Darstellungen des FNP ab. Zielsetzung der 61. FNP-Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Entwicklung gewerblicher Bauflächen im Änderungsbereich und die dafür notwendige verkehrliche Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz.</p>	Die Anregungen werden berücksichtigt und die Hinweise zur Kenntnis genommen.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich weise darüber hinaus darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p> <p>Außerdem wird an dieser Stelle auch auf die in der Abstimmung vom 31.05.2023 genannten Hinweise zu weiteren das Plangebiet betreffenden Auswirkungen in verkehrlicher und baulicher Hinsicht verwiesen. Eine abschließende Stellungnahme ist aus diesem Grund zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich.</p>	<p>Mit der geplanten Verlagerung der Anschlussstelle Elmpt nach Westen wird die bestehende Anbindung an die BAB 52 zukünftig entfallen können und damit auch ihre Darstellung als „Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge“ im FNP. Die wünschenswerte Korrektur der ehemals ausgewiesenen „Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge“ östlich der heutigen Anschlussstelle, die so nie umgesetzt wurde, soll nicht im Zuge der 61. FNP-Änderung erfolgen sondern im Rahmen der FNP-Neuaufstellung, die die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt. Denn es handelt sich hier nicht um eine Änderung im eigentlichen Sinne sondern um eine Richtigstellung.</p> <p>Hierauf wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung hingewiesen werden.</p>	
T 02	<p>Autobahn GmbH (vormals Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Krefeld)</p> <p><u>Schreiben vom 13.05.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</u></p>		
	<p>(...) die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nördlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 52, Abschnitt 1,1 und 1,2 /Anschlussstelle (AS) Elmpt zuständig.</p> <p>Ebenfalls am Verfahren beteiligt ist die Regionalniederlassung Niederrhein als zuständiger Straßenbaulastträger für die ebenfalls nördlich verlaufende Landesstraße L 372, Abschnitt 1,4 und 1,5.</p> <p>Da das Plangebiet im Nahbereich der Autobahn 52 liegt, sind bei Ihrer Planung die anbaurechtlichen Bestimmungen und Beschränkungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz und kreuzungsrechtliche Bestimmungen und Beschränkungen zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Hierzu verweise ich auf die als Anlage beigefügten „Allgemeine Forderungen“.</p>	<p>Die 61. Flächennutzungsplanänderung (Entwurfssfassung zur öffentlichen Auslegung) wurde entsprechend ergänzt.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt und die Hinweise zur Kenntnis genommen.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Um sicherzustellen, dass bei Ausarbeitung der nachfolgenden Bebauungspläne die Belange der Straßenbauverwaltung auch beachtet werden, bitte ich einen Hinweis auf die BAB-Schutzzonen gemäß § 9 (1+2) Fernstraßengesetz zur umfassenden Information in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.</p> <p>Mit der Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten „Militärgelände Elmpt“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerblich-industrielle Entwicklung des über einen Zeitraum von ca. 60 Jahren militärisch genutzten Geländes geschaffen werden.</p> <p>Die verkehrliche Haupteinschließung des gesamten Geländes erfolgt derzeit nahezu ausschließlich über eine Zufahrt von der Roermonder Straße mit unmittelbarem Anschluss an die A 52 AS Elmpt und die L 372.</p> <p>Durch die geplante gewerblich-industrielle Nachnutzung von ca. 150 ha Fläche des ehemaligen Militärgeländes Elmpt ist mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen, insbesondere auch mit Schwerverkehr, zu rechnen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme/Zustimmung zu o. a. Bauleitplanung ist erst nach Vorlage eines ausführlichen und nachvollziehbaren Verkehrsgutachtens möglich.</p> <p>Durch die Berechnung der Verkehrsqualitäten und Leistungsfähigkeiten an den umliegenden relevanten Knotenpunkten / der A 52 Anschlussstelle Elmpt müssen in dem Verkehrsgutachten sowohl für den Bestand als auch die Prognose (2030) die erforderlichen Nachweise für die Leistungsfähigkeit und Verträglichkeit der Projektentwicklung erbracht werden.</p>	<p>Bereits die Begründung zur Fassung der öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfs enthält entsprechende Hinweise.</p> <p>Zum Entwurf der 61. FNP-Änderung (Fassung zur öffentlichen Auslegung) wurde ein Verkehrsgutachten erarbeitet.</p> <p>Zum Entwurf der 61. FNP-Änderung (Fassung zur öffentlichen Auslegung) wurde eine Verkehrsuntersuchung erarbeitet.</p> <p>Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung erfolgte eine umfangreiche Verkehrsprognose, der das heutige Straßenverkehrsnetz zugrunde gelegt worden ist. Die Prognose erfolgte in Abstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes und der Gemeinde Niederkrüchten für das Prognosejahr 2035. Dabei wurde zwischen folgenden Belastungsfällen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Analysefall Der Analysefall umfasst das heutige Verkehrsaufkommen. Grundlage stellt das Verkehrsaufkommen dar, das im Rahmen der Verkehrserhebung am 16. November 2022 erfasst worden ist und unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen durch die Corona-Pandemie an das Belastungsniveau einer Verkehrserhebung im Jahr 2019 angeglichen worden ist. ▪ Prognose-Nullfall Der Prognose-Nullfall umfasst zusätzlich zum Verkehrsaufkommen im Analysefall die von der geplanten Entwicklung unabhängige Verkehrsentwicklung. 	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. Erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p> <p>Eine weitere Beteiligung der Straßenbauverwaltung auch im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung oder im Zusammenhang mit relevanten Baugenehmigungen ist zwingend erforderlich.</p>	<p>▪ Prognose-Planfall</p> <p>Der Prognose-Planfall umfasst zusätzlich zum Verkehrsaufkommen im Prognose-Nullfall den Neuverkehr durch die Entwicklung des Plangebiets.</p> <p>Zur Bewertung der Verkehrssituation erfolgten für die Belastungsfälle jeweils verkehrstechnische Berechnungen nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS). Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass das Straßenverkehrsnetz in seiner heutigen Ausbaufom nicht geeignet ist, um das durch die Entwicklung des Plangebiets zu erwartende Neuverkehrsaufkommen sicher und leistungsfähig abzuwickeln. Weiterführende Berechnungen haben gezeigt, dass der erforderliche Ausbaubedarf mit erheblichen Baumaßnahmen verbunden ist. Dazu zählen u.a. eine Aufweitung der Ein- und Ausfahrtrampen der A 52, ein Neubau des Brückenbauwerks über die A 52 sowie die Herstellung von Lichtsignalanlagen.</p> <p>Während der voraussichtlich mehrjährigen Baustellenzeit wären damit erhebliche Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufs sowie eine eingeschränkte Erreichbarkeit der Anlieger entlang der Roermonder Straße sowie des Plangebiets verbunden.</p> <p>Neben den Nachteilen während der Bauzeit konzentrieren sich die mit der Entwicklung verbundenen Verkehrsmengen und Verkehrslärmemissionen aufgrund der geringen Entfernung zu den umliegenden Siedlungsräumen zukünftig stark auf die bewohnten Bereiche im Umfeld der AS Elmpt, wenn der gesamte Neuverkehr über die AS Elmpt in ihrer heutigen Lage abgewickelt wird. Daher wird eine Verlegung der AS Elmpt in westliche Richtung angestrebt. An der vorgesehenen Stelle kann eine regelkonforme Erschließung geschaffen werden, die eine leistungsfähige Abwicklung der zukünftigen Verkehrsnachfrage erlaubt.</p> <p>Darauf wird im Zuge der Bauleitplanung hingewiesen.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung wurde und wird an der vorbereitenden (und verbindlichen Bauleitplanung) im räumlichen Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung beteiligt. Die Planungen zur geplanten Verlagerung der Anschlussstelle Elmpt erfolgen ebenfalls in enger Abstimmung mit der Autobahn GmbH und den zuständigen Genehmigungsbehörden (Antragsverfahren).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Im Umfeld des Plangebietes befinden sich zahlreiche Kompensationsflächen der Straßenbauverwaltung. Zur Vermeidung von Planungskollisionen ist mir zu gegebener Zeit die Lage evtl. erforderlich werdender externer Ausgleichsmaßnahmen - eingetragen in einem Übersichtslageplan - mitzuteilen.</p> <p>Anhang: Allgemeine Forderungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung. Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 Abs. 2 FStrG) <ol style="list-style-type: none"> a) dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Ebenfalls dürfen Ausbauabsichten der Straße oder Straßenbaugestaltung nicht entgegenstehen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich. b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. <p>Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.</p> <p>Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können - z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelastigungen, können nicht geltend gemacht werden.</p>	<p>Die Konzeption von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Auf die allgemeinen Anforderungen der Straßenbaulasttragenden wird im Zuge der Bauleitplanung hingewiesen. Sie berühren nicht das Verfahren und/oder die Inhalte der 61. FNP-Änderung und sind im Rahmen der Planumsetzung sowie bei ggf. notwendigen Erschließungsvereinbarungen zu beachten. Der Änderungsbereich liegt außerhalb der Anbauverbotszone der BAB 52. Die Anbaubeschränkungszone der BAB 52 ist nachrichtlich in die 61. FNP-Änderung übernommen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>5. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt. (...)</p>		
T 03	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW <u>Schreiben vom 14.04.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</u> „(...) zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Braune Erde“, „Carl“, „Paul“ und „Union 221“, alle im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba B“ im Eigentum des Niederländischen Staats, vertreten durch Ministerie van Economische Zaken en Klimaat, Bezuidenhoutseweg 73 in 2594 AC Den Haag, Niederlande. In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes auch heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau nicht verzeichnet. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. (...)“</p>	<p>Im Hinblick auf den Steinkohle-Bergbau erfolgt eine Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB. Die Feldeseigentümerin wird in der Begründung aufgeführt.</p> <p>Eine grundsätzliche Abstimmung mit den Feldeseigentümern ist in der Vergangenheit bereits erfolgt. Eine Beteiligung in den Bauleitplanverfahren ist von Seiten der Feldeseigentümer grundsätzlich nicht erforderlich. Die RWE Power AG wird im Rahmen der Bauleitplanverfahren im Gemeindegebiet generell beteiligt, um eventuelle Grundwassereinwirkungen des Braunkohletagebaus zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 04	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Schreiben vom 02.11.2023 (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang dazu gehören.</p> <p>Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Eendenicher Str.133, 53115 Bonn.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Insofern von hier aus Fehlanzeige.</p> <p>Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Geplant ist die 61. Änderung des Flächennutzungsplans "Militärgelände Elmpf" der Gemeinde Niederkrüchten. Die Flächen sollen als gewerbliche Flächen ausgewiesen werden. Im Umweltbericht (Seite 31/32 Punkt Störfallrisiko / Katastrophenschutz) der geplanten Änderung wird das Thema des passiv planerischen Störfallschutzes aufgegriffen und entsprechend gewürdigt. Gegen die vorgestellte Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der LVR wurde an dem Verfahren sowohl in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als auch in der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) - Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) - Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) <p>Ansprechpartner:</p> <p>Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) Frau Taleb, Tel. 0211/475-9871, E-Mail: Dez33.Hausbeteiligung.toeb@brd.nrw.de</p> <p>Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de</p> <p>Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) Frau Odenthal, Tel. 0211/475-2514, E-Mail: Dezernat51@brd.nrw.de</p> <p>Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP) Frau Paczia, Tel. 0211/475-1572, E-Mail: lisa.paczia@brd.nrw.de</p> <p>Hinweis: siehe Angaben aus dem Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.04.2020 zur frühzeitigen Beteiligung</p>		Kenntnisnahme.
T 04	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Schreiben vom 29.04.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</p>		
	<p>„(...) hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Da die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlung auf das bestehende Straßenverkehrsnetz erst im Rahmen der Bauleitplanung fachlich qualifiziert untersucht werden und derzeit laut Begründung zur 61. FNP-Änderung davon ausgegangen wird, dass die Hauptanbindung des Standorts (über den Nollesweg) auch zukünftig ohne bimodale oder trimodale Erschließungsansätze möglich ist, melde ich für (Teil-) Dezernat 25.02 als Straßenverkehrsbehörde für die Bundesautobahnen (hier: A52) Fehlanzeige.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:</p>	<p>Zwischenzeitlich wurden die Grundstücksflächen im Änderungsbereich, die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen sind, veräußert. Die von der Plangeberin getragene Erschließungskonzeption der heutigen Grundstückseigentümergeberin beinhaltet die Verlagerung der Autobahnanschlussstelle (ASS) Elmpt um rund einen Kilometer nach Westen. Die Erschließungskonzeption wird im Verkehrsgutachten zur Bauleitplanung dargestellt.</p> <p>Eine bimodale oder trimodale Erschließung ist dabei weiterhin nicht vorgesehen.</p> <p>Entfällt.</p> <p>Entfällt.</p> <p>Die LVR-Ämter für Denkmalpflege im Rheinland sowie für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden und werden im Zuge des 61. FNP-Änderungsverfahrens um Stellungnahme gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen. Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Insofern von hier aus Fehlanzeige. Im Übrigen handelt es sich beim Umweltbericht um einen Vorentwurf. Kapitel 1.5.2 Schutzgut Tier, Pflanzen, biologische Vielfalt ist noch unvollständig.</p> <p>Der Artenschutzfachbeitrag befindet sich noch in Bearbeitung. Die Auswirkungsprognose kann hinsichtlich der Betroffenheit planungsrelevanter Arten noch nicht erstellt werden. Konflikte sind jedoch bereits erkennbar bzw. zu erwarten. Dies betrifft zum einen planungsrelevante Arten, aber auch gesetzlich geschützter Biotope. Dafür sind sachgerechte Lösungen im weiteren Bauleitplanverfahren zu entwickeln. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Landuseplanung.</p> <p>Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53 bestehen gegen die vorgestellte FNP-Änderung keine Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpt“ der Gemeinde Niederkrüchten sollen gewerbliche Flächen planungsrechtlich entwickelt werden.</p>	<p>Der Umweltbericht wird im Rahmen der Bearbeitung des Entwurfs zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans weiter konkretisiert. Im Zuge des Änderungsverfahrens ist zudem die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) erfolgt, die Teil der öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfs gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sein wird. Für die parallele Aufstellung des ersten Teil-Bebauungsplans Elm-131 im Änderungsbereich erfolgt dann die vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP II) einschließlich Erarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Eingriff durch die Bauleitplanung wird darin erfasst, bewertet und geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden entwickelt und dargestellt. Die Sicherung der Maßnahmen zur Kompensation des artenschutzrechtlich bedeutsamen Eingriffs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen besteht zudem eine enge fachliche Zusammenarbeit im Rahmen der Bauleitplanverfahren sowie bei den laufenden Abriss- und Entsorgungs- sowie den Rodungsarbeiten.</p> <p>Entfällt.</p> <p>Grundsätzlich ist das GIB im Regionalplan mit einer Zweckbindung u. A. für die Ansiedlung eben solcher Störfallbetriebe vorgesehen.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt und die Hinweise zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich weise darauf hin, dass bei der planerischen Zielsetzung ein Gewerbegebiet zu entwickeln, planungsrechtlich auch Anlagen zulässig wären, die einen Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches (zum Beispiel in Form eines Gefahrstofflagers) wären. Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung der passiv planerischen Störfallvorsorge, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft, innerhalb als auch außerhalb von Plangebieten zu erfolgen. Dies ist konkret in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und zu regeln.</p> <p>Da sich die Vorgaben des § 50 BImSchG allerdings nicht nur an die verbindliche sondern auch an die vorbereitende Bauleitplanung richten, sollten die Belange der passiv planerischen Störfallvorsorge bereits im konkret anstehenden FNP-Änderungsverfahren thematisiert werden, um einen Mangel in der späteren Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB durch Außerachtlassung des Themas Störfallschutz zu vermeiden.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Ansprechpartner:</p> <p>Belange des Verkehrs (Dez. 25) Herr Kubiczek, Tel. 0211/475-3739, E-Mail: swen.kubiczek@brd.nrw.de</p> <p>Belange der Denkmalanlagen (Dez. 35.4) Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de</p> <p>Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) Frau Hagemeister, Tel. 0211/475-2037, E-Mail: silvia.hagemeister@brd.nrw.de</p> <p>Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP) Frau Hansel, Tel. 0211/475-2874, E-Mail: lisa.hansel@brd.nrw.de</p> <p>Hinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:</p>	<p>Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 1 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde <u>in den Grundzügen</u> darzustellen. Der Entwurf der 61. FNP-Änderung enthält die Darstellung überörtlich bedeutsamer Verkehrswege bzw. einer (verlagerten) Autobahnanschlussstelle, von Wald-, Grün- und Ausgleichsflächen sowie im Wesentlichen einer gewerblichen Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO. damit setzt die Gemeinde Niederkrüchten die Vorgaben des Regionalplans im Zuge der kommunalen Bauleitplanung um. Die Belange der passiv planerischen Störfallvorsorge werden in der Begründung zum Entwurf der 61. FNP-Änderung thematisiert und somit in die Abwägung eingestellt. In der verbindlichen Bauleitplanung werden die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen durch Gliederung der geplanten Baugebiete nach Abstandserlass NRW 2007 geregelt werden. Die Einzelfallprüfung ist bei entsprechenden Vorhaben (sog. Störfallbetriebe) auf der Genehmigungsebene vorzunehmen.</p> <p>Entfällt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html und http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.pdf (...)“		
T 05	<p>Biologische Station Krickenbecker Seen e. V. <u>Schreiben vom 02.11.2023 (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</u> Hiermit nimmt die Biologische Station Krickenbecker Seen e.V. zum Entwurf der 61. Änderung Flächennutzungsplan Niederkrüchten "Militärgelände Elmpt" wie folgt Stellung:</p> <p>1. hoher Kompensationsbedarf Zunächst möchten wir noch einmal die Aussagen aus dem Umweltbericht hervorheben, nach denen das Plangebiet und auch der zu bebauende Teilbereich ein bedeutender Lebensraum für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Fledermäuse und seltener / geschützter Lebensraumtypen ist, und damit erhebliche Auswirkungen der vorgestellten Planung speziell auf diese Schutzgüter zu erwarten sind. Diese würden einen hohen Kompensationsbedarf bewirken.</p> <p>2. Plangebietsabgrenzung Verwundert sind wir über die erhebliche Vergrößerung des Geltungsbereichs des FNP gegenüber dem Vorentwurf, v.a. durch Aufnahme der Offenlandflächen südlich des Gewerbegebiets. Damit sind große Teile dieses naturschutzfachlich wertvollen Areals nicht mehr Außenbereich und es können keine Naturschutz- und Landwirtschafts-Fördermittel mehr in Anspruch genommen werden. Die dauerhafte naturschutzgerechte Pflege dieser Offenlandflächen muss damit ausschließlich vom Eigentümer finanziert werden, um den gesetzlich vorgegebenen guten Erhaltungszustand der FFH-/VSG-Arten und geschützten Lebensräume dauerhaft zu gewährleisten.</p> <p>3. Umweltbericht: Biotoptypen Die Biotoptypenkartierung ergab zahlreiche wertvolle und geschützte Biotoptypen. Die Ergebnisse der Erfassung sind allerdings nur unvollständig aufgeführt, es fehlt eine detaillierte Ausarbeitung und Bewertung aller Flächen (Differenzierung nach GB/FFH-LRT), eine Kartendarstellung der Biotoptypen fehlt ganz, ebenso die Verbreitung gefährdeter Pflanzenarten. Dies sollte bitte nachgereicht werden.</p>	<p>Südlich des Gewerbegebiets wurden gegenüber dem Vorentwurf nur in geringem Umfang weitere Offenlandflächen in den Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung aufgenommen. Die Flächen sind hier im Bestand vorrangig versiegelt und sollen zukünftig entsiegelt und als Maßnahmenflächen entwickelt werden. Darüber hinaus erstreckt sich die Erweiterung des Geltungsbereiches auf die sog. Shelter-Bereiche östlich und westlich des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets, die ebenfalls als Maßnahmenflächen dargestellt werden. Somit werden insgesamt deutlich mehr Grünflächen planungsrechtlich gesichert, als dies noch im Vorentwurf der Fall war. Durch die Einbeziehung in den Geltungsbereich der FNP-Änderung werden diese Flächen auch nicht dem planungsrechtlichen Außenbereich entzogen.</p> <p>Die Biotoptypenkartierung wurde für das Bauleitplanverfahren vorrangig nach dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) durchgeführt, da dieser Biotoptypenschlüssel die beste Eignung für die ehemaligen militärisch genutzten Siedlungsflächen aufweist, die im Wesentlichen eine bauliche Änderung erfahren werden.</p>	<p>Die Anregungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und die Hinweise zur Kenntnis genommen.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zudem ist offenbar die Kartierung nur nach einem Vereinfachten Verfahren erfolgt, bei solch hochwertigen Lebensraumtypen sollte die LANUV-Kartieranleitung 2019 angewendet werden. Die Abbildung 6 zu den Geschützten Biotopen beruht auf einer Erfassung von 2010, hier müssen aktuell kartierte Daten dargestellt werden.</p> <p>Auf Grundlage der vorliegenden Daten ist eine Beurteilung für uns daher nicht vollständig möglich und die Einstufung "Bedeutung und Empfindlichkeit" nur als "mittel" daher anzuzweifeln, dazu müssen zunächst Angaben nachgereicht werden.</p> <p>Die Kompensation der durch Bebauung wegfallenden wertvollen Biototypen soll durch Neuschaffung in der "Grünfläche" im Süden des Plangebiets erfolgen, wo sich allerdings schon umfangreiche geschützte Biototypen wie Heiden und Borstgrasrasen befinden. Gleichzeitig soll dort möglichst auch der Waldausgleich erfolgen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zu bezweifeln, dass die "Grünflächen"-Zone dafür flächenmäßig ausreicht. Sollte dies nicht gelingen, so sollten zur Kompensation weitere Offenlandflächen im ehem. Flugplatz südlich des Plangebiets wieder hergerichtet und dauerhaft naturschutzgerecht gepflegt werden, um einen ortsnahen Ausgleich zu erzielen. Dieser Ausgleich sollte zum Teil in kapitalisierter Form erfolgen, um langfristig die Finanzierung der naturschutzgerechten Pflege sicherzustellen (z.B. durch Beweidung).</p> <p>Ebenso muss der Waldausgleich wenn nötig außerhalb des Plangebiets erfolgen. Er darf nicht dazu führen, dass wertvolle Offenlandlebensräume im Plangebiet aufgeforstet werden.</p> <p>4. Umweltbericht: Artenschutz</p> <p>Auch die zahlreichen planungsrelevanten Brutvogelarten, Fledermaus-, Reptilien- und Amphibien-Vorkommen sollen bei Überbauung in die Grünfläche verlagert werden.</p>	<p>Für die ebenfalls im Plangebiet vorkommenden Trockenrasen- und Offenlandbiotope weist der vorgenannte Schlüssel jedoch keine geeignete Differenzierung von Biototypen auf, daher wurde hier ergänzend der Biotopwertschlüssel für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2021) herangezogen, um die Biotope genauer zu differenzieren.</p> <p>Die Biototypenkartierung wird als Grundlage zur Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung genutzt. Die Darstellung erfolgt insofern als Bestands- und Konfliktplan auf Ebene der im nachgelagerten Verfahren aufzustellenden Bebauungspläne. Auf Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt hingegen aufgrund des größeren Plangungsmaßstabes noch keine differenzierte Betrachtung der Biototypen, zumal der FNP auch noch keine baulichen Eingriffe oder Veränderungen von Biototypen legitimiert. Die Einstufung der Bedeutung und Empfindlichkeit der Biototypen erfolgt auf FNP-Ebene insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich innerhalb der auszuweisenden GE-/GI-Flächen nur in einem sehr geringen Flächenumfang geschützte Biotope befinden, die im Falle eines Eingriffs durch räumliche Umstrukturierungen an anderer Stelle im Plangebiet ausgeglichen werden können.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Die geplanten Grünflächen am südlichen Plangebietsrand und im Bereich der östlichen und westlichen Shelter-Flächen weisen im Bestand einen hohen Versiegelungsgrad von ca. 25-30 % auf. Diese Flächen sollen im Zuge der Maßnahmenumsetzung abgesehen von einzelnen Wegeflächen vollständig zurückgebaut, entsiegelt und begrünt werden. Beweidungsmaßnahmen sind hier ebenfalls vorgesehen, um die Flächen langfristig offen zu halten und einer heute bereits bestehenden Verbuschung entgegenzuwirken. Hierfür wird auf Ebene der Bebauungspläne ein grünordnerisches Gesamtkonzept entwickelt. Eine Aufforstung ist grundsätzlich nicht innerhalb geschützter Biotope vorgesehen.</p> <p>Im Zuge des artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzeptes ist für einzelne innerhalb der geplanten GE-/GI-Flächen vorkommende planungsrelevante Tierarten eine räumliche Verlagerung der Lebensräume erforderlich, sofern für sie nach Realisierung der Planung absehbar keine Lebensraumfunktion innerhalb der GE-/GI-Flächen mehr in gleicher Qualität bestehen wird.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Hier gilt gleiches wie zu 3. Eine Verlagerung wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vollständig in diesen Flächen möglich sein, da dort bereits jetzt eine hohe Dichte planungsrelevanter Arten vorkommt. Auch hier bietet sich eine Kompensation weiter südlich des Plangebiets an.</p> <p>Zudem ist im Entwurf nicht dargelegt, wie die unterschiedlichen Lebensraumansprüche dieser zahlreichen Arten durch Kompensationsmaßnahmen hergestellt werden sollen. Diese wichtigen Planungs- und Abwägungsgrundlagen sollten bereits im FNP erarbeitet werden und dürfen nicht auf die Bebauungspläne verschoben werden, da davon die Genehmigungsfähigkeit der gesamten Planung abhängt.</p> <p>Im übrigen ist anzumerken, dass für den östlichsten Teil des Plangebiets bisher keine Brutvogelkartierung (und sonstige biologische Erfassungen?) vorliegen.</p>	<p>Hierfür werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anhand der konkreten Abgrenzung der baulichen Eingriffsbereiche Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet und im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Als Maßnahmenraum stehen insbesondere die östlichen und westlichen Shelter-Bereiche und die geplanten Grünflächen am südlichen Plangebietsrand zur Verfügung, die auf Grundlage ihres umfangreichen Entsiegelungspotenzials neuen Lebensraum für die betroffenen Arten bieten können. Der Maßnahmenraum südlich des Plangebiets kann darüber hinaus, soweit erforderlich, zusätzlich als Option für einzelne Arten (z.B. Ziegenmelker) mit betrachtet werden.</p> <p>Da der FNP noch keine baulichen Eingriffe statuiert bzw. legitimiert, ist eine abschließende Lösung der artenschutzrechtlichen Konflikte auf dieser Planungsebene auch noch nicht erforderlich. Es ist lediglich aufzuzeigen, dass Eingriffe grundsätzlich durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden können und dass etwaige Maßnahmenräume hierfür zur Verfügung stehen. Dies wird im Rahmen der 61. FNP-Änderung zunächst insbesondere durch die Einbeziehung von Maßnahmenflächen in den Geltungsbereich aber auch durch Aussagen zur zukünftigen inneren Gestaltung und Durchgrünung der Bauflächen gewährleistet.</p> <p>Die vertiefende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Konflikte und der Wirksamkeit notwendiger Maßnahmen erfolgt im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP Stufe II) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Die im Jahr 2022 durchgeführte Brutvogelkartierung umfasst alle Bereiche, in denen Veränderungen der Lebensraumbedingungen ableitbar sind, einschließlich deren potenziellen Wirkraums. Im östlichen Teil des Shelter-Bereiches Ost (Maßnahmenfläche) sind abgesehen von perspektivischen Entsiegelungsmaßnahmen keine baulichen Veränderungen und insofern auch keine artenschutzrechtlichen Konflikte oder Störwirkungen zu erwarten, daher ist dieser Bereich auf FNP-Ebene zu vernachlässigen.</p>	
T 05	<p>Biologische Station Krickenbecker Seen e. V. <u>Schreiben vom 15.06.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</u> (...) zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Gewerbegebiets "Militärgelände Elmpt" nimmt die Biologische Station wie folgt Stellung:</p>		<p>Die Anregungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir befürworten die Umnutzung der bebauten Bereiche zu einem Gewerbegebiet. Wie bereits in den Planunterlagen aufgeführt, sind dabei die angrenzenden landesweit bedeutsamen FFH- und Vogelschutzgebiete mit ihren ebenfalls landesweit bedeutsamen Vorkommen von Arten und Lebensräumen zu berücksichtigen, ebenso die Vorkommen der FFH- und VSG-Zielarten, die außerhalb der genannten Schutzgebiete bis unmittelbar an das Plangebiet heran bestehen. Dies betrifft jegliche mögliche Einflüsse durch die geplante Gewerbenutzung, sowohl stoffliche Einträge und Lärm als auch die "Lichtverschmutzung".</p> <p>Hier ist darauf zu achten, dass die Lichtemissionen nicht zu einem "Anziehen" von Insekten aus den benachbarten wertvollen Lebensräumen führen dürfen.</p> <p>Im Plangebiet liegen ebenfalls hochwertige gesetzlich geschützte Lebensräume. Falls diese nicht erhalten werden können, müssen sie durch Kompensationsmaßnahmen möglichst im näheren Umfeld ausgeglichen werden.</p> <p>Die direkt südlich angrenzenden Flächen ("Rollfeld") sind ebenso wertvoll und schutzwürdig wie die in den FFH- und VSG-Gebieten gelegenen Bereiche, wie man an den Festsetzungen als Gesetzlich geschützte Lebensräume und an den Vorkommen von VSRL-Anhangs-Vogelarten erkennen kann.</p>	<p>Die aufgeführten Belange werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vertiefend betrachtet und angemessen berücksichtigt. Im Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplans werden gliedernde Grün- und Waldflächen sowie Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) dargestellt. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sollen im näheren Umfeld des Änderungsbereichs realisiert werden. Die Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Konzeption von Kompensationsmaßnahmen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen (plangebietsinterne wie -externe) werden im jeweiligen Landschaftsplanerischen Fachbeitrag/Umweltbericht zu den Teil-Bebauungsplänen, die im Änderungsbereich aufgestellt werden, aufgezeigt. Dieser wird Teil der öffentlichen Auslegung der künftigen Bebauungspläne sein.</p> <p>Während der Flächennutzungsplan die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung darstellt, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen für die Flächen im Änderungsbereich Festsetzungen getroffen, durch die Lichtmissionen, Lärmmissionen und stoffliche Einträge insbesondere auf die südlich an das Plangebiet angrenzenden Offenlandbereiche und das faktische Vogelschutzgebiet auf das notwendige Minimum begrenzt werden.</p> <p>Für die Beleuchtung der zukünftig gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrsstraßen sowie für die zukünftig privaten Gewerbe- und Industrieflächen ist außerdem die Erarbeitung eines Lichtkonzepts geplant (Genehmigungsebene).</p> <p>Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotopflächen im Plangebiet ist auf Ebene des Flächennutzungsplans ebenfalls noch nicht konkret ableitbar, in welchem Umfang hier eine bauliche Inanspruchnahme erforderlich wird. Innerhalb der im Rahmen der FNP-Änderung dargestellten Grün- und Maßnahmenflächen steht jedoch ein umfangreiches Entsiegelungspotenzial zur Verfügung. In diesen Bereich sollen neue Offenlandflächen angelegt werden.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Rahmen des Grünordnungskonzeptes auf Ebene der Teil-Bebauungspläne. Die am südlichen Plangebietsrand vorgesehenen Grünflächen können somit auch als Pufferzone zu den gesetzlich geschützten Biotopflächen im Rollfeldbereich fungieren.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Sie wurden aber vor allem aus politischen Gründen nicht als BSN festgesetzt, da hier Erneuerbare Energien realisiert werden sollen. Dennoch sind sie aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit bei der Umweltverträglichkeitsprüfung genauso zu prüfen wie die Schutzgebiete.</p> <p>Im Übrigen sind die im Umweltbericht als "geringwertige, monotone und artenarme Kiefernforste" benannten Wälder ebenfalls sehr schutzwürdig, da sie aufgrund ihrer nährstoffarmen Standortbedingungen als Lebensraum von Vogelarten lichter Wälder und Waldränder wie Ziegenmelker, Gartenrotschwanz und Waldschnepfe dienen.</p> <p>Zum Schutzgut Wasser ist zu berücksichtigen, dass die Hauptterrasse, auf der auch das Plangebiet liegt, zur Grundwasserneubildung dient. Dieses Grundwasser tritt dann weiter westlich und südlich an der Terrassenkante aus und speist sehr wertvolle Moore im FFH-Gebiet Lüsekamp & Boschbeek. Diese dürfen durch eine erhöhte Grundwasserentnahme im Plangebiet nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass wir zu dieser Planung noch nicht abschließend Stellung nehmen konnten, da - wie der Umweltbericht feststellt - aktuell noch keine ausreichenden Planungsgrundlagen und Daten vorliegen, um die Auswirkungen des Vorhabens abschließend beurteilen zu können. Insbesondere der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag fehlt ja noch ganz. Diese Unterlagen sind bitte noch nachzureichen. (...)"</p>	<p>Zudem werden hier durch die umfangreiche Entsiegelung und Neuanlage von Gehölz- und Offenlandbiotopen neue Lebensräume für geschützte Arten geschaffen, die auch Schutzgegenstand des geplanten Vogelschutzgebietes sein werden.</p> <p>Die bisherigen Formulierungen im Umweltbericht werden für die Offenlage angepasst. Die benannten Kiefernforste weisen zwar grundsätzlich eine geringere Artenvielfalt auf als Laubwaldstandorte. Dennoch weisen sie insbesondere für die benannten Arten bedeutende Lebensräume auf, was sich auch durch die im Jahr 2022 durchgeführte Brutvogelkartierung bestätigt. Die Arten sind somit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln um geeignete Ersatzlebensräume zu schaffen. Auch hierfür steht in den in der FNP-Änderung dargestellten Grün- und Maßnahmenflächen ausreichend Flächenpotenzial zur Verfügung. Zudem ist geplant, auch durch eine innere Durchgrünung und Neuanlage von Gehölzflächen im Gewerbe- und Industriegebiet mittelfristig neue Teillebensräume zu schaffen.</p> <p>Im Änderungsbereich ist eine Grundwasserentnahme nicht vorgesehen. Insofern sind hinsichtlich grundwasserabhängiger Ökosysteme derzeit keine negativen Auswirkungen der Planung ableitbar.</p> <p>Der Umweltbericht, die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) sowie weitere Fachgutachten und -planungen wurden mit dem Entwurf der 61. FNP-Änderung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die konkrete Ausarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes und der vertiefenden Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II) erfolgt jedoch erst auf der nachgelagerten Planungsebene für die einzelnen Teil-Bebauungspläne.</p>	
T 06	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr <u>Schreiben vom 16.03.2020 (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</u> Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Entfällt.	Kenntnisnahme.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 06	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 16.03.2020 (Frühzeitige Beteiligung):		
	<p>(...) durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren. (...)</p>	Entfällt.	Kenntnisnahme.
T 07	Bundeanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) Schreiben vom 18.09.2023 (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):		
	<p>(...) Rein vorsorglich weise ich zunächst darauf hin, dass es sich bei der Begrifflichkeit „Militärgelände Elmpt“ nur um den nordöstlichen, verkauften Teil der Gesamtliegenschaft, die zudem noch aus dem Bereich der Start- und Landebahn, angrenzenden Freiflächen, Wäldern und einem Golfclub besteht, handelt.</p> <p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) begrüßt und unterstützt die ehemals zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und der-BlmA geplante Errichtung eines Industrie- und Gewerbegebietes und macht somit keine Bedenken geltend. Dabei gehe ich aber davon aus, dass die Planungen der 61. Änderung des Flächennutzungsplans die Ziele der 67. Änderungen des Flächennutzungsplans mit dem Sondergebiet Erneuerbare Energien im Bereich der Start- und Landebahn sowie die Ziele des Bebauungsplans 128 mit dem Sondergebiet VEP Solarpark Elmpt, ebenfalls im Bereich der Start- und Landebahn der ehem. Javelin Barracks nicht gefährden.</p> <p>Entsprechende Gestattungsverträge, die die Errichtung von mehreren Windkraftanlagen und Freiflächen Photovoltaikanlagen vorsehen, sind bereits ausgeschrieben. Die Umsetzung wird derzeit vorbereitet.</p> <p>Der Ausbau der Erneuerbaren Energien steht im Fokus wie selten zuvor. Vor dem Hintergrund der gesteckten Ziele der Bundesregierung unterstützt die BlmA ausdrücklich die Energiewende und somit den Klimaschutz.</p>	Entfällt.	Kenntnisnahme.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 07	<p>Bundeanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) Schreiben vom 15.05.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</p> <p>(...) bezugnehmend auf Ihre o.a. E-Mail vom 09.03.2020 danke ich für die Übersendung des Vorentwurfes der 61. Flächennutzungsplanänderung „Militärge- lände Elmpt“ nebst Umweltbericht und die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Zunächst möchte ich voranstellen, dass die Bundeanstalt für Immobilienauf- gaben (BlmA) die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehem. britischen Militärliegenschaft „Javelin Barracks“, vormals RAF Brügggen, begrüßt und unterstützt. Der Vorentwurf berücksichtigt die von der Gemeinde Nieder- krüchten und BlmA geplante Errichtung eines Gewerbe- und Industriegebietes und bildet eine gute Grundlage für die Zukunft der Liegenschaft.</p> <p>Im Folgenden möchte ich die erbetenen Anmerkungen der BlmA nach derzeiti- gem Stand in Anlehnung an die Begründung des Vorentwurfes übermitteln. Weitere Belange im Zuge der späteren Beteiligungen bleiben vorbehalten.</p> <p>Zu: 1. Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung</p> <p>1.1. Anlass, Ziel und Erfordernis</p> <p>Die Darstellung, dass die zivile Nutzung der Kaserne als Flüchtlingsunterkunft noch bis Juni 2021 fort dauern wird, ist nicht richtig. Der Mietvertrag mit dem Land NRW ist zum 31.03.2020 beendet worden.</p> <p>1.2. Änderungsbereich</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des Vorentwurfs der 61 . Änderung des FNP ist im südlichen Bereich des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes in Abgren- zung zur Darstellung im Regionalplan ausgeweitet bzw. vergrößert worden. Dies steht der regional planerischen Darstellung nicht entgegen, da die Auswei- sung von GE/GI-Flächen unter 10 ha im Regionalplan nicht darzustellen sind. Die Erweiterung im Süden ist sinnvoll, da dort die versiegelten Bereiche mit in die GE/GI-Ausweisung aufgenommen werden und so einer Nachnutzung zuge- führt werden können.</p> <p>Des Weiteren wird in den Änderungsbereich eine bisher als Wohnbaufläche dargestellte Fläche, die unmittelbar an die ehem. Housing-Area im Nordosten der Liegenschaft angrenzt, einbezogen. Der Vorentwurf des FNP sieht die Dar- stellung dieser Fläche als Landwirtschaftsfläche vor. Dem wird seitens der Bun- desanstalt für Immobilienaufgaben widersprochen, da diese Einschränkung des bundeseigenen Flurstücks (Gemarkung Elmpt, Flur 36, Flurstück 121) eine be- sondere Härte darstellt.</p>	<p>Die Aussage ist im FNP-Entwurf (Fassung zur öffentlichen Auslegung) entfallen.</p> <p>Das Grundstück ist Teil einer zusammenhängenden Waldfläche außerhalb der ehemaligen Militärliegenschaft. Eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich entspricht weder den regionalplanerischen Vorgaben noch den Entwicklungs- zielen der Gemeinde Niederkrüchten.</p>	<p>Die Anregung, eine bishe- rige Wohnbaufläche im Änderungsbereich als ge- werbliche Baufläche dar- zustellen, wird nicht be- rücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aufgrund der bereits vorhandenen Bestockung, kommen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für diese Fläche nicht mehr in Betracht. Eine land- bzw. forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist bei der Lage (Inselflurstück) nicht darstellbar. Allerdings käme eine Waldumwandlung in Betracht, so dass ich Sie bitte zu prüfen, ob diese Fläche auch als GE/GI-Bereich dargestellt werden kann.</p> <p>Zum Umweltbericht gebe ich Ihnen folgende Anmerkungen:</p> <p>Zu 1.5 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes</p> <p>1.5.4 Schutzgut Boden</p> <p>Auf S. 30 führen Sie aus, dass die „BlmA die Entsorgungsmaßnahmen durchführt und die Kerosinfahne etwa 900 m lang ist“...</p> <p>Ich bitte klarzustellen, dass eine weitere Grundwasserreinigung von Kohlenwasserstoffen bedingt durch Einträge im Bereich des Tanklagers 1 z. Zt. u. a. mittels mikrobiologischer Schadstoffabbauprozesse durch Nitrat durchgeführt wird. Die unter dem geplanten GE/GI liegende Belastungsfahnenlänge hatte im Herbst 2018 eine Längsausdehnung (nach NNE) von 700-800m und eine Querausdehnung zwischen 20 und 80 m und befindet sich im rückläufigen Stadium. Im Weiteren sprechen Sie von „früheren Löschwassieranlagen“...; Ich nehme an, dass hierbei die Reinigung der Feuerwehrschräume und ggf. Übungen südlich vor dem Feuerwehrgebäude (außerhalb der GE-Fläche) und den Schacht mit Abwasser aus dem FW-Bereich westl. des FW-Gebäudes gemeint ist. Daher bitte ich auch hier um Klarstellung. Die Nachuntersuchungen im Rahmen der Detailuntersuchung (Phase Hb) nach 2015 werden hier nicht erwähnt; dies bitte ich nachzuholen. Auch die Anzahl der festgestellten Bereiche ist nicht richtig. Ich bitte um eine Klarstellung wie folgt:</p> <p>Es sind 32 nachgewiesene Belastungen im Boden aufgrund der Nutzung, in 3 Bereichen sind Tragschichten belastet, in 3 Bereichen ist Kerosin im Grundwasser und in einem Bereich PFC im Grundwasser. Folglich insgesamt 39 festgestellte Flächen.</p> <p>Dazu kommen noch diverse Verdachtsflächen, bei denen kein Nachweis von Bodenbelastungen geführt werden konnte. Bei diesen Flächen wurde vorsorglich auf Grund der Vornutzung empfohlen, eine Entsiegelung unter gutachterlicher Begleitung durchzuführen, da kleinräumige Bodenbelastungen nicht auszuschließen sind (36 Verdachtsflächen).</p>	<p>Der Entwurf der 61. Flächennutzungsplanänderung sieht entsprechend der vorhandenen Nutzung eine Darstellung als Fläche für Wald vor.</p> <p>Der Umweltbericht zum Entwurf der 61. FNP-Änderung (Fassung zur öffentlichen Auslegung) wurde gegenüber der Fassung zur frühzeitigen Beteiligung grundlegend überarbeitet bzw. durch ein anderes Fachplanungsbüro neu erstellt. Die Anregungen werden dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen im Umweltbericht zum Thema Bodenbelastungen werden vorrangig auf Grundlage der vorliegenden Stellungnahme des Kreises Viersen (Untere Bodenschutzbehörde) überarbeitet.</p> <p>Die benannten Aspekte aus der Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben werden hierbei geprüft und im Bedarfsfall ergänzend in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Die unter intensiver Beteiligung des Kreises Viersen durch die BlmA veranlassenen Sanierungs- und Monitoringmaßnahmen für das Grundwasser im FNP-Bereich werden auch in Zukunft durch die BlmA, bis zum Erreichen des mit dem Kreis Viersen abzustimmenden Sanierungszieles, weitergeführt.</p> <p>Aufgrund der Altlastensituation im FNP-Bereich dürfen Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund generell nur unter fachgutachterlicher Begleitung durchgeführt werden.</p>	

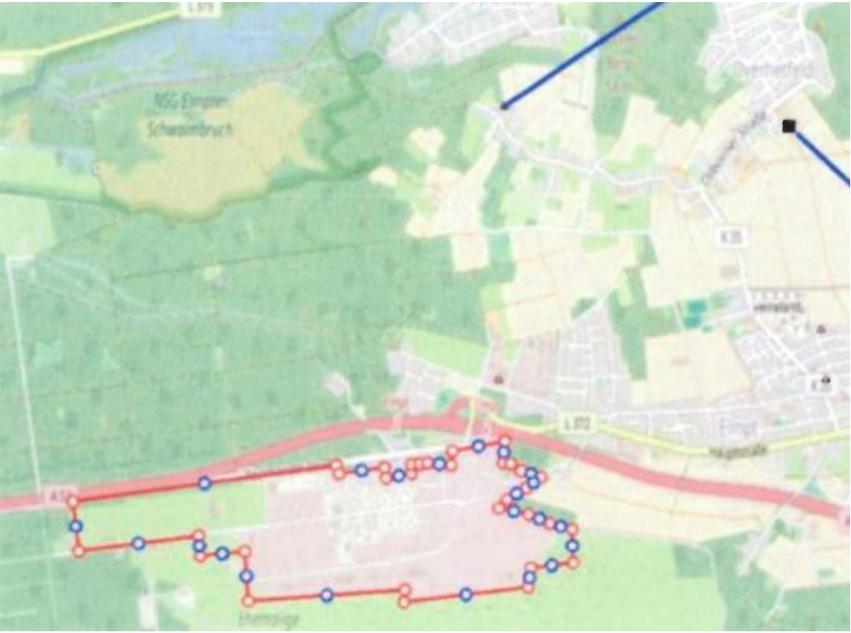
ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die von Ihnen auf S. 30 unten genannte Anzahl von „26 Bereiche als Belastungsflächen mit Sanierungsbedarf im Falle der Nachnutzung“, bitte ich zu prüfen, da diese m.E. weniger sind. Des Weiteren, was mit Nachnutzung gemeint ist. Sofern hier eine Nutzungsänderung in Bezug auf die Bundesbodenschutzverordnung gemeint ist, dann wären der Nutzungspfad Boden - Mensch zu betrachten mit den ersten 0,1 m unter Geländeoberkante. Ich bitte Sie diesen Punkt nochmals zu überprüfen.</p> <p>Ebenfalls ist die Aufzählung der Tanks als „Belastungsfläche“ nicht richtig, da die Tanks der Tanklager bereits zurückgebaut wurden, ohne Befund von belasteten Böden unter den Tanks.</p> <p>Ebenfalls ist der Ausdruck PFT-belastete Fläche fachlich nicht richtig. Es handelt sich um große Belastungsflächen (Oberfläche) außerhalb der GE-Darstellung. Ob Sanierungsbedarf im Schachtbereich auch bei jetziger Nutzung besteht, ist noch nicht geklärt. Hier finden derzeit Detailuntersuchungen statt.</p> <p>Auf S. 31 sind die Wirkungspfade nicht richtig dargestellt. Es handelt sich einmal um den Wirkungspfad Boden - Mensch und Boden - Grundwasser.</p> <p>Ich bitte ebenfalls die Aussage (s. unten S. 31) „nahezu flächendeckende Belastungen mit Altlasten“ zu konkretisieren, denn es sind zwar Altlastenverdachtsflächen flächendeckend vorhanden, aber nicht jede Bodenbelastung stellt eine Altlast dar. Eine Bodenbelastung kann bei entsprechenden Belastungshöhen zur Altlast werden, wenn sie eine Gefährdung nach BBodSchV darstellt.</p> <p>Hier müsste nach Ansicht der BlmA auch ergänzt werden, dass bei Entsiegelung dann beide Wirkungspfade zum Tragen kommen könnten, aber nicht müssen und ggf. eine Sanierung notwendig wird. Diese Bodenbelastungen sind im Hinblick auf die abfallwirtschaftliche Betrachtung von Bedeutung.</p> <p>1.5.5 Schutzgut Wasser</p> <p>Zu den Ausführungen zum Schutzgut Wasser fehlen nach Ansicht der BlmA die Grundwasser belasteten Bereiche.</p>	<p>Die Angaben im Umweltbericht (insb. zu den Belastungsflächen, der PFT-Belastung und den Wirkungspfaden) wurden an den aktuellen Erkenntnisstand und die geänderte Abgrenzung des FNP-Änderungsbereichs angepasst und mit dem Büro Mull & Partner fachlich abgestimmt.</p> <p>Die Angaben wurden im überarbeiteten Umweltbericht angepasst.</p> <p>Die benannten Aspekte wurden im überarbeiteten Umweltbericht unter den Schutzgütern Boden und Wasser berücksichtigt.</p> <p>Die unter intensiver Beteiligung des Kreises Viersen durch die BlmA veranlassenen Sanierungs- und Monitoringmaßnahmen für das Grundwasser im Änderungsbereich werden auch in Zukunft durch die BlmA, bis zum Erreichen des mit dem Kreis Viersen abzustimmenden Sanierungszieles, weitergeführt. Aufgrund der Altlastensituation im Plangebiet dürfen Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund generell nur unter fachgutachterlicher Begleitung durchgeführt werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Weitere Anregungen</p> <p>Abschließend rege ich an, dass in die Begründung ein Hinweis aufgenommen wird, dass das Planungsgebiet von den Flächen, die im Eigentum der BlmA verbleiben, aus Gründen der Verkehrssicherheit mit einem „Gewerbegebietszaun“ abzugrenzen ist. Eine Zugänglichkeit über entsprechende Tore / Überfahrten für die BlmA sollte geregelt werden.</p> <p>Über eine Rückmeldung, inwieweit meine Anmerkungen Berücksichtigung finden, wäre ich Ihnen dankbar. Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. (...)“</p>	<p>Der Bau einer Zaunanlage wurde zwischen den verschiedenen Grundstückseigentümer:innen abgestimmt und privatrechtlich geregelt. Die Bauleitplanung wird hiervon nicht berührt, so dass ein diesbezüglicher Hinweis nicht erforderlich ist.</p>	
T 08	<p>DBU Naturerbe GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 19.10.2023 (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</u></p> <p>Haben Sie vielen Dank für Ihre E-Mail und die Beteiligung. Seitens der DBU Naturerbe GmbH sind aktuell keine weitere Anmerkungen erforderlich. Auf die hiesigen Stellungnahmen im bisherigen Verfahrensverlauf (siehe auch nochmal im Anhang) möchte ich jedoch noch einmal hinweisen.</p>	<p><i>Siehe nachfolgende Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben der DBU Naturerbe GmbH vom 07.05.2020 zur frühzeitigen Beteiligung.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
T 08	<p>DBU Naturerbe GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 07.05.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</u></p> <p>„(...) mit Ihrem Schreiben vom 06.03.2020 haben Sie der DBU Naturerbe GmbH gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit gegeben, in dem o. g. Verfahren Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit möchte die DBU Naturerbe GmbH hiermit wahrnehmen. Gerne stellt Ihnen die DBU Naturerbe GmbH bei Bedarf Liegenschaftsumringe oder ähnliche Datensätze zur Verfügung.</p> <p>Die DBU Naturerbe GmbH ist eine gemeinnützige Tochtergesellschaft der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) mit Sitz in Osnabrück. Sie ist (zukünftig) Eigentümerin von rund 70.000 ha Nationalem Naturerbe verteilt auf 71 Liegenschaften.</p> <p>Diese Naturerbeflächen wurden der DBU Naturerbe GmbH von der Bundesregierung übertragen, um diese dauerhaft für den Naturschutz zu sichern und zu entwickeln. Sie werden durch die DBU Naturerbe GmbH zusammen mit Mitarbeitern der Bundesforstverwaltung als Partner vor Ort betreut. Grundlage der Übertragung dieser Liegenschaften ist ein naturschutzfachliches Leitbild, welches von der DBU Naturerbe GmbH in Abstimmung mit der Bundesamt für Naturschutz (BfN) und dem Land für jede einzelne DBU Naturerbefläche erstellt worden ist. Mit den Leitbildern werden die Schutz- und Entwicklungsziele des Naturschutzes verbindlich festgelegt.</p> <p>Zudem werden auf deren Basis schließlich für die DBU-Liegenschaften Naturerbe-Entwicklungspläne erarbeitet. Diese Pläne werden mit den Naturschutzbehörden des Landes sowie dem BfN abgestimmt.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>

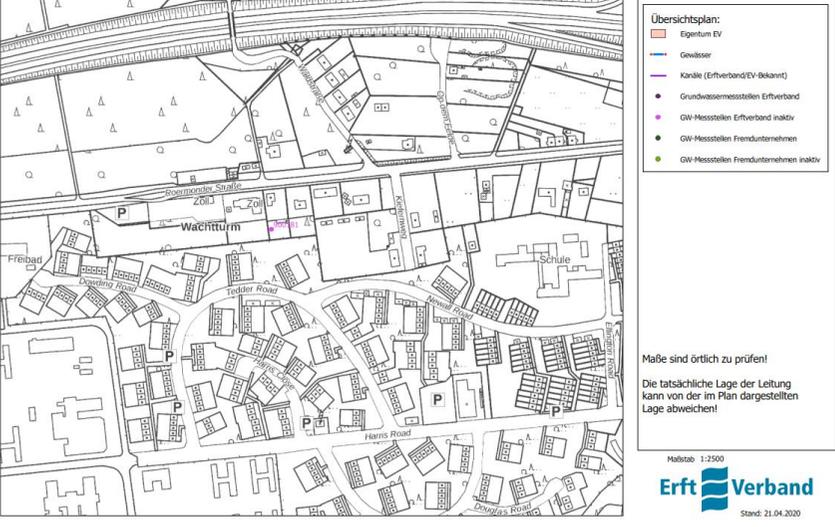
ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Sie greifen die in den Leitbildern formulierten übergeordneten Ziele des Naturschutzes auf, konkretisieren diese auf Grundlage aktueller floristischer und faunistischer Datenschatzgut- und flächenbezogen und legen die Maßnahmen zur Zielerreichung fest. Entsprechend der Rahmenbedingungen und Verpflichtungen aus bestehenden Schutzgebietssystemen sollen die Naturerbe-Entwicklungspläne kompatibel zu anderen Fachplanungen des Landes sein.</p> <p>Durch die vorliegende Planung werden auch die naturschutzfachlichen sowie besitz- und eigentumsrechtlichen Interessen der DBU Naturerbe GmbH mit Blick auf die DBU Naturerbefläche Elmpt tangiert. Vor diesem Hintergrund möchte die DBU Naturerbe GmbH in Abstimmung mit dem Bundesforstbetrieb Rhein-Weser als Partnerin vor Ort um die Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen im weiteren Planungsverfahren bitten:</p> <p>Mit dem vorgelegten Plan verbleibt im Nord-Westen eine Restfläche (überwiegend Wald) zwischen der derzeitigen vorläufigen DBU Naturerbefläche Elmpt und dem künftigen Industriegebiet. Diese Fläche ist demnach nunmehr in Bezug auf die Gewerbeflächennutzung abschließend geklärt.</p> <p>Sie ist eindeutig nicht mehr der künftigen Gewerbefläche zugeteilt bzw. keine potentielle „Gewerbegebiets-Erweiterungsfläche“ mehr. Hier gibt es Überlegungen, ob diese Restfläche sinnvollerweise in die DBU Naturerbefläche Elmpt zu integrieren wäre.</p> <p>Im Südosten des vorgelegten Planes sind größte Abweichungen zwischen dem FNP und der Regionalplanung festzustellen. Diese zwei unterschiedlichen Grenzziehungen sind als ungünstig anzusehen und sollten planungstechnisch harmonisiert werden.</p>	<p>Bei der angesprochenen Fläche handelt es sich um ein Teilgrundstück außerhalb des Geltungsbereichs dieser Planung und ist für das Verfahren nicht relevant.</p> <p>Weder der Regionalplan noch der Flächennutzungsplan sind parzellenscharf. Die Ausweisung im Regionalplan hat als Grundlage eine grobe Nutzungskonzeption aus dem Konversionsprozess, in der z. B. die Grundstücksstruktur und Topographie nicht im Detail betrachtet wurde. Im Rahmen der 61. FNP-Änderung kann nach erfolgten Grundstücksveräußerungen und Entwicklungsperspektiven ein aktueller Geltungsbereich definiert werden. Eine entsprechende Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde ist erfolgt.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung hat sich im Entwurf gegenüber der Vorentwurfsfassung zur frühzeitigen Beteiligung im Jahr 2020 deutlich verändert. Zwischenzeitlich wurden die Grundstücksflächen im Änderungsbereich, die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen sind, veräußert. Dazu gehört auch ein Flächenstreifen südlich des im Regionalplan dargestellten, zweckgebundenen GIB.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Seitens des Bundesforstbetriebes Rhein-Weser und der DBU Naturerbe GmbH wird dringend angeregt, dass das Planungsgebiet von den Flächen, die im Eigentum der BlmA verbleiben und/oder der DBU Natuererbe GmbH mit einem „Gewerbegebietszaun“ abzusichern ist und sinnvollerweise diese Thematik/Anforderung bereits jetzt in den FNP eingebracht werden sollte. Dies wird aus Gründen der Sicherheit und Verkehrssicherung für erforderlich gehalten.</p> <p>Die Zugänglichkeit über entsprechende Tore/Überfahrten für Dritte (z. B. Nutzer Golfplatz/ Betreiber WEA/PW; Bewirtschafter, Mitarbeiter der DBU Naturerbe GmbH, etc.) kann gesichert/kontrolliert und entsprechend geregelt werden. Bei allen weiteren Planungen im Bereich des künftigen Gewerbegebietes ist darauf zu achten, dass die anliegenden Flächeneigentümer/-nutzer/-bewirtschafter (BlmA, DBU GmbH, Golfplatz, WEA-Betreiber, landwirtschaftliche Pächter usw.) weiterhin Anbindung zu ihren Flächen oder zur Aufgabenerfüllung in diesen Flächen haben (Wegerechte).</p> <p>Eine alternative Anbindung ohne die Querung des Gewerbegebietes ist ggf. zu prüfen (z. B. gesonderte Zuwegung/Anbindung).</p> <p>Vorsorglich wird bereits jetzt auf die zu erwartenden Lärm-, Stickoxid- und sonstigen Emissionen hingewiesen, die sich insbesondere für gefährdete Biotope nährstoffarmer Standorte (bspw. Heiden und Magerrasen) negativ auswirken und die naturschutzfachlichen Ziele der DBU Naturerbefläche Elmpt beeinträchtigen können.</p>	<p>Die von der Plangeberin getragene Erschließungskonzeption der heutigen Grundstückseigentümerin beinhaltet die Verlagerung der Autobahnanschlussstelle (ASS) Elmpt um rund einen Kilometer nach Westen. Die Erschließungskonzeption wird im Verkehrsgutachten zur Bauleitplanung dargestellt. Die Flächen für die Verlagerung der ASS wurden in den Änderungsbereich einbezogen um die Planungsabsicht bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu verankern.</p> <p>Ebenso wurden die Flächen der Shelter südöstlich und -westlich des geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs in den Änderungsbereich einbezogen und werden darin als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bzw. für Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Damit wird die beabsichtigte Entwicklung dieser Bereiche bereits im Flächennutzungsplan verdeutlicht.</p> <p>Der Bau einer Zaunanlage wird bzw. wurde zwischenzeitlich zwischen den verschiedenen Grundstückseigentümer:innen abgestimmt und privatrechtlich geregelt. Die Bauleitplanung wird hiervon nicht berührt, so dass ein diesbezüglicher Hinweis nicht erforderlich ist.</p> <p>Für den Golfplatz (und ggf. andere Nutzungsberechtigte) wurde eine gesonderte Zufahrt westlich des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets, außerhalb des Änderungsbereichs, geschaffen.</p> <p>Im Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplans werden gliedernde Grün- und Waldflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sollen im näheren Umfeld des Änderungsbereichs realisiert werden. Die Konkretisierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Zum Entwurf der 61. FNP-Änderung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erarbeitet, in dem die wesentlichen Auswirkungen der Bauleitplanung dargestellt und bewertet werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Sollten im Rahmen einer zukünftigen Umsetzung des FNP Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig werden, ist die DBU Naturerbe GmbH gerne dazu bereit, die DBU Naturerbefläche Elmpt für geeignete Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. (...)"</p>	<p>Zur Bauleitplanung wurde eine Lufthygienische Untersuchung erarbeitet, in der die (verkehrsbedingten) Auswirkungen der geplanten Nutzung dargestellt werden. Sie wird Teil der öffentlichen Auslegung der 61. FNP-Änderung sein. Ebenso werden die durchgeführte Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) sowie der Umweltbericht und weitere Fachgutachten und -planungen offengelegt werden.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen (plangebietsinterne wie -externe) werden im jeweiligen Landschaftsplanerischen Fachbeitrag/Umweltbericht zu den Teil-Bebauungsplänen, die im Änderungsbereich aufgestellt werden, aufgezeigt. Dieser wird Teil der öffentlichen Auslegung der künftigen Bauungspläne sein.</p> <p>Immissionsschutzbelange werden in der Begründung zum Entwurf der 61. FNP-Änderung thematisiert und somit in die Abwägung eingestellt.</p>	
T 09	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH <u>Schreiben vom 23.03.2020 (Frühzeitige Beteiligung)</u></p>		
	<p>„(...) vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.03.2020; 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Militärgelände Elmpt".</p> <p>Im Bereich des markierten Planungsgebietes verläuft keine von unseren Richtfunkstrecken. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com (...)"</p>	<p>Entfällt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			
T 10	<p>Erftverband <u>Schreiben vom 04.10.2023 (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen gegen die v. g. Planung keine Bedenken.</p>	Entfällt.	Kenntnisnahme.
T 10	<p>Erftverband <u>Schreiben vom 29.04.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</u> (...) wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Erftverbandes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können.</p>	Nordwestlich außerhalb des Änderungsbereichs befindet sich eine inaktive Grundwassermessstelle des Erftverbands. Der 200 m Korridor dieser Messstelle reicht in den Änderungsbereich hinein. Darauf wird in der Begründung zur 61. FNP-Änderung hingewiesen.	Kenntnisnahme.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Künster, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1524, Mail: harald.kuenster@erftverband.de Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. (...)</p> <div data-bbox="190 454 1019 973"> </div>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	 <p>Übersichtsplan: ■ Eigentum EV — Gewässer — Kanäle (Erftverband/EV-bekannt) ● Grundwasserstellen Erftverband ● GW-Messstellen Erftverband inaktiv ● GW-Messstellen Fremdunternehmen ● GW-Messstellen Fremdunternehmen inaktiv</p> <p>Maße sind örtlich zu prüfen! Die tatsächliche Lage der Leitung kann von der im Plan dargestellten Lage abweichen!</p> <p>Maßstab: 1:2500 Erft Verband Stand: 21.04.2020</p> <p><small>Geobasisdaten: Land NRW (2017)</small></p>		
T 11	<p>Ericsson GmbH <u>Schreiben vom 14.04.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</u> (...) bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen. Falls möglich, richten Sie doch bitte in Zukunft Ihre „Bitte um Stellungnahme“ ausschließlich per Mail an: bauleitplanung@ericsson.com (...)</p>	Entfällt.	Kenntnisnahme.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 12	<p>Gemeente Roerdalen (<i>übersetzt aus niederländischer Sprache</i>) Schreiben vom 12.05.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</p> <p>(...) wir haben mit Interesse die Änderung des Zonenplans Militärgelände Elmpt zur Kenntnis genommen. Dieser Vorentwurf ist eine allgemeine Erklärung dafür, wie die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, den ehemaligen Luftwaffenstützpunkt in Elmpt langfristig umzusetzen.</p> <p>Da wir Wert auf grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Entwicklung legen, möchten wir auf einige Bereiche aufmerksam machen. Die Pläne in dieser Phase sind jedoch auch allgemein beschrieben, um insbesondere zu den grenzüberschreitenden Auswirkungen eine klare Position einzunehmen. Wir bitten Sie, Ihre Ambitionen im Hinblick auf die folgenden Punkte weiter zu untersuchen und / oder zu übersetzen.</p> <p>Verkehr</p> <p>Unter Beachtung der Lage nahe der Landesgrenze und der Beschaffenheit des Gewerbegebiets möchten wir weitere Einblicke in die Auswirkungen des erwarteten Verkehrsflusses (LKWs) auf das Limburger Straßennetz erhalten. Dies betrifft insbesondere den Zugang zur N280 und die Verbindung zur A73 östlich von Roermond.</p> <p>Wir machen auch auf die Folgen des Fahrverbots für den Güterverkehr (> 7,5 Tonnen) an Sonn- und Feiertagen in Deutschland im Zusammenhang mit den benötigten Parkplätzen aufmerksam.</p> <p>Wirtschaft</p> <p>Unter Berücksichtigung der Größe des beabsichtigten Gebiets und der Größe der beabsichtigten Unternehmen ist es äußerst wünschenswert, die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen zu ermitteln. Dies betrifft sowohl wirtschaftliche Auswirkungen (in Bezug auf grenzüberschreitende Entwicklungen) als auch Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt (eine Schätzung des erforderlichen Volumens und der Auswirkungen auf die deutschen und niederländischen Arbeitsmarktregionen sowie den Wohnungsmarkt). Die Gemeinde Roerdalen leistet gerne einen Beitrag (max. 2.500 €) zur Erstellung eines solchen Berichts.</p> <p>Natur & Umwelt</p> <p>Der Nationalpark de Meinweg ist ein grenzüberschreitendes, abwechslungsreiches und besonderes Naturschutzgebiet, das als Natura2000-Gebiet ausgewiesen ist. Dies bedeutet, dass das Gebiet von internationaler Bedeutung ist und daher auf Landes-, nationaler und europäischer Ebene Schutz verdient. Die Provinz Limburg hat die Aufgabe, dieses Natura2000-Gebiet zu schützen.</p>	<p>Die Untersuchungen zu den verkehrlichen Auswirkungen werden im Verkehrsgutachten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Für die Gesamtentwicklung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine ungefähre Verkehrsprognose berechnet, die auch die Auswirkungen in den Niederlanden berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die aktuell in Bearbeitung befindliche Studie des Euregio-Projekts „<i>Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- und Gewerbegebiets Elmpt für niederländische und deutsche Nachbargemeinden</i>“. Im Rahmen dieses von acht kommunalen Partnern durchgeführten Projekts werden u. a. die benannten Themenfelder untersucht.</p> <p>Für die 61. FNP-Änderung der Gemeinde Niederkrüchten erfolgt anhand der auf FNP-Ebene bereits ableitbaren Wirkungen der Planung eine überschlägige Einschätzung, ob FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete im Wirkungsbereich des Planvorhabens beeinträchtigt werden können. Hierbei wird auch das Gebiet „De Meinweg“ in die Untersuchung einbezogen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Da es für die niederländischen Natura2000-Gebiete keinen Test gibt, ist nicht bekannt, ob sich die beabsichtigte Entwicklung (erheblich) negativ auf diese Gebiete auswirkt. Wir bitten Sie, diese Bewertung mindestens für das Natura2000-Gebiet De Meinweg durchzuführen.</p> <p>Tourismus und nachhaltige Entwicklung</p> <p>Die Gemeinde Roerdalen setzt sich in den kommenden Jahren bewusst für die Förderung von Nachhaltigkeit und Naturentwicklung (Tourismus) ein. Wir möchten gemeinsam die Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Bereich Nachhaltigkeit und Naturentwicklung untersuchen.</p> <p>Die Pläne beschreiben die Erhaltung des bestehenden und eines beabsichtigten Golfplatzes Investitionen im Bereich der nachhaltigen Energie (Solar- und Windenergie). Wir möchten eine detailliertere Beschreibung Ihrer Ambitionen und der Möglichkeiten einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Energie erhalten.</p>	<p>Da keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Plangebiets vorliegen und somit unmittelbar durch die Planung betroffen sind, stehen die möglichen indirekten Fernwirkungen auf umliegende Schutzgebiete im Fokus der Betrachtung.</p> <p>Auf Ebene des FNP liegen hinsichtlich der zukünftigen gewerblichen und industriellen Nutzungen im Plangebiet und der hiermit einhergehenden Emissionen von Luftschadstoffen keine Detailinformationen vorliegen. Die konkreten betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches können deshalb frühestens auf der nachgelagerten Planungsebene (Bebauungsplan), voraussichtlich jedoch erst im Genehmigungsverfahren für einzelne anzusiedelnde Betriebe abschließend untersucht werden. Auf FNP-Ebene ist noch nicht bekannt ob, wo und in welchem Umfang sich zukünftig schadstoffemittierende Betriebe im Plangebiet ansiedeln werden. Als maßgebliche Auswirkung können auf FNP-Ebene jedoch bereits die zukünftig durch das Planvorhaben induzierte Verkehrsbelastung und die hiermit einhergehende Luftschadstoffbelastung prognostiziert werden, da hierzu aufgrund der Plangebietsgröße und der geplanten Verkehrserschließung bereits Modellrechnungen vorliegen. Auf Grundlage der aktuellen Verkehrsprognose für das Gesamtvorhaben (Brilon Bondzio Weiser GmbH) wurde daher im Jahr 2023 durch die Accon GmbH ein Luftschadstoffgutachten erstellt, welches der Auswirkungsermittlung zu Grunde gelegt wird.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist in den Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) integriert. Eine Zusammenfassung der ermittelten grenzüberschreitenden Auswirkungen durch Luftschadstoffe ist zudem dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Die Möglichkeiten einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich im Tourismus und zur der nachhaltigen Energie usw. werden auf anderer Ebene bzw. außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens abgestimmt. Das Verfahren und die Inhalte der 61. FNP-Änderung, in der die Grundzüge der seitens der Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im Änderungsbereich dargestellt werden, werden davon nicht berührt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wir freuen uns auf Ihre Antwort mit Interesse. Wir möchten uns weiter an der Ausarbeitung der endgültigen Pläne für die Entwicklung des ehemaligen Militärflugplatzes Elmpt beteiligen. Wir möchten betonen, dass wir in den kommenden Jahren weiterhin mit Ihnen zusammenarbeiten möchten und weisen auf die weitere Entwicklung dieses Gebiets hin. (...)		
T 13	Gemeente Roermond <u>Schreiben vom 03.11.2023 (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</u>	<i>(übersetzt aus niederländischer Sprache)</i>	
	<p><i>Anschreiben und Stellungnahme (gleicher Wortlaut):</i></p> <p>„(...) Die Gemeinde Roermond dankt Ihnen sehr für die Reaktion auf unsere frühere Stellungnahme vom 27. Mai 2020, die sich auf den (vorläufigen) Entwurf der 61. Änderung des Flächennutzungsplans betreffend das "Militärge-lände Elmpt" bezog. In ihrer früheren Stellungnahme wies die Gemeinde auf eine Reihe von Fragen hin, die für die Gemeinde Roermond (sehr) relevant sein könnten.</p> <p>Generell haben wir aus Ihrer Antwort der Gemeinde Niederkrüchten auf unsere Stellungnahme entnommen, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens weitere vertiefte Untersuchungen zu den meisten der angesprochenen Aspekte durchgeführt werden. Wir freuen uns darauf, diese Berichte zu gegebener Zeit zu erhalten.</p> <p>Zu einigen Aspekten sind jedoch bereits Untersuchungen durchgeführt worden, aus denen einige erste Erkenntnisse beschrieben wurden.</p> <p>So heißt es in der Zusammenfassung (8) auf Seite 54 des Lufthygienischen Untersuchungsberichts (Accon) u.a., dass die berechneten Gesamtemissionen voraussichtlich eine Zunahme der Hintergrundbelastung und der Zusatzbelastung durch den (neuen) Nahverkehr darstellen werden. Wir sind gespannt, wie sich dieser Anstieg auf die Luftqualität im und um das Plangebiet und insbesondere auch auf die Verkehrsströme in Richtung Roermond auswirken wird.</p> <p>Außerdem freuen wir uns zu lesen, dass der Flächennutzungsplan in Bezug auf Lkw-Parkplätze Einrichtungen wie eine Lkw-Haltestelle, eine Tankstelle, einen Kiosk und Parkplätze vorsieht. Damit sind die Befürchtungen, dass unsere Gemeinde unter einer (Über-) Belastung durch Lkw leiden würde, etwas entkräftet. Natürlich warten wir immer noch auf die konkreten Zahlen.</p> <p>Dies gilt auch für die noch zu untersuchenden Elemente, wie die Stickstoffdeposition, die Prüfung nach dem Artenschutzgesetz (ASP I) und die (sonstigen) Umweltberichte. Wir gehen davon aus, dass diese im Rahmen des weiteren Planfeststellungsverfahrens auch die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen einbeziehen werden.</p>	<p>Gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Flächennutzungsplan (FNP) für das ganze Gemeindegebiet (gilt hier für den Änderungsbereich!) die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Der Flächennutzungsplan stellt die vorbereitende Planungsebene im deutschen Planungsrecht dar und entfaltet selbst noch keine bodenordnungsrechtliche Wirkung. Dies geschieht erst auf der verbindlichen Planungsebene, d. h. durch einen Bebauungsplan, dessen Festlegungen aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Es handelt sich hier nicht um ein Planfeststellungsverfahren.</p>	Kenntnisnahme.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Schließlich haben wir weiterhin Bedenken in Bezug auf die Kategorie "Industrie", bei der die Antwort in der Abwägungstabelle unserer Meinung nach noch etwas vage ist. Wir sind auch neugierig, wie die Ergebnisse in Bezug auf die grenzüberschreitenden Auswirkungen aussehen werden.</p> <p>Die Ansiedlung einer solchen Industrie kann in der Tat störende Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und auf Flora und Fauna (Lebensräume) haben, aber der Flächennutzungsplan ist in dieser Hinsicht noch nicht klar genug, so dass wir die möglichen negativen Auswirkungen für unser Gebiet noch nicht abschätzen können.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass im nächsten Schritt, bei der Konkretisierung des Bebauungsplans "Elmpt 131", klarer herausgearbeitet wird, wie, wo und in welcher Weise die Kategorie Industrie an diesem Standort konkretisiert wird.</p> <p>Während der vorläufige Umweltbericht bereits einige Informationen über die Auswirkungen auf Luftschadstoffe auf der Grundlage von Modellberechnungen enthält, sind wir gespannt auf die genauen Zahlen, die bald Teil der Planfeststellungsunterlagen sein werden. (...)"</p> <p>Anhang A: Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung zur 61. FNP-Änderung (Übersetzung siehe frühzeitige Beteiligung)</p> <p>Anhang B: Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Elm-131 (Übersetzung siehe frühzeitige Beteiligung BP Elm-131)</p>	<p>Lkw-Parkplätze und Einrichtungen wie eine Lkw-Haltestelle, eine Tankstelle, ein Kiosk und Parkplätze usw. sind in der dargestellten gewerblichen Baufläche grundsätzlich genehmigungsfähig, wenn auch ein verbindlicher Bebauungsplan besteht bzw. aufgestellt wird. Im Flächennutzungsplan muss deren Zulässigkeit deshalb nicht ausdrücklich bestimmt werden.</p> <p>Die Auswirkungen der Bauleitplanung, auch die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, werden im Umweltbericht und in den Fachgutachten zur 61. FNP-Änderung dargestellt und bewertet. Dies erfolgt in einer der vorbereitenden Planungsebene angemessenen Tiefe.</p> <p>Der Bebauungsplan Elm-131 stellt den ersten von mehreren Bebauungsplänen dar, die im räumlichen Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung aufgestellt werden sollen. Im Bebauungsplan wird die Zulässigkeit einzelner Nutzungen durch Festsetzungen auf Grundlage des Baugesetzbuchs und der Baunutzungsverordnung konkretisiert. Auch zum Bebauungsplan wird ein Umweltbericht erstellt, dessen Aussagentiefe in der Regel über die des Umweltberichts auf der FNP-Ebene hinausgeht.</p> <p>Aufgabe der Bauleitplanung ist es, mögliche Nutzungskonflikte zu erkennen und im planerisch gebotenen Umfang zu ihrer Lösung beizutragen. Dabei geht es jedoch nicht darum, sämtliche Fragen abschließend zu klären, die sich auf der nachgelagerten Genehmigungsebene nach anderen gesetzlichen Vorgaben zu richten haben, wie z. B. nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.</p> <p>Während mit dem Bebauungsplan die grundsätzlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Vorhaben festgelegt werden, ist somit auf der nachgelagerten Genehmigungsebene die Betrachtung des konkreten Einzelfalls erforderlich.</p> <p><i>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben der Gemeinde Roermond vom 12.05.2020 im Rahmen der frühzeitige Beteiligung an der 61. FNP-Änderung.</i></p> <p><i>Stellungnahmen, die sich auf die Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131 beziehen, werden in die Abwägung zum entsprechenden Bebauungsplanverfahren eingestellt.</i></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Anhang C: Stellungnahme zum Scopingpapier der Bezirksregierung Düsseldorf Ihr Schreiben vom 11. August 2023 zum Scoping Paper und zur "18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)" sind ordnungsgemäß bei uns eingegangen.</p> <p>In Ihrem Schreiben bieten Sie uns die Möglichkeit, bis zum 8. September 2023 Einwendungen gegen diesen Vorentwurf einzureichen. In Anbetracht der Sommerferien und der Komplexität und des Umfangs Ihres Regionalplans möchten wir zunächst unser Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass eine so kurze Frist angeboten wird. Sie bitten uns um eine Stellungnahme zu diesem Vorentwurf. Sie sehen die förmliche öffentliche Einsichtnahme in den endgültigen Entwurf zu einem späteren Zeitpunkt vor, und wir gehen ausdrücklich davon aus, dass wir dann förmlich die Gelegenheit erhalten werden, uns zu äußern oder nicht. Zu diesem Zeitpunkt werden wir konkretere Stellungnahmen zu Ihren Plänen abgeben. Mit diesem Schreiben äußern wir uns zu Ihrem Anliegen.</p> <p>Ansichten zu grenzüberschreitenden Auswirkungen aus der Planungsregion Düsseldorf</p> <p>Ihr Plan ergibt sich aus dem Klimagesetz und der angestrebten Energiewende (Seite 5). Die Initiative zur Förderung erneuerbarer Energiequellen ist lobenswert, und die Windenergie kann einen wichtigen Beitrag zum Übergang in eine saubere und grüne Zukunft leisten. Es gibt jedoch einige entscheidende Aspekte, die vor der Umsetzung eines solchen Projekts sorgfältig geprüft werden müssen.</p> <p>Erstens sind wir der Meinung, dass eine gründliche Studie über die möglichen Umweltauswirkungen eines Windparks durchgeführt werden sollte. Obwohl die Windenergie scheinbar weniger umweltschädlich ist als herkömmliche Energiequellen, können Windkraftanlagen dennoch die lokale Fauna und Flora beeinträchtigen, Lärmbelästigung verursachen und die Landschaft verändern. Diese Aspekte müssen unbedingt berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass das ökologische Gleichgewicht nicht gestört wird.</p> <p>Zweitens müssen die Interessen der lokalen Gemeinschaften sorgfältig berücksichtigt werden. Auch wenn eine nachhaltige Energieerzeugung von entscheidender Bedeutung ist, können Windturbinen das Landschaftsbild stören und möglicherweise den Wert von Immobilien in der Umgebung beeinträchtigen. Daher ist es wichtig, die Anwohner aktiv in den Entscheidungsprozess einzubeziehen und mögliche Ausgleichsmechanismen in Betracht zu ziehen, um die negativen Auswirkungen zu minimieren.</p>	<p>Die 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf berührt nicht den Inhalt und das Verfahren zur 61. FNP-Änderung der Gemeinde Niederkrüchten. Stellungnahmen, die in diesem Zusammenhang abgegeben werden, werden in den entsprechenden Verfahren behandelt.</p> <p>Der südlich des Änderungsbereichs geplante Windpark ist nicht Teil des Verfahrens zur 61. FNP-Änderung.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Darüber hinaus möchten wir betonen, dass die Wahl des Standorts für einen Windpark sorgfältig getroffen werden sollte. Es ist ratsam, Gebiete zu wählen, die minimale ökologische Auswirkungen haben und gleichzeitig optimale Windbedingungen für die Stromerzeugung bieten.</p> <p>Dies trägt nicht nur zur Effizienz des Projekts bei, sondern verringert auch etwaige negative Auswirkungen auf die Umwelt.</p> <p>Wenn sich die Entwicklung des Plans auf nahe gelegene Natura-2000-Gebiete auswirkt, könnte dies zu einer Stagnation anderer neuer Entwicklungen in diesem Gebiet führen. Diese Stagnation tritt ein, wenn der Stickstoffdepositionswert eines stickstoffempfindlichen Lebensraumtyps überschritten wird. Wenn dies der Fall ist, muss ein Ausgleich vorgenommen werden. Oder es muss ein anderer Weg gefunden werden, um zusätzliche Stickstoffeinträge zu verhindern.</p> <p>Hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrads der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung fordern wir im Einklang mit der umfassenden Untersuchung der grenzüberschreitenden Auswirkungen die Aufnahme eines separaten Abschnitts über die möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Gesamtprojekts. Unserer Ansicht nach sollte dieser Abschnitt zumindest die möglichen negativen Auswirkungen der Stickstoffablagerung auf nahe gelegene Natura 2000-Gebiete (Meinweg, Roerdal, Swaldal und Leudal) behandeln.</p> <p>Für Meinweg fordern wir außerdem, dass die Auswirkungen der Planentwicklung auf die Landschaftsqualität und das Landschaftserlebnis, wie sie im Zusammenhang mit der Umwandlung des Gebiets in einen Nationalpark vorgesehen sind, berücksichtigt werden.</p> <p>Die Zentralregierung hat erklärt, dass die niederländischen Nationalparks wachsen sollen. Das würde bedeuten, dass große Teile des Umlands von Roermond (und Roerdalen) Teil des Nationalparks werden sollen. In den ländlichen Gebieten, die Teil des Nationalparks werden könnten, wird unter anderem viel Aufmerksamkeit für landschaftliche und ökologische Qualität, Klimaanpassung, Energiewende, Landwirtschaft, Tourismus und Erholung gefordert. Wir möchten uns aktiv am weiteren Fortgang der Umweltverträglichkeitsprüfungen beteiligen.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Schließlich setzen wir uns für eine transparente Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren ein. Dazu gehören nicht nur die örtliche Bevölkerung und Umweltorganisationen, sondern auch Experten für Energie, Ökologie und Raumplanung. Durch die Einbeziehung verschiedener Perspektiven kann eine fundierte Entscheidung getroffen werden, die sowohl den Bedarf an erneuerbaren Energien als auch die Erhaltung der Umwelt und das Wohlergehen der lokalen Bevölkerung berücksichtigt.</p> <p>Zusammenfassend fordern wir eine gründliche und ausgewogene Vorgehensweise bei der Planung und Umsetzung Ihrer Pläne. Bei entsprechender Sorgfalt und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen, der kommunalen Interessen und der Standortwahl kann ein Windpark in der Region Düsseldorf einen positiven Beitrag sowohl zur Energieversorgung als auch zur ökologischen und sozialen Integrität der Region leisten.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie die Ergebnisse der noch durchzuführenden Studien bei der weiteren Ausarbeitung der Pläne für die Entwicklung des Gebiets berücksichtigen werden. Insbesondere möchten wir ein vollständigeres Bild der grenzüberschreitenden Auswirkungen Ihres Plans erhalten. (...)“</p>		
T 13	<p>Gemeente Roermond (übersetzt aus niederländischer Sprache) <u>Schreiben vom 12.05.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</u> (...) wir haben Ihr Schreiben vom 12. März 2020 zum (vorläufigen) Entwurf der 61. Änderung des Bebauungsplans 'Militärgelände Elmpt' erhalten. In der vergangenen Zeit haben wir konstruktive Konsultationen zur geplanten Entwicklung eines Teils des ehemaligen Luftwaffenstützpunkts zu einem Gewerbegebiet durchgeführt. Der Gewerbepark wird eine Größe von ca. 150 ha haben, von denen der Großteil für die große Logistik und die große, schwerere Industrie mit einem Platzbedarf von 100 ha bestimmt sein wird. Etwa 15 Hektar sind für lokal gebundene kleine und mittlere Unternehmen bestimmt. Der geplante Gewerbepark liegt direkt an der Grenze zur Gemeinde Roermond und unseren Nachbargemeinden Roerdalen und Beesel. Daher sind auch Auswirkungen in den Bereichen Gewerbe, Arbeitsmarkt, Umwelt, Wohnungsmarkt sowie Verkehr und Mobilität zu erwarten. Die Hauptzufahrt auf die Liegenschaft ist beispielsweise mit der BAB 52 verbunden, die auch mit der N280 und der A73 verbunden ist.</p>		Kenntnisnahme.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Diese möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen wurden noch nicht identifiziert. Sie geben in Ihrem (vorläufigen) Entwurf an, dass Sie derzeit noch verschiedene lokale Untersuchungen durchführen und/oder dass die erforderlichen weiteren Nachweise für konkrete Anwendungen folgen werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wurden kürzlich Konsultationen über die Absicht abgehalten, die grenzüberschreitenden Auswirkungen dieser Entwicklung auf eine Reihe von Themen gemeinsam mit den Nachbargemeinden zu untersuchen.</p> <p>Dies betrifft den Arbeitsmarkt, den Markt für Gewerbeliegenschaften, Verkehr und Mobilität sowie den Wohnungsmarkt. Sie bereiten für diese Forschung einen Zuschussantrag für die Euregio vor. Für die Gemeinde Roermond ist es wichtig, dass zusätzlich zu den bereits erwähnten Themen die folgenden zusätzlichen Punkte in diese Studie einbezogen werden:</p> <p>Verkehr und Mobilität</p> <p>Wir sind brauchen Einblicke in die (Gesamt-) verkehrlichen Auswirkungen der Entwicklung des Gebiets, einschließlich des Anteils des Schwerlastverkehrs und die Konsequenzen, die dies für die zusätzliche Belastung des Straßennetzes um Roermond und insbesondere für die N280 und die A73 hat. Wir sind auch neugierig auf die Nahmobilität und die Maßnahmen (Infrastruktur und Stimulation), die dafür ergriffen werden. Bei der Erforschung grenzüberschreitender Aspekte machen wir auch auf die Pendlerströme aufmerksam.</p>	<p>Potenzielle (grenzüberschreitende) Auswirkungen der Bauleitplanung werden im Umweltbericht und den begleitenden Fachgutachten zur 61. FNP-Änderung in einer der Planungsebene angemessenen Tiefe dargestellt und bewertet.</p> <p>Die Gemeinde Niederkrüchten bereitet sich seit dem Abzug der britischen Streitkräfte intensiv auf die zivile Umnutzung des Planbereichs vor und ebenso auf die damit verbundenen Auswirkungen, z. B. auf potenzielle Anpassungserfordernisse beim kommunalen Infrastrukturbedarf und den Wohnungs-/Wohnsiedlungsflächenbedarf. Das Themenfeld „Wohnen und Wohnbauflächen“ wurde von planlokal bearbeitet (<i>plan-lokal PartmbB, Dortmund: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- & Gewerbeplans Elmpt auf umliegende niederländische und deutsche Gemeinden – Gutachten Wohnen und Wohnbauflächen 2023, Dezember 2023</i>). Die Themenfelder „Gewerbeflächen“, „Arbeitskräfte“ sowie „Mobilität und Verkehr“ wurden von der agiplan public GmbH bearbeitet (<i>agiplan public GmbH, Mülheim an der Ruhr: Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des „Energie- und Gewerbeplans Elmpt“ für umliegende niederländische und deutsche Gemeinden, Dezember 2023</i>). Für die Gesamtentwicklung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans (Entwurfassung zur öffentlichen Auslegung) ist eine Verkehrsprognose erfolgt, die auch die Auswirkungen in den Niederlanden berücksichtigt. Die Untersuchungen zu den verkehrlichen Auswirkungen werden im Verkehrsgutachten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gewerbe und Dienstleistungen Sie haben im Plan angegeben, welche Sektoren im Gewerbegebiet angesiedelt werden können. Unter Beachtung dieser Optionen, einschließlich Logistik, sind wir gespannt auf die Möglichkeiten, die Sie bieten für allgemeine Einrichtungen vor Ort, wie zum Beispiel für LKW-Parkplätze, auch an Wochenenden. Wir gehen davon aus, dass Sie diese Einrichtungen anbieten, damit dies keine nachteiligen Auswirkungen auf die niederländischen Einrichtungen im Straßennetz hat.</p> <p>Gewerbegebiet – Schwerindustrie Wir sind besorgt über die Umweltauswirkungen auf unser Territorium, wenn die Schwerindustrie ermöglicht wird. Grenzüberschreitende Effekte wurden noch nicht kartiert und wir betrachten negative Auswirkungen aufgrund der Schwerindustrie als unerwünscht.</p> <p>Umwelt – Stickstoffablagerung In und um Roermond gibt es drei Natura-2000-Gebiete, nämlich den Meinweg, den Roerdal und den Swalmdal. Neue Entwicklungen sollten untersuchen, ob sie erhebliche negative Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben können (Artikel 2.7.2, Naturschutzgesetz).</p>	<p>Die angesprochenen Belange werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplänen konkretisiert. Ein Autohof, u. A. mit Lkw-Stellplätzen, ist im Zuge der weiteren Planung vorgesehen.</p> <p>Im Zuge des Verfahrens zur 61. FNP-Änderung werden die Grundzüge der von der Gemeinde beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung aufgezeigt. Im Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplans werden gliedernde Grün- und Waldflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Immissionsschutzbelange werden in der Begründung zum Entwurf der 61. FNP-Änderung thematisiert und somit in die Abwägung eingestellt. In der verbindlichen Bauleitplanung werden die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen durch Gliederung der geplanten Baugebiete nach Abstandserlass NRW 2007 geregelt werden. Die Einzelfallprüfung ist bei entsprechenden Vorhaben auf der Genehmigungsebene vorzunehmen.</p> <p>Zur Bauleitplanung wurde eine Lufthygienische Untersuchung erarbeitet, in der die (verkehrsbedingten) Auswirkungen der geplanten Nutzung dargestellt werden. Ebenso wurden die durchgeführte Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) sowie der Umweltbericht und weitere Fachgutachten und -planungen offengelegt.</p> <p>Im Zuge der Bauleitplanung ist eine Lufthygienische Untersuchung erfolgt, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung der 61. FNP-Änderung war.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bei einer solchen Untersuchung wird auch untersucht, ob die neue Entwicklung eine zusätzliche Stickstoffablagerung auf stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen in Natura-2000-Gebieten ermöglicht, da eine zusätzliche Stickstoffablagerung erhebliche negative Auswirkungen haben kann. Großentwicklungen wie diese Herrichtung zu einem Gewerbegebiet können sich auf größere Entfernungen (grenzüberschreitend) auswirken.</p> <p>Wir empfehlen, diesbezüglich frühzeitig mit der Provinz Limburg Rücksprache zu halten. Wenn sich diese Entwicklung auf die Natura-2000-Gebiete in und um Roermond auswirkt (Stickstoffablagerung), könnten neue Entwicklungen in diesem Gebiet stagnieren. Wenn der kritische Ablagerungswert eines stickstoffempfindlichen Lebensraumtyps aufgrund der zusätzlichen Stickstoffablagerung überschritten wird, darf auf einem solchen Lebensraumtyp keine zusätzliche Ablagerung stattfinden.</p> <p>Dies bedeutet, dass, wenn eine Entwicklung dies sicherstellt, immer ein Gleichgewicht hergestellt (oder ADC-Tests angewendet) werden muss oder ein anderer Weg gefunden werden muss, um eine zusätzliche Stickstoffablagerung in diesem Lebensraumtyp zu vermeiden.</p> <p>Um diese Auswirkungen zu identifizieren, legen wir großen Wert auf die Erforschung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und werden uns daran beteiligen, wie wir bisher angedeutet haben. Wir sehen auch die Bedeutung der Einbeziehung benachbarter Gemeinden und Regionen in dieser Studie. Dies macht die Auswirkungen auf die niederländische Seite deutlich. Wir gehen dann davon aus, dass Sie die Ergebnisse der (durchzuführenden) Forschung bei der Weiterentwicklung der Pläne für die Sanierung des Gebiets berücksichtigen.</p> <p>Wir gehen von einer Fortsetzung der konstruktiven Zusammenarbeit aus. Wir freuen uns auf Ihre Antwort. (...)“</p>	<p>Als maßgebliche Auswirkung können auf FNP-Ebene bisher lediglich die zukünftig durch das Planvorhaben induzierte Verkehrsbelastung und die hiermit einhergehende Luftschadstoffbelastung prognostiziert werden, da hierzu aufgrund der Plangebietsgröße und der geplanten Verkehrserschließung bereits Modellrechnungen vorliegen. Auf Grundlage der aktuellen Verkehrsprognose für das Gesamtvorhaben (Brilon Bondzio Weiser GmbH) wurde daher im Jahr 2023 durch die Accon GmbH ein Luftschadstoffgutachten erstellt, welches der Auswirkungsermittlung zu Grunde gelegt wird. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist in den Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) integriert. Eine Zusammenfassung der ermittelten grenzüberschreitenden Auswirkungen durch Luftschadstoffe ist zudem dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Die Provinz Limburg wurde und wird am Verfahren zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten beteiligt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 14	<p>Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb Schreiben vom 28.04.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</p> <p>„(...) zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung Übereinstimmend mit Ihren Angaben zum Thema „Erdbebenzone“ unter dem Punkt „Vorbelastungen“ in Kapitel 1.5.4 „Schutzgut Boden“ des Umweltberichtes zur 61. Änderung des Flächennutzungsplan ist das hier relevante Planungsgebiet folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinde Niederkrüchten, Gemarkung Elmpt: 1 / S <p>Ergänzend werden hier vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und ggf. für die Anwendung auf Windenergieanlagen (WEA) Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“. ▪ Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. ▪ Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen. <p>Erdbebenüberwachung In den vorliegenden Planunterlagen wird bereits die Einbindung von Windenergieanlagen (WEA) in Betracht gezogen. Obwohl diese Plangebiete außerhalb des oben genannten Flächennutzungsplans liegen, weise ich im Folgenden vorsorglich auf den Konflikt zwischen dem Betrieb von WEA und seismologischen Messstationen hin. Unter Berücksichtigung des Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 sowie des gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (MWEIMH) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2016 nehme ich vorsorglich wie folgt Stellung: Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dürfen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.</p>	<p>Durch den Flächennutzungsplan werden die Grundzüge der städtebaulichen Planung bestimmt. Auf die potenzielle Erdbebengefährdung wird dabei hingewiesen. Notwendige Maßnahmen, u. A. zum Schutz von Bauwerken, sind bei der Planumsetzung in Eigenverantwortung von der künftigen Bauherrenschaft zu beachten.</p> <p>Die Planung rund um die Windkraftanlagen südlich des Plangebiets ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur 61. FNP-Änderung.</p> <p>Die aufgeführten Belange sind im Rahmen der Bauleit- und Genehmigungsplanungen für die südlich an den räumlichen Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung angrenzenden Flächen zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zu den einzuhaltenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben gehören wegen der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter anderem auch das Bauplanungs- und das Bauordnungsrecht. Im Außenbereich sind Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Hierfür nennt § 35 Abs. 3 BauGB nur Regelbeispiele. Die Existenz weiterer ungeschriebener öffentlicher Belange ist allgemein anerkannt.</p> <p>Ein öffentlicher Belang ist der ungestörte Betrieb des Landeserdbebedienstes Nordrhein-Westfalen. Der GD NRW ist die geowissenschaftliche Fachbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen und ist dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) nachgeordnet. Der GD NRW betreibt den Landeserdbebedienst zur Überwachung der Erdbebentätigkeit und zur Bewertung der Erdbebengefährdung für Nordrhein-Westfalen. Die Erdbebenregistrierungen sind Grundlage für die Einstufungen des Landes hinsichtlich der Erdbebengefährdung nach DIN 4149, auf deren Grundlage technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW für erdbebensicheres Bauen abgeleitet werden. Sie bilden aber auch die Grundlage für seismologische Gutachten für sensible Bauwerke. Hiermit erfüllt der GD NRW eine wesentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr.</p> <p>Mit dem Landeserdbebedienst sichert der GD NRW die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes und leistet damit einen Beitrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG), das das Land in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 und 5 verpflichtet, die Hilfeleistung zu fördern und die zur Abwehr von Katastrophen erforderlichen zentralen Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p><u>Die relevanten Erdbebenstationen seiner Kooperationspartner, an deren Stationen Daten erhoben werden, dienen ebenfalls unmittelbar der Erdbebenüberwachung des Landes Nordrhein-Westfalen.</u> Ich sehe deshalb auch hier einen öffentlichen Belang betroffen.</p> <p>Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird die Errichtung von Windenergieanlagen im Umkreis von 10 km zu einer Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit von Erdbebenstationen führen. Dies belegen vergleichbare, nach wissenschaftlichen Kriterien durchgeführte Studien. Im Umkreis von 10 km um die geplanten Standorte für WEA in diesem Verfahren liegen keine Erdbebenstationen des Geologischen Dienstes NRW.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 15	<p>Handwerkskammer Düsseldorf (HWK) <u>Schreiben vom 27.10.2023 (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</u> Mit Ihrem Schreiben vom 05. September 2023 baten Sie uns um Stellungnahme zu der oben genannten Bauleitplanung. Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir Ihnen unsere Stellungnahme vom 19. März 2020 bestätigen. Besonders begrüßen wir die Planung, eine etwa 20 ha umfassende Fläche festzulegen, die vorrangig dem örtlichen Flächenbedarf für Betriebe klassischer gewerblicher Prägung dienen soll.</p>	Entfällt.	Kenntnisnahme.
T 15	<p>Handwerkskammer Düsseldorf (HWK) <u>Schreiben vom 19.03.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</u> (...) mit Ihrem Schreiben vom 6. März 2020 baten Sie uns um Stellungnahme zu der oben genannten Bauleitplanung. Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise. (...)</p>	Entfällt.	Kenntnisnahme.
T 16	<p>Industrie- und Handelskammer (IHK) Mittlerer Niederrhein <u>Schreiben vom 11.10.2023 (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</u> Die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des ehemaligen Militärflughafens in Niederkrüchten-Elmpt zu schaffen. Konkret wird eine Fläche von 151 ha, die im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) mit der Zweckbindung „Standort für flächenintensive Vorhaben“ sowie „Überregional bedeutsamer Standort für gewerbliche und industrielle Entwicklung“ festgelegt ist, planerisch umgesetzt. Davon wird eine Fläche von ca. 20 ha für den gewerblichen und industriellen Eigenbedarf dargestellt. Zu der vorgesehenen Planung hat die IHK Mittlerer Niederrhein bereits mit Schreiben vom 15. Mai 2020 eine positive Stellungnahme abgegeben. Nachfolgend nimmt die IHK erneut Stellung: Grundlage für Wertschöpfung, Wachstum und neue Arbeitsplätze ist die Verfügbarkeit von Gewerbeflächen. Ansässigen Unternehmen müssen Entwicklungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten geboten werden. Gleichzeitig müssen auch Flächen für Neuansiedlungen geschaffen werden. Hier liegt der Kern einer erfolgreichen Wirtschaftsentwicklung. Es bedarf eines quantitativ ausreichenden und qualitativ differenzierten Flächenangebots.</p>		Kenntnisnahme.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bei dem ehemaligen Militärflughafen in Niederkrüchten-Elmpt handelt-es sich um eine von vier Premiumflächen für Logistik und Produktion in der Region. Dies war das Ergebnis der vor über 10 Jahren von dem Rhein-Erft-Kreis, dem Rhein-Kreis Neuss und der IHK beauftragten Studie über Flächenpotenziale in der Logistikregion Rheinland.</p> <p>Mit der Aufnahme dieser Fläche in den geltenden Regionalplan Düsseldorf im Jahr 2018, wurde für Teile des ehemaligen Militärflughafens ein GIB dargestellt, mit den Zweckbindungen „Überregional bedeutsamer Standort für eine gewerbliche und industrielle. Entwicklung“ und „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“. Die 61. Flächennutzungsplanänderung setzt diese für die Region bedeutende Entwicklung um.</p> <p>Das Areal des ehemaligen Militärflughafens Elmpt weist in der Region des IHK-Bezirks Mittlerer Niederrhein herausstechende Alleinstellungsmäkmale auf. Durch die besondere solitäre Lage sind keine Konflikte zu schutzwürdigen Wohnnutzungen zu erwarten. Zudem zeichnet sich das Plangebiet durch eine optimale Autobahnanbindung aus, wodurch die kommunalen Straßen vom Wirtschaftsverkehr entlastet werden.Aufgrund dessen bietet das Gelände des ehemaligen Militärflughafens Elmpt besondereVorteile für die Ansiedlung von Logistik- und Produktionsbetrieben. Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein begrüßt die vorgesehene Planung auch weiterhin ausdrücklich. Die Ausweisung neuer Gewerbe- und Industrieflächen auf dem Gelände des ehemaligen Militärflughafens trägt dazu bei, dem Nachfragedruck im gewerblichen Bereich für großflächige, als auch für kleinere und mittlere Unternehmen nachkommen zu können.</p> <p>Mit Blick auf die verbindliche Bauleitplanung empfiehlt die IHK, einen großen Teil des Gebietes mit nahezu uneingeschränkter Lärmentwicklung zuzulassen und die maximal zulässigen Lärmwerte für Industriegebiete auszuschöpfen. Auch bei der Festlegung der Kennziffern für das Maß der baulichen Nutzung sollten die Obergrenzen der Baunutzungsverordnung nicht unterschritten werden, um den Unternehmen netto einen großen Spielraum für Entwicklungen einzuräumen. Zudem empfiehlt die IHK, Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme solcher, die der Versorgung des Gebietes dienen, in der verbindlichen Bauleitplanung auszuschließen.</p>	<p>Die Gliederung der Baugebiete, Regelungen zur Zulässigkeit einzelner Nutzungen und die Festlegung des Maßes baulicher Nutzung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dort wird unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens das größtmögliche Maß an Flexibilität vorgesehen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 16	<p>Industrie- und Handelskammer (IHK) Mittlerer Niederrhein <u>Schreiben vom 15.05.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</u></p> <p>(...) die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des ehemaligen Militärflughafens in Niederkrüchten-Elmpt zu schaffen.</p> <p>Konkret wird eine Fläche von 135 ha, die im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) als „Überregional bedeutsamer Sonderstandort für emittierendes und flächenintensives Gewerbe“ festgelegt ist, planerisch umgesetzt. Zudem erfolgt die Darstellung einer Fläche von 15 ha für den gewerblichen und industriellen Eigenbedarf. Grundlage für Wertschöpfung, Wachstum und neue Arbeitsplätze ist die Verfügbarkeit von Gewerbeflächen. Ansässigen Unternehmen müssen Entwicklungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten geboten werden. Gleichzeitig müssen auch Flächen für Neuansiedlungen geschaffen werden. Hier liegt der Kern einer erfolgreichen Wirtschaftsentwicklung. Es bedarf eines quantitativ ausreichenden und qualitativ differenzierten Flächenangebots. Mit der nun eingeleiteten Flächennutzungsplanänderung wird diesem Erfordernis Rechnung getragen.</p> <p>Bei dem ehemaligen Militärflughafen in Niederkrüchten-Elmpt handelt es sich um eine von vier Premiumflächen für Logistik in der Region. Dies war das Ergebnis der vor 10 Jahren von dem Rhein-Erft-Kreis, dem Rhein-Kreis Neuss und der IHK beauftragten Studie über Flächenpotenziale in der Logistikregion Rheinland.</p> <p>Mit der Aufnahme dieser Fläche in den geltenden Regionalplan Düsseldorf im Jahr 2018, wurde für Teile des ehemaligen Militärflughafens ein GIB dargestellt, mit den Zweckbindungen „Überregional bedeutsamer Standort für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung“ und „Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie“.</p> <p>Die 61. Flächennutzungsplanänderung setzt diese für die Region bedeutende Entwicklung um. Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein begrüßt die vorgesehene Planung ausdrücklich.</p> <p>Die Ausweisung neuer Gewerbe- und Industrieflächen auf dem Gelände des ehemaligen Militärflughafens trägt dazu bei, dem Nachfragedruck im gewerblichen Bereich für großflächige, als auch für kleinere und mittlere Unternehmen nachkommen zu können.</p>		Kenntnisnahme.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Das Areal des ehemaligen Militärflughafens Elmpt weist in der Region des IHK-Bezirks Mittlerer Niederrhein herausstechende Alleinstellungsmerkmale auf. Durch die besondere solitäre Lage sind keine Konflikte zu schutzwürdigen Wohnnutzungen zu erwarten. Zudem zeichnet sich das Plangebiet durch eine optimale Autobahnanbindung aus, wodurch die kommunalen Straßen vom Wirtschaftsverkehr entlastet werden. Aufgrund dessen bietet das Gelände des ehemaligen Militärflughafens Elmpt besondere Vorteile für die Ansiedlung von Logistik- und Produktionsbetrieben.</p> <p>Mit Blick auf die verbindliche Bauleitplanung empfiehlt die IHK, einen großen Teil des Gebietes mit nahezu uneingeschränkter Lärmentwicklung zuzulassen und die maximal zulässigen Lärmwerte für Industriegebiete auszuschöpfen. Auch bei der Festlegung der Kennziffern für das Maß der baulichen Nutzung sollten die Obergrenzen der Baunutzungsverordnung nicht unterschritten werden, um den Unternehmen netto einen großen Spielraum für Entwicklungen einzuräumen. Zudem empfiehlt die IHK, dass Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme solcher, die der Versorgung des Gebietes dienen, in der verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden. Die IHK bittet darum, die Flächennutzungsplanänderung zügig durchzuführen. (...)“</p>	<p>Die Gliederung der Baugebiete, Regelungen zur Zulässigkeit einzelner Nutzungen und die Festlegung des Maßes baulicher Nutzung erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dort wird unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens das größtmögliche Maß an Flexibilität vorgesehen.</p>	
T 17	<p>Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung <u>Schreiben vom 16.11.2023 (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</u></p>		
	<p><u>„(...) Bodenschutz (Altlasten):</u> Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigem Erkenntnisstand aus Sicht des Kreises Viersen in seiner Funktion als untere Bodenschutzbehörde (Altlasten) keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird: Auf dem ehemaligen Militärflughafen RAF Brüggen, den späteren Javelin Barracks, planen die Fa. Verdion und die Gemeinde Niederkrüchten unter enger Begleitung der Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH im nördlichen Bereich auf einer Fläche von 160 ha die Entwicklung eines großen Gewerbe- und Industriegebietes. Dazu werden sukzessive Gebäude in Abstimmung mit dem Kreis Viersen (als Abfall- und Bodenschutzbehörde) abgebrochen und Teilversiegelungen aufgenommen. Die Koordination der Arbeiten erfolgt durch das Ing. Büro Mull & Partner im Auftrag der Fa. Verdion. Grundlage sind die bereits im Vorfeld ausgeführten umfangreichen Gebäude- und Altlastenuntersuchungen des Ing. Büros Kügler und des Ing. Büros Geobit.</p>		<p>Die Anregungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Planumsetzung berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bei den Altlastenuntersuchungen wurden partiell Bodenbelastungen festgestellt, die aber unter den bestehenden Versiegelungsbereichen gesichert sind und nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine aktiven Sanierungsmaßnahmen erfordern. Dies betrifft insbesondere die im Rahmen der Orientierenden Untersuchung der Phasen 1 – 3.1 ermittelten Belastungsflächen BLF 8, 9, 12, 30, 32, 36,59, 61, 62, 63 und 64 sowie die alten Tankläger und Pipeline-Abschnitte mit der Kennung BLF 28, 30, 32, 42 und 46 (siehe Anlage 1 zur Stellungnahme des Kreises Viersen). Nicht ausgeschlossen ist, dass bei Baumaßnahmen und Entsiegelungsmaßnahmen Bodenbelastungen freigelegt werden, die als Abfall eingestuft werden und die einer gesonderten Entsorgung bzw. Behandlung bedürfen. Auf dem Plangebiet erstrecken sich darüber hinaus eine Grundwasserbelastung mit Kerosin BLF 42 (3) aus dem südlichen Teil des Plangebietes über das ehemalige Tanklager 5 in den Planbereich und ein PFAS Schaden aus dem ehem. Feuerwehrstandort BLF 55. Für die Bewertung der Grundwasserschäden laufen derzeit im Auftrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) Detailuntersuchungen, die auch Untersuchungsmaßnahmen durch den Bau von Grundwassermessstellen im Planbereich erfordern.</p> <p>In welchem Umfang nach Abschluss der Detailuntersuchung für das Grundwasser Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird voraussichtlich in den nächsten zwei Jahren entschieden. Unter den genannten Voraussetzungen bestehen gegen das o.g. Planverfahren keine Bedenken, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Planungs-, Rückbau- und Bauarbeiten unter gutachterlicher Begleitung eines anerkannten Sachverständigen für Altlastenfragen in Abstimmung mit der Bodenschutz- und Abfallbehörde erfolgen. 2. die in den Phasen 1 - 3.1 und den Detailuntersuchungen errichteten Grundwassermessstellen erhalten und für zukünftige Beprobungskampagnen zugänglich gehalten werden. 3. notwendige Baumaßnahmen für die Sanierung des Grundwasserschadens BLF 42 (3) und BLF 55 bei den Planungen berücksichtigt werden. Entsprechende Festlegungen dazu erfolgen durch den Kreis Viersen in seiner Funktion als untere Bodenschutzbehörde nach der ausstehenden Sanierungsuntersuchung im Auftrag der BIMA. 4. durch die geplante Versickerung von Niederschlagswasser notwendige Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen für den Boden oder das Grundwasser nicht beeinträchtigt oder behindert werden. 	<p>Die genannten Hinweise werden seit Beginn der Rückbauarbeiten und bei damit verbundenen Eingriffen in den Untergrund in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden des Kreises Viersen, durch den beauftragten Fachgutachter, die Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Köln bereits umgesetzt. Weitergehende Maßnahmen werden im Rahmen von Fachgutachten und -planungen im Detail bei der Bauleitplanung berücksichtigt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>5. die für Ausgleichsmaßnahmen geplanten Entsiegelungsbereiche vorab gutachterlich geprüft und durch den Kreis Viersen in seiner Funktion als untere Bodenschutzbehörde frei gegeben werden.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.08.2023 die Mantelverordnung in Kraft getreten ist. Mit der Mantelverordnung werden dann auch erstmalig Grenzwerte für die Stoffgruppe der PFC festgelegt. Von daher wird empfohlen, bei Voruntersuchungen diese Stoffgruppe mit in den Blick zu nehmen, um später im Bauablauf Verzögerungen zu vermeiden.</p> <p><u>Abfallrecht:</u></p> <p>Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigem Erkenntnisstand aus Sicht des Kreises Viersen als untere Abfallwirtschaftsbehörde aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:</p> <p>Die Inhalte - insbesondere die beschriebene Methodik zum Rückbau der Gebäude - des Dokuments „61. Flächennutzungsplanänderung- - Hier: Statusbericht zu den Themen Gebäuderückbau, Altlasten, Geotechnik und Artenschutz auf dem Gelände der Javelin Barracks“ vom 14.08.2023 der Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH aus Köln sind zwingend zu beachten.</p> <p>Der Rückbau der Gebäude ist eng mit dem Kreis Viersen in seiner Funktion als untere Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen. Die Ergebnisberichte der Schadstoffvorerkundungen sind dem Kreis Viersen (als Untere Abfallwirtschaftsbehörde) zwingend vorab vorzulegen. Erst nach Freigabe durch den Kreis Viersen in seiner Funktion als untere Abfallwirtschaftsbehörde kann mit dem Abbruch begonnen werden.</p> <p>Beim Umgang mit Abfällen sind neben den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG) die Abfallentsorgungssatzungen des Kreises Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten in der jeweils gültigen Fassung zu beachten - insbesondere der Anschluss und Benutzungszwang für Abfälle zur Beseitigung an die vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Anlagen.</p> <p>Auf die Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und die daraus für den Abfallerzeuger resultierenden Pflichten wird hingewiesen.</p> <p>Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Immissionsschutz:</u> Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus Sicht des Kreises Viersen in seiner Funktion als untere Immissionsschutzbehörde keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird: Die Belange des Lärmimmissionsschutzes aus der früheren Stellungnahme vom 2020 zum Vorentwurf des Planverfahrens „FNP 61.Ä "Militärgelände Elmpt" wurden von Seiten der Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten in der Begründung zum Entwurf der 61. FNP-Änderung thematisiert. In der <u>verbindlichen Bauleitplanung</u> sollen die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen durch Gliederung der geplanten Baugebiete nach Abstandserlass NRW 2007 geregelt werden sowie die Festsetzung von Lärmemissionskontingenten erfolgen. Eine Einzelfallprüfung ist bei entsprechenden Vorhaben auf der Genehmigungsebene vorzunehmen. Im Entwurf der Begründung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans „Militärgelände Elmpt“ (Teil 1) heißt es unter Ziffer „2.13 Lärmimmissionsschutz“ u.a. (eigene Hervorhebung durch Unterstreichung): <i>„Auf der Ebene der <u>vorbereitenden Bauleitplanung</u> erfolgt zur Lösung des potenziellen Nutzungskonflikts zwischen dem geplanten Gewerbe- und Industriestandort (gewerbliche Baufläche) und angrenzendenschutzwürdigen (Wohn-) Nutzungen zunächst eine schalltechnische Ersteinschätzung bzw. Prognose. (...) Auf der Ebene der <u>verbindlichen Bauleitplanung</u> wird zur planerisch gebotenen Konfliktbewältigung eine umfassende schalltechnische Untersuchung im Hinblick auf die zu erwartenden Lärmimmissionen durch den geplanten Gewerbe- und Industriestandort erstellt werden. Auch die südlich des Änderungsbereichs geplanten Windenergieanlagen werden als Vorbelastung in die Lärmimmissions-Untersuchungen einbezogen. In späteren Bebauungsplanverfahren werden außerdem die Genehmigungslage (Baugenehmigungen für betroffene Gebäude/Nutzungen) und die planungsrechtliche Ausgangslage (vorhandene Bebauungspläne im Ortsteil Elmpt, unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB oder Außenbereich nach § 35 BauGB) vertiefend geprüft und bewertet. In Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen werden die maßgeblichen Immissionsorte (IP) und deren Schutzanspruch in Bezug auf die zu erwartenden Lärmemissionen einer „heranrückenden“ gewerblich-industriellen Nutzung festgelegt und die anzusetzenden Planwerte für die einzelnen IP bestimmt.“</i></p>		<p>Kenntnisnahme.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die im Rahmen des Planverfahrens erstellte schalltechnische Untersuchung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser, Universitätsstr. 142 in 44799 Bochum, Projekt-Nr. 3.1847-3 vom 11.08.2023 untersucht hauptsächlich, welche Emissionen von der geplanten Nutzung ausgehen und in welchem Maß das zusätzliche Verkehrsaufkommen eine Veränderung der Verkehrsgeräusche auf den angrenzenden Verkehrswegen bewirkt. Im Rahmen der <u>nachgeordneten Bebauungsplanverfahren</u> sollen Festsetzungen zur zulässigen Schallemission erarbeitet und festgesetzt werden.</p> <p>Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen auf der derzeit brachliegenden Fläche des ehemaligen Militärstandorts schafft der Bebauungsplan Elm-131 "Javelin Park Ost" (s. Ziffer 2.2 Beschreibung der Planung). Die gesamte Flächenentwicklung wird künftig unter dem Namen „Javelin Park“ geführt.</p> <p>Für beide Nutzungsarten (GE- und GI-Gebiet) liegen allerdings noch keine konkreten Planungen vor. Aus diesem Grund wird eine Kontingentierung der gewerblichen Geräuschemissionen vorgenommen, mit der die zulässigen Geräuschemissionen auf einzelnen Teilflächen festgesetzt werden können. Bei Einhaltung der Emissionskontingente lässt sich gewährleisten, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den umliegenden Immissionsorten eingehalten werden. Die Einhaltung der Emissionskontingente ist im Rahmen des <u>Baugenehmigungsverfahrens</u> nachzuweisen.</p> <p>Bezüglich der Ergebnisse der Verkehrslärmuntersuchung und der sich daraus ergebenden, ggf. erforderlichen Maßnahmen erfolgt keine Stellungnahme. Die Thematik Verkehrslärm liegt nicht in der Zuständigkeit der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen.</p> <p><u>Wasserrecht:</u></p> <p>Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigem Erkenntnisstand aus Sicht des Kreises Viersen in seiner Funktion als untere Wasserbehörde aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:</p> <p>Der Kreis Viersen in seiner Funktion als Untere Wasserbehörde geht davon aus, dass die Anforderungen der § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 44 Landeswassergesetz (LWG NRW) erfüllt werden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebietes.</p>	<p><i>Hinweis: Der angeführte Bericht wurde im Februar 2024 aktualisiert. Die darin dargestellte Emissionskontingentierung stellt eine Möglichkeit zum Umgang mit dem Lärmimmissionskonflikt dar, welche auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft wird.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer stellt nach § 9 WHG eine Benutzung des Gewässers dar. Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG ist beim Kreis Viersen in seiner Funktion als untere Wasserbehörde zu beantragen. Eine abschließende Prüfung wird nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen vorgenommen.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in keinem festen oder geplanten Wasserschutzgebiet.</p> <p>Laut vorliegender Unterlagen soll das anfallende Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken versickert werden. Andererseits soll das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen in Versickerungsmulden versickert werden. Filtration, Sorption und Biochemische Umwandlung des Schadstoffpartikels werden durch die belebte Bodenzone stattfinden.</p> <p>Dabei sollten die nachfolgenden Punkte in jedem Fall beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes NRW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1998), ▪ Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004) <p>Das anfallende Niederschlagswasser der Gewerbegrundstücke soll über Versickerungsanlagen jeweils auf den einzelnen Grundstücken versickert werden. Dabei sind die lokalen stofflichen Vorbelastungen im Untergrund zu berücksichtigen, und es ist eine Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Viersen erforderlich.</p> <p>Die detaillierte Entwässerungsplanung wird auf Bebauungsplanebene vorgelegt.</p> <p>Bei der Wahl und Bemessung der Versickerungsmethode sind die Grundwasserverhältnisse zu beachten. Der Kreis Viersen in seiner Funktion als untere Wasserbehörde weist daraufhin, dass diese Entscheidung unter Berücksichtigung des höchsten natürlichen Grundwasserstandes getroffen werden muss sowie die Prüfung der hydrologischen und örtlichen Voraussetzungen gemäß § 51a des Landeswassergesetzes NRW zu erfolgen hat (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1998). Darüber hinaus sind der Stand der Technik und die wasserrechtlichen Anforderungen einzuhalten.</p>	<p>Die Hinweise des Kreises Viersen berühren nicht das Verfahren zur 61. FNP-Änderung und werden insofern zur Kenntnis genommen: Wie der Kreis Viersen selbst feststellt, wird eine Entwässerungsplanung für öffentliche Flächen im Plangebiet auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet und damit belegt, dass die Erschließung grundsätzlich gesichert und umgesetzt werden kann. Die entwässerungstechnische Erschließung von Privatgrundstücken im Plangebiet ist genehmigungsbedürftig. Entsprechende Anträge sind im Rahmen der Planverwirklichung bzw. auf der Genehmigungsebene für konkrete Planvorhaben von der künftigen Bauherrenschaft zu stellen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bei der Konzeption aller Entwässerungsanlagen müssen noch vorhandene Bodenverunreinigungen und laufende Maßnahmen zur Altlastensanierung berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung des Standorts des Projektes und des Hintergrundes der Bodenverunreinigung ist bzgl. der geplanten Entwässerungsanlagen die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Viersen zu beteiligen.</p> <p>Für Versickerungen im Rahmen von Bebauungsplänen gilt grundsätzlich der § 49 (4) LWG NRW. Danach ist der Nachweis für eine gemeinwohlverträgliche Versickerungsmöglichkeit durch die Gemeinde zu führen, wenn die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen werden soll.</p> <p>Im Umweltbericht zur Begründung wird textlich auf die Starkregengefahrenkarte des Landes NRW eingegangen. Laut der Starkregengefahrenkarte des Kreises Viersen sind Teile des Plangebietes bei Starkniederschlagsereignissen (HQ extrem und HQ selten) bis zu 1,55 m mit Wasser bedeckt. Gleichzeitig können Fließgeschwindigkeiten von bis zu 1,5 m/s auftreten.</p> <p>Durch die geplante Veränderung der Höhenlage der beplanten Grundstücke kann die natürliche Fließrichtung und -geschwindigkeit nachhaltig verändert werden. Die Regelungen des § 37 WHG sind entsprechend zu beachten. Dieses ist im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Für die weitere Planung sollte die Starkregengefahrenkarte des Kreises Viersen zu Rate gezogen werden.</p> <p><u>Vorsorgender Bodenschutz:</u></p> <p>Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigem Erkenntnisstand aus Sicht des Kreises Viersen in seiner Funktion als untere Bodenschutzbehörde in Bezug auf den vorsorgenden Bodenschutz keine Bedenken.</p> <p><u>Natur- und Landschaftspflege:</u></p> <p>Im März 2023 wurde von der Gemeinde Niederkrüchten im Rahmen der Nachbeteiligung zur Neuaufstellung des neuen Landschaftsplanes „Grenzwald/Schwalm“ im Zusammenhang mit dem geplanten Gewerbe- und Industriegebiet in Elmpt der unteren Naturschutzbehörde des Kreis Viersen ein Vorschlag zur Anpassung der Grenzen des Landschaftsplanes vorgelegt.</p> <p>Die südlichste Grenze des Flächennutzungsplanes sollte bündig bis an den nördlichen Taxiway ausgeweitet und damit der Geltungsbereich des Landschaftsplanes und des Landschaftsschutzgebietes zurückgenommen werden.</p>	<p>Der Kreis Viersen wird an der künftigen Entwässerungskonzeption beteiligt. Die Altlastenbereiche werden bei der weiteren Planung berücksichtigt und möglichst nicht zur Versickerung genutzt. Bei einer zwingend erforderlichen Nutzung von belasteten Bereichen sind Sanierungen und/oder technische Maßnahmen erforderlich, die im konkreten Einzelfall mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen sind.</p> <p>§ 37 WHG (Wasserabfluss) ist bei der Entwässerungsplanung zu berücksichtigen. Weder Ober- noch Unterlieger dürfen von wild abfließendem Wasser Schaden nehmen. Dies ist u. A durch fachlich qualifizierte Überflutungsnachweisen nachzuweisen. Das Verfahren zur 61. FNP-Änderung wird hiervon nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregungen werden in der für die FNP-Ebene angemessenen Tiefe berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen folgte diesem Vorschlag und passte die Grenzen des Landschaftsplanes entsprechend an. In der nun vorliegenden Planunterlage zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militär-gelände Elmpt“ ist der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes nochmals erweitert worden. Damit entspricht der Geltungsbereich zwar nicht mehr den Abstimmungen aus März 2023; es ist allerdings festzustellen, dass es sich bei den o.g. Erweiterungsflächen im Süden nicht um Bauflächen, sondern um Grünflächen handelt.</p> <p>Im Norden wird der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans um die neu geplante Autobahnanbindung für das zukünftige Gewerbe- und Industriegebiet erweitert. Im Süden reicht der Geltungsbereich bis zum nördlichsten Taxiway und bezieht damit zudem die westlichen und östlichen Shelter-Flächen in die Änderung des Flächennutzungsplanes mit ein. Gemäß dem neuen LP „Grenz-wald/Schwalm“ liegen die nördlichen und südlichen Erweiterungsflächen nun im Landschaftsschutzgebiet (LSG) L12 „Grenzwald Elmpt“ und der nördliche Teil der Flächennutzungsplanänderung darüber hinaus im LSG 2.2.1 „Elmpter Wald“ des derzeit noch rechtsgültigen Landschaftsplans (LP) Nr. 3 „Elmpter Wald“.</p> <p>Die nördliche Erweiterung mit der Autobahnanschlussstelle befindet sich zudem im Biotopverbund VB-D-4702-002 „Elmpter Wald“ mit besonderer Bedeutung und die südliche Erweiterung im Bereich des Biotopverbundes VB-D-4702-001 „Lüsekamp und Boschbeek mit angrenzenden Waldbereichen“ mit herausragender Bedeutung. Die Autobahnanschlussstelle liegt darüber hinaus teilweise in einem nach § 39 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW i. V. m. § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil (GGL). Die Flächen nördlich der Autobahn wurden für den Neubau der A52 als Kompensationsflächen festgesetzt, auf denen der bestehende Nadelwald in Laubwald umgewandelt werden soll. Gemäß § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW sind Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung des GGL's führen können, verboten. Vom vorgenannten Verbot kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, sofern die Voraussetzungen des § 67 BNatSchG – in diesem Fall das überwiegende öffentliche Interesse - vorliegen.</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes sind darüber hinaus nach § 30 BNatSchG und nach § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope festgesetzt.</p>	<p>Die Anmerkungen und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die FNP-Änderung werden noch keine baulichen Eingriffe oder Veränderungen der genannten Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche statuiert oder legitimiert. Die Konfliktbewältigung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Bereits festgelegte Ausgleichsmaßnahmen und -flächen werden dabei selbstverständlich berücksichtigt.</p> <p>Das kurz vor der Erklärung zum besonderen Schutzgebiet gemäß Vogelschutzrichtlinie stehende Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“, DE-4603-401 (vgl. Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr III-3-63.06.07.04 vom 04.12.2023 „Europäische Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen“) wird auf FNP-Ebene hinsichtlich möglicher Vorhabenwirkungen überschlägig berücksichtigt.</p> <p>Auf der vorliegenden Planungsebene sind demnach noch keine konkreten Störwirkungen ableitbar, daher erfolgt auch diesbezüglich die Konfliktbewältigung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es handelt sich hierbei um offene Binnendünen, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, die sich vorrangig im Süden des Geltungsbereiches und z. T. auch innerhalb der als Gewerbe- und Industriegebiet ausgewiesenen Flächen befinden. Des Weiteren ist geplant, Teile der südlich angrenzenden Landebahn sowie die an den westlichen Shelter-Bereich angrenzenden Flächen in das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ aufzunehmen. Die Flächen sind derzeit als faktisches Vogelschutzgebiet festgesetzt.</p> <p>Die erste Beteiligung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärge-lände Elmpf“ erfolgte im Jahr 2020. Der damals vorgelegte Vorentwurf zum Umweltbericht vom Planungsbüro LANGE GbR von Februar 2020 wurde nun vom Büro Smeets Landschaftsarchitekten, Erfstadt entsprechend des aktuellen Planungs- und Verfahrensstandes überarbeitet und um die wesentlichen Erkenntnisse bereits durchgeführter Untersuchungen ergänzt.</p> <p>Der Umweltbericht vom Büro Smeets Landschaftsarchitekten vom 15.08.2023 (S. 88 ff.) kommt zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft“ die Umweltauswirkungen des Planvorhabens insgesamt als erheblich einzustufen sind. Dies impliziert eine mögliche Betroffenheit von Schutzgütern / Merkmalen mit mittlerer Bedeutung. Diese sind im Rahmen der planerischen Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Da der Umweltbericht jedoch lediglich die Erkenntnisse aus dem aktuellen Planungs- und Verfahrensstand wiedergeben kann, ist er somit nicht abschließend.</p> <p>Es sind u. a. weitere vertiefende Prüfungen z. B. in Bezug auf den Artenschutz oder das faktische Vogelschutzgebiet erforderlich und weitere konkrete Angaben bzgl. der im Plangebiet zulässigen oder sich ansiedelnden Unternehmen, um eine tatsächliche vorhabenbezogene Bewertung der Umweltbelange durchführen zu können. Die konkreten Auswirkungen des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes auf die einzelnen Schutzgüter und sowohl die Erforderlichkeit als auch Wirksamkeit von Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen in Bezug auf Natur und Landschaft sowie dem Artenschutz können somit erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung final geklärt und z. B. in Maßnahmenkonzepten abgearbeitet werden. Eine finale Stellungnahme von Seiten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen kann daher auch erst im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens erfolgen.</p>	<p>Die Auswirkungsermittlung im Umweltbericht erfolgt entsprechend des Detailgrades und der planerischen Verbindlichkeit der FNP-Darstellung und ist im weiteren Planverfahren auf Grundlage der konkret abzuleitenden Eingriffe und Auswirkungen der einzelnen Bebauungspläne zu vertiefen. Hierbei ist anzumerken, dass sich auf Ebene der Bauleitplanung grundsätzlich nur die Auswirkungen prognostizieren lassen, die sich aus den geplanten Darstellungen (FNP) oder Festsetzungen (BP) ableiten lassen. Detaillierte Vorhabenwirkungen einzelner Bauvorhaben und die hiermit einhergehenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder einzelne geschützte Arten sind dann ggf. auch erst auf der Genehmigungsebene abschließend zu prognostizieren.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bzgl. der geplanten Autobahnanschlussstelle bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde derzeit noch Bedenken. Diese können ausgeräumt werden, wenn im weiteren Beteiligungsverfahren eine Alternativenprüfung vorgelegt wird, welche die Notwendigkeit der konkret beabsichtigten Lage der Anschlussstelle und des Ausmaßes der Ausführung dieser nachvollziehbar begründet. Für das weitere Beteiligungsverfahren auf Ebene der Bebauungspläne werden jedoch vorab auch ergänzend zur bereits erfolgten Stellungnahme zum Bebauungsplanvorentwurf Elm-131 „Javelin-Park Ost“ noch folgende Hinweise bzw. Anmerkungen gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf Grund der vorhandenen Altlasten bzw. Belastungen im Boden im Geltungsbereich der o. g. 61. Änderung des Flächennutzungsplans ist bei der Entsiegelung von Flächen im Zusammenhang mit der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft oder in die gesetzlich geschützten Biotopie auch ein enger Austausch mit dem Amt für Umweltschutz des Kreises Viersen erforderlich. Dies betrifft vor allem den geplanten Grünstreifen südlich des zukünftigen Gewerbe- und Industriegebietes. ▪ In dem lufthygienischen Untersuchungsbericht im Rahmen der Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederkrüchten „Militärgelände Elmpt“ vom Büro ACCON GmbH vom 26.07.2023 wird auf S. 49 f. im Rahmen der Untersuchung der stickstoffempfindlichen gesetzlich geschützten Biotopie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) - Leitfaden zitiert: „Wenn die Zusatzbelastung am Aufpunkt höchster Belastung eines empfindlichen terrestrischen Ökosystems $5 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ nicht überschreitet, ist eine Betrachtung der Stickstoffdeposition nicht erforderlich (Abschneidekriterium). Entsprechend der niedrigeren Belastungswerte für einige aquatische Ökosysteme ist das Abschneidekriterium auf $3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ herabzusetzen. Andernfalls sind weitergehende Prüfschritte durchzuführen. Dieses Abschneidekriterium kann im Sinne einer Verfahrensvereinfachung als „Bagatellprüfung“ für alle empfindlichen Ökosysteme zu Beginn des Verfahrens verstanden werden, die unverhältnismäßigen Prüfaufwand verhindert.“ Im Urteil vom 04.09.2019, 11 B 24.16 vom OVG Berlin-Brandenburg wurde jedoch entschieden, dass dem LAI-Leitfaden nicht die Rechtsqualität eines antizipierten Sachverständigengutachtens oder einer normenkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift zukommt. 	<p>Die exakte Lage der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen und damit auch der verlegten Anschlussstelle Elmpt wird erst im weiteren Planungsverlauf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Dabei werden neben den verkehrlichen Randbedingungen auch die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigt. Der für die verlegte Anschlussstelle vorgesehene Korridor weist einen großen Abstand zu den schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld des Plangebiets auf und ermöglicht eine zentrale Erschließung des Plangebiets.</p> <p>Der enge Austausch mit dem genannten Fachamt erfolgt bereits im Rahmen laufender Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen und wird im weiteren Verfahren auch im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen fortgeführt.</p> <p>In Anbetracht des Urteils des BVerwG vom 21.01.2021 wurde der lufthygienische Untersuchungsbericht aktualisiert und das Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg N/(ha*a)}$ für die Beurteilung von gesetzlich geschützten Biotopen herangezogen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>In dem Urteil heißt es: „Zu beanstanden ist [...] vor allem die pauschale Berücksichtigung eines sog. „Abschneidekriteriums“, d. h. einer Bagatell- bzw. Irrelevanzschwelle, von 5 kg N/ha*a unabhängig vom für das maßgebliche Biotop geltenden empirischen Critical Load (CL). [...] Der Kläger rügt zu Recht, dass eine derart hohe Bagatellschwelle, noch dazu unabhängig vom jeweiligen Vegetationstyp und der Vorbelastung, d. h. vom jeweiligen CL des betreffenden Biotops, naturschutzfachlich keine Rechtfertigung finde, [...].“</p> <p>In dem Urteil heißt es weiterhin: „Eine Bagatell- bzw. Irrelevanzschwelle in Höhe von 5 kg N/ha*a erscheint schon mit Blick darauf nicht plausibel und nachvollziehbar, dass in der ständigen Rechtsprechung des BVerwG [...] zum Schutz von FFH-Gebieten ein Abschneidekriterium von nur 0,3 kg N/ha*a bzw. 3 % des jeweiligen CL-Wertes anerkannt ist. [...] [Es erscheint] nicht nachvollziehbar, insoweit für gesetzlich geschützte Biotope eine Irrelevanzschwelle [...] in Höhe des etwa 17-fachen dieses Abschneidekriteriums zugrunde zu legen“. (RdNr. 61)Das BVerwG hat mit dem Urteil vom 21.01.2021, 7 C 9.19, (Revisionsverfahren) die OVG-Rechtsprechung bestätigt.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Viersen in seiner Funktion als untere Naturschutzbehörde ist in dem vorliegenden Fall plausibel zu begründen, warum eine Bagatell- bzw. Irrelevanzschwelle in Höhe von 5 kg N/ha*a für die gesetzlich geschützten Biotope festgesetzt wird, da eine pauschale Annahme der Bagatell- bzw. Irrelevanzschwelle in Höhe von 5 kg N/ha*a gemäß dem Urteil vom 04.09.2019, 11 B 24.16 vom OVG Berlin-Brandenburg, (bestätigt mit Urteil d. BVerwG vom 21.01.2021, 7 C 9.19, (Revisionsverfahren)) nicht zulässig ist. In Absprache mit der LANUV wäre dann eine Bagatell- bzw. Irrelevanzschwelle zwischen 0,3 und 5 kg N/ha*a für die gesetzlich geschützten Biotope mit entsprechender Begründung festzulegen.</p>	<p>Das Im Rahmen der UNECE-Luftreinhaltekonvention entwickelte Konzept der Critical Loads wird als Erheblichkeitsmaßstab für die Bewertung von Stickstoffeinträgen bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen herangezogen. Nach ständiger Rechtsprechung ist im Hinblick auf erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge auch für den gesetzlich Biotopschutz das Konzept der Critical Loads grundsätzlich geeignet. Für die Anwendung der Critical Loads wurde in der bisherigen Bewertung innerhalb von FFH-Gebieten auf den H PSE Leitfaden <i>„Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen, H PSE, Stickstoffleitfaden Straße“</i> und außerhalb von FFH-Gebieten auf den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Leitfaden) zurückgegriffen.</p> <p>Nach aktueller Rechtsprechung - unter anderem BVerwG vom 21.01.2021, 7 C 9.19 als Bestätigung des OVG Urteils vom 04.09.2019, 11 B 24.16 – sind hinsichtlich der Bestimmung des Erheblichkeitsmaßstabs für eine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope das nach dem LAI-Leitfaden anzuwendende Abschneidekriterium (5 kg/(ha*a)) rechtlich zu beanstanden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Infektions- und Umwelthygiene:</u> Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen aus Sicht des Kreises Viersen in seiner Funktion als Gesundheitsbehörde zum derzeitigen Kenntnisstand gegen das oben genannten Planverfahren grundsätzlich keine Bedenken. Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb einer festgesetzten Wasserschutzzone. Eine Grundwasserentnahme ist im Plangebiet nicht geplant. Orientierende Untersuchungen im Jahre 2011 ergaben, dass in mehreren Bereichen im Plangebiet Boden- und Grundwasserbelastungen vorliegen. Der Statusbericht „Gebäuderückbau, Altlasten, Geotechnik und Artenschutz auf dem Gelände der Javelin Barracks“ der Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 14.08.2023 ist bezüglich des Umgangs mit Altlasten, altlastverdächtigen Flächen und Grundwasserbelastungen zwingend zu beachten. Der Kreis Viersen in seiner Funktion als Gesundheitsbehörde schließt sich des Weiteren bezüglich der Boden- und Grundwasserbelastungen der Stellungnahme des Kreises Viersen in seiner Funktion als untere Bodenschutzbehörde, untere Abfallwirtschaftsbehörde und untere Wasserbehörde an. Ich weise auf Folgendes hin: Die Trinkwasserversorgung des Industrie- und Gewerbegebiets erfolgt laut Planunterlagen durch die Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH. Bezüglich der im Geltungsbereich geplanten Industrie- und Gewerbebetriebe liegen derzeit keine konkreten Planungen vor, so dass die zukünftige Abnahmemenge an Trinkwasser nicht kalkulierbar ist. Die maximale Abgabemenge des Wasserwerks Niederkrüchten ist durch wasserrechtliche Erlaubnisse und die Aufbereitungstechnik begrenzt. Dies ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen und mit dem Versorger abzustimmen.</p>	<p>Für die Beurteilung und Bewertung der Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Untersuchungsgebiet wird das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) im lufthygienischen Untersuchungsbericht (ACB-1223-226260-02_rev04 vom 22.12.2023) zu Grunde gelegt. Unterhalb dieser Grenze ist die zusätzliche von einem Vorhaben ausgehende Belastung nicht mehr mit vertretbarer Genauigkeit bestimmbar bzw. nicht mehr eindeutig von der Hintergrundbelastung abgrenzbar. Stickstoffeinträge unterhalb des Abschneidewerts können nicht mehr mit Messungen belegt und die modellierten Werte damit nicht validiert werden.</p> <p><i>Hinweis: Der angeführte Bericht wurde im Januar 2024 aktualisiert.</i></p> <p>Die genannten Punkte werden im Rahmen auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>	<p>Die Anregungen werden auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und bei der Planumsetzung berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Eine umfassende schalltechnische Untersuchung im Hinblick auf die zu erwartenden Lärmimmissionen durch den geplanten Gewerbe- und Industriepark ist in der weiteren Bauleitplanung zu erstellen. Die Einhaltung der Emissionskontingente der TA Lärm sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser Projekt-Nr. 3.1847-3 vom 11.08.2023 ist zu beachten. Die Einhaltung der Emissionskontingente der TA Lärm sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.</p> <p>Im Rahmen der Planung ist auf die konsequente Umsetzung der Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes NRW zu achten, u.a. CO₂-neutrale Bauweise, Hitzeschutz.</p> <p><u>Bevölkerungsschutz – Brandschutz:</u></p> <p>Aus Sicht des Kreises Viersen in seiner Funktion als Brandschutzdienststelle ergeben sich keine Einwände gegen die vorgetragene Planung. Bezüglich der Erreichbarkeit und Schutzielerfüllung ist eine Abstimmung mit der Feuerwehr Niederkrüchten und eine Berücksichtigung im Brandschutzbedarfsplan, falls noch nicht erfolgt, notwendig.</p> <p>Auf Basis des Arbeitsblattes W405 DVGW ist, je nach Bauart und verwendeter Baustoffe, für das geplante Objekt ein Löschwassernachweis über 96-192 m³ / Std. zu erwarten. Der Nachweis darf im Umkreis von 300 m erbracht werden, die erste Entnahmestelle darf nicht weiter als 150 m Laufweg von dem Objekt entfernt sein. Aufgrund der geplanten Größe einzelner Nutzflächen ist es zu erwarten, dass Löschwasserentnahmestellen im Bereich der Feuerwehrumfahrten notwendig werden können.</p> <p>Für die geplanten Hallen sind folgende Anforderungen zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgrund der vermutlichen Größen der Hallen sind gemäß Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie - MIndBauRL) jeweils Feuerwehrumfahrten um die Hallen zu planen. Dafür muss ausreichender Raum vorgesehen werden. 	<p><i>Hinweis: Der angeführte Bericht wurde im Februar 2024 aktualisiert. Die darin dargestellte Emissionskontingentierung stellt eine Möglichkeit zum Umgang mit dem Lärmimmissionskonflikt dar, welche auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft wird.</i></p> <p>Im Zuge des Verfahrens zur 61. FNP-Änderung werden die Grundzüge der von der Gemeinde beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dargestellt. Die Hinweise werden – soweit dort sinnvoll möglich und erforderlich - auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Im Übrigen betreffen die genannten Punkte die Planumsetzung. Entsprechende Anträge, Nachweise usw. sind auf der Genehmigungsebene durch die künftige Bauherrenschaft (bezogen auf die konkreten Vorhaben) zu erbringen.</p> <p>Der Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde wird derzeit fortgeschrieben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>2. Im Bereich der Umfahrten werden Feuerwehrebewegungsflächen notwendig werden. Von diesen Feuerwehrebewegungsflächen aus muss eine Löschwasserentnahmestelle in einer Entfernung von nicht mehr als 50 m zu erreichen sein.</p> <p>3. Ab einer Lagerguthöhe von mehr als 7,5 m muss die Errichtung einer Sprinkleranlage geplant werden.</p> <p><u>Kreiseigene Infrastruktur und Verkehrsanlagen:</u> Aus Sicht des Kreises Viersen in seiner Funktion als Straßenbaulasträger bestehen zurzeit keine Bedenken. Die Planung hat aus heutiger Sicht eine sehr geringe Auswirkung auf das heutige Kreisstraßennetz. Offen ist, ob durch eine Veränderung der Anschlussstelle auch das qualifizierte Straßennetz angepasst werden muss. Es wird um weitere Beteiligung gebeten.</p> <p><u>Radverkehr:</u> Im Rahmen der vorliegenden Planung wird in Bezug auf das bestehende Radverkehrskonzept für den Kreis Viersen auf die Herstellung einer Fahrradstraße auf der nördlich teilweise angrenzenden Roermonder Straße als Maßnahme hingewiesen (vgl. Maßnahme Nr. 46 aus dem Radverkehrskonzept bzw. Maßnahme S1.55 aus dem Mobilitätskonzept der Gemeinde). Über entsprechende Verbindungswege soll das Plangebiet dann angebunden werden.</p> <p><u>Raumordnung:</u> Die landesplanerische Anfrage der Gemeinde nach § 34 (5) Landesplanungsgesetz NRW auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung Düsseldorf zur Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung ist zwischenzeitlich vollzogen worden und wurde von dort positiv beschieden. (...)“</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Entfällt.</p> <p>Entfällt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
T 17	<p>Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung Schreiben vom 29.05.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</p>		
	<p>„(...) zu o.g. Planverfahren nehme ich wie folgt Stellung: Naturschutz und Landschaftspflege Zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpt“ fand am 25.07.2019 im Rathaus der Gemeinde Niederkrüchten unter Beteiligung von Vertretern u. a. der Gemeinde Niederkrüchten, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), der Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ (EGE) der Gemeinde Niederkrüchten, diverser Planungsbüros und des Kreis Viersen ein Scoping-Termin statt.</p>		<p>Die Anregungen werden in der für die FNP-Ebene angemessenen Tiefe berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ziel des Termins sollte die Ermittlung und Erörterung der relevanten Umweltbelange und des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sein.</p> <p>Aus dem von der Gemeinde Niederkrüchten gefertigten Protokoll zu dem Termin geht hervor, dass zu unterschiedlichen Bereichen des Geländes bereits mehrere faunistische Erfassungen planungsrelevanter Arten stattgefunden haben.</p> <p>Darüber hinaus wurde von Seiten des Kreises als untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Termins darauf hingewiesen, dass im Zuge der bisher bereits stattgefundenen Gebäudeabbrüche im Westen des Plangebietes Vorkommen planungsrelevanter bzw. geschützter Vogel- und Fledermausarten festgestellt und geschützt wurden.</p> <p>Durch die geplante Umnutzung der Fläche in ein Gewerbe- und Industriegebiet und dem damit verbundenen Wegfall von Gebäudekomplexen sowie punktuellen, linearen und flächigen Gehölzstrukturen kommt es zu einem Wegfall von Teillebensräumen in Form von Brut- und Ruhequartieren von planungsrelevanten Arten wie u. a. Kleiner Abendsegler und Zwergfledermaus, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Der von der Gemeinde beauftragte Gutachter stellte im Termin fest, dass sich aufgrund des Wegfalls von Teillebensräumen bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes mit dem Thema des artenschutzrechtlichen Ausgleichs befasst werden müsse. Dieser Position schließt sich der Kreis Viersen an.</p> <p>Es wurde außerdem noch festgehalten, dass bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes überprüft werden sollte, ob die Verbotstatbestände durch vorgelegte Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kompensiert werden können.</p> <p>Von Seiten des Kreises als untere Naturschutzbehörde und dem Büro Lange wurde hierzu angeregt, vorhandene Flächen bestehend aus der Kombination von Gebäuden und den ringförmigen Wallbereichen (Shelter) für vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zu reservieren, die dann auch als Nahrungsquellen genutzt werden können. Hierüber sollten die noch ausstehende Artenschutzprüfung und der Umweltbericht eine Aussage treffen, um insgesamt zu einem zügigen Planungs- und Umsetzungsprozess zu kommen.</p>	<p>Für die 61. Änderung des Flächennutzungsplans wurden zunächst ein Umweltbericht und eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) erarbeitet, welche die Gesamtauswirkungen des Planvorhabens in einem der Planungsstufen angemessenen Detailgrad untersuchen. Im Zuge der ASP I werden auch die bisherigen faunistischen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark und der Gebäudeabrisse ausgewertet. Ergänzend wurden im Jahr 2022 flächendeckende Erfassungen der Brutvögel und in geeigneten Habitaten Erfassungen der Amphibien und Reptilien durchgeführt.</p> <p>Ergänzt werden die Untersuchungen zudem durch fortlaufende Erfassungen der Fledermäuse, derzeit noch mit räumlichem Fokus auf den ersten geplanten Bebauungsplanabschnitt (Bebauungsplan Elm-131).</p> <p>Auf Ebene der FNP-Änderung werden als mögliche Ausgleichslebensräume bereits die angrenzenden Waldflächen, Grünflächen und Shelter-Bereiche mit in den Geltungsbereich einbezogen (insgesamt ca. 60 ha) und somit planungsrechtlich gesichert. Die vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) erfolgt dann auf Ebene der einzelnen Teil-Bebauungspläne anhand der konkret abzuleitenden Eingriffe und Wirkungen des geplanten Bauvorhabens. Hier werden dann auch notwendige Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.</p> <p>Die ASP I zur 61. FNP-Änderung enthält zunächst eine übersichtliche Übersicht, welche Arten voraussichtlich durch die Planung betroffen sein werden und für welche Verbotstatbestände welche Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Der erforderliche Umfang und die Ausgestaltung der Maßnahmen werden dann in der ASP II und im Grünordnungskonzept auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.</p> <p>Die östlichen und westlichen Shelter-Bereiche werden in den Geltungsbereich der FNP-Änderung einbezogen und als Grün- bzw. Maßnahmenflächen ausgewiesen. Die besondere Bedeutung als Ausgleichslebensraum für Fledermäuse wird insbesondere in der Artenschutzprüfung thematisiert. Entsprechende Ausführungen werden auch in den Umweltbericht aufgenommen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>In dem vorgelegten Umweltbericht zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf Stand: Februar 2020) wird jedoch die Bedeutung der vorhandenen Gebäudekomplexe als Quartiere für z. B. Fledermäuse unberücksichtigt gelassen.</p> <p>Durch das vorgelegte Umweltgutachten wird der Eindruck erweckt, dass nur die gesetzlich geschützten Biotope und die vorhandenen Gehölzstrukturen artenschutzrechtlich relevant wären.</p> <p>Des Weiteren wird bei den Maßnahmevorschlägen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung sowie zum Ausgleich nicht darauf eingegangen, dass auch der Erhalt von bestehenden Gebäudekomplexen als Lebensräume für diverse planungsrelevante Arten eine wesentliche Maßnahme ist.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die Aufstellung der o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes daher zum jetzigen Zeitpunkt Bedenken. Die Bedenken können im weiteren Planverfahren ausgeräumt werden, wenn die o. a. Sachverhalte ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erst auf Ebene des Bebauungsplans birgt die Problematik, dass erforderliche artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen nur noch schwer oder sogar gar nicht mehr in die bereits fortgeschrittenen Planungen zum Gesamtkonzept „Industrie- und Gewerbegebiet“ integriert werden können. In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse abzubrechender Gebäude) mindestens ein Jahr vor der Beseitigung des alten Gebäudequartiers fertigzustellen sind und bei Abbruch von Gebäuden, die Fledermäusen oder europäischen Vogelarten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen, Bauzeitenfenster (Spätwinter oder Spätsommer/Herbst) eingehalten werden müssen.</p>	<p>Für den Umweltbericht zum Entwurf der 61. FNP-Änderung wurden die Anregungen aufgenommen.</p> <p>Die Shelter-Bereiche westlich und östlich des Änderungsbereichs wurden in den Geltungsbereich einbezogen und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.</p> <p>Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotopflächen, der bestehenden Waldflächen und dem möglichen Erhalt von Einzelgebäuden im Plangebiet ist auf Ebene des Flächennutzungsplans noch nicht ableitbar, in welchem Umfang hier eine bauliche Inanspruchnahme erforderlich wird. Innerhalb der im Rahmen der FNP-Änderung dargestellten Grün- und Maßnahmenflächen steht jedoch grundsätzlich ein umfangreiches Entsiegelungspotenzial zur Verfügung. In diesem Bereich sollen vorrangig neue Gehölz- und Offenlandflächen angelegt werden. Auch der Erhalt einzelner Gebäude zur Entwicklung von Lebensraumstrukturen ist jedoch fachlich sinnvoll und wird auf der nachgelagerten Planungsebene konkretisiert. Die am südlichen Plangebietsrand vorgesehenen Grünflächen können somit auch als Pufferzone zu den gesetzlich geschützten Biotopflächen und dem faktischen Vogelschutzgebiet im Rollfeldbereich fungieren. Zudem werden hier durch die umfangreiche Entsiegelung und Neuanlage von Gehölz- und Offenlandbiotopen neue Lebensräume für geschützte Arten geschaffen, die auch Schutzgegenstand des geplanten Vogelschutzgebietes sein werden.</p> <p>Im Entwurf der 61. Flächennutzungsplanänderung werden nunmehr rund 17,0 ha Waldflächen und etwa 43,6 ha Grünflächen ausgewiesen (einschließlich der Shelter-Bereiche im Südosten und Südwesten des Änderungsbereichs). Derzeit wird darauf abgezielt, möglichst den gesamten naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf für das Planvorhaben innerhalb der geplanten Maßnahmenflächen abzudecken. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Grünordnungskonzeptes auf Ebene der Teil-Bebauungspläne.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Um die aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege verschiedenen Aspekte bei der weiteren Entwicklung des Gewerbegebietes somit ausreichend zu berücksichtigen, wird eine frühzeitige Mitwirkungsmöglichkeit des Kreises als untere Naturschutzbehörde bzw. der Abteilung 60/2 des Amtes für Bauen, Landschaft und Planung angeregt (Teilnahme an Besprechungen über Konzepte und Planentwürfe). Eine frühzeitige Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange auf Ebene des Flächennutzungsplans bietet eine höhere Planungs- und Rechtssicherheit für den gesamten Planungsprozess.</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand aus bodenschutzrechtlicher Sicht Bedenken. In den textlichen Ausführungen gibt es einige missverständliche Formulierungen. Diese wurden in dem nachfolgenden Text überarbeitet und sollten entsprechend in die endgültige Version übernommen werden. Damit könnten die bodenschutzrechtlichen Bedenken ausgeräumt werden:</p> <p><u>In der Begründung:</u> <u>Punkt 1.3 Zentrale Planungsziele, Planungs- und Entwicklungskooperation</u> Seite 6, 1. Absatz heißt es: <i>“... in den Folgejahren im Auftrag des Kreises Viersen durchgeführten Gefährdungsabschätzungen“</i>. Richtig: „... in den Folgejahren im Auftrag des Kreises Viersen durchgeführten Gefährdungsabschätzungen orientierenden Untersuchung“.</p> <p><u>In der Begründung:</u> <u>Punkt 2.5 Altlasten (neu):</u> Der südliche Teil des Änderungsbereichs ist im Altlastenkataster des Kreises Viersen als Altstandort (AS) 290_043 „Ehemaliger Militärflugplatz“ eingetragen. Für das insgesamt etwa 900 ha Fläche umfassende ehemalige Militärgelände hat der Kreis Viersen Orientierende Untersuchungen (OU) hinsichtlich von Bodenbelastungen aus der früheren Nutzung in vier Stufen durchführen lassen</p>	<p>Hierüber werden dann - wie bisher auch - weiterhin regelmäßig fachliche Vorabstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.</p> <p>Der Umweltbericht zum Entwurf der 61. FNP-Änderung (Fassung zur öffentlichen Auslegung) wurde gegenüber der Fassung zur frühzeitigen Beteiligung grundlegend überarbeitet bzw. durch ein anderes Fachplanungsbüro neu erstellt. Die seitens des Kreis Viersen vorgebrachten Anforderungen werden dabei berücksichtigt.</p> <p>Der Kreis Viersen, einschließlich der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der Abteilung 60/2 des Amtes für Bauen, Landschaft und Planung wurde und wird in den weiteren Bauleitplanverfahren – insbesondere auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung – sowie bei sämtlichen vorbereitenden Maßnahmen (Abriss, Rodung, usw.) und der Konzeption von Kompensationsmaßnahmen kontinuierlich einbezogen.</p> <p>Der genannte Textteil ist nicht mehr Bestandteil der Begründung.</p> <p>Aufgrund der Altlastensituation im Plangebiet dürfen Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund generell nur unter fachgutachterlicher Begleitung durchgeführt werden.</p> <p>Die unter intensiver Beteiligung des Kreises Viersen durch die BlmA veranlassenen Sanierungs- und Monitoringmaßnahmen für das Grundwasser im Änderungsbereich werden auch in Zukunft durch die BlmA, bis zum Erreichen des mit dem Kreis Viersen abzustimmenden Sanierungszieles, weitergeführt.</p>	<p>Die Anregungen werden in der für die FNP-Ebene angemessenen Tiefe berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ol style="list-style-type: none"> 1. (GEOBIT Ingenieurgesellschaft mbH, Aachen in Arbeitsgemeinschaft mit MSP Dr. Mark, Dr. Schewe & Partner GmbH, Bochum): 2. Historische Erkundung der Javelin Barracks (ehem. RAF Flugplatz Brüggen) in Niederkrüchten Elmpt (November 2010) 3. Orientierende Untersuchung des Standorts Javelin Barracks in Niederkrüchten-Elmpt, Phase 1 (Oktober 2012) 4. (...) Phase 2 (Oktober 2013), 5. (...) Phase 3 (Dezember 2014), Phase 3.1 (Februar 2016). <p>Im Auftrag der Gemeinde Niederkrüchten wurde der Wohnbereich auf dem ehemaligen Militärgelände untersucht (GEOBIT Ingenieurgesellschaft mbH: <i>Gemeinde Niederkrüchten, Orientierende Untersuchung des Wohnbereichs der Javelin Barracks in Elmpt, Untersuchungen des Bodens und der Bodenluft, Aachen im Juli 2013</i>).</p> <p>Nach den Ergebnissen der im Jahre 2011 begonnen Orientierenden Untersuchungen wurden – auf Grundlage von bis dahin 1.155 Rammkern- und 88 Grundwassersondierungen – insgesamt 1.926 altlastenverdächtige Teilflächen auf dem gesamten früheren Militärgelände erkannt. Für fortlaufende Untersuchungen wurden 746 Bodenluft- und 45 Grundwassermessstellen eingerichtet. Ausgehend davon wurden auf dem ehemaligen Militärgelände für 65 Belastungsflächen, die sogenannten BLF-Flächen, ergänzende Untersuchungen erforderlich, in denen der Boden und das Grundwasser in unterschiedlicher Stärke und Ausdehnung belastet sind.</p> <p>Davon erfolgte zwischenzeitlich für 51 BLF-Flächen eine abschließende Bewertung. Für die verbliebenen 14 „Belastungsflächen“, u. a. Tanklager und PFT-Schäden, besteht noch ein Untersuchungs- bzw. Sanierungsbedarf.</p> <p>Bis zum Jahre 2019 wurden im Rahmen der OU und den laufenden Sanierungsuntersuchungen auf dem Gesamtgelände bereits mehr als 4.000 Boden-, Bodenluft- und Grundwasserproben entnommen und auf die jeweils relevanten Parameter chemisch untersucht. Die Bewertung der Grundwasserverhältnisse erfolgt auf einer Datenbasis von mittlerweile 152 Grundwassermessstellen.</p> <p>Ausweislich der vorliegenden Untersuchungen sind bei der derzeitigen und geplanten Nutzung des Grundstücks und bei Beibehaltung der Versiegelung für den größten Teil der Liegenschaft aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine aktiven Maßnahmen erforderlich.</p>	<p>Der Umweltbericht zum Entwurf der 61. FNP-Änderung (Fassung zur öffentlichen Auslegung) wurde gegenüber der Fassung zur frühzeitigen Beteiligung grundlegend überarbeitet bzw. durch ein anderes Fachplanungsbüro neu erstellt. Die seitens des Kreises Viersen aufgeführten Punkte werden dabei berücksichtigt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aufgrund des Altstandortes können jedoch vor etwaigen sensibleren Umnutzungen, Bau- und Abrissmaßnahmen und Eingriffen in den Boden erneute, auf die geplante Nutzung abgestimmte Untersuchungen bzw. Maßnahmen gemäß den bodenschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich werden. Davon ausgenommen sind die zuvor erwähnten Bereiche der 14 BLF-Flächen. Soweit sich aus den Ergebnissen der fortlaufenden Untersuchungen die Notwendigkeit ergibt, Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung verunreinigter Böden (auch) planungsrechtlich zu sichern, so ist dies auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird der betreffende Teil des im Altlastenkataster eingetragenen Altstandorts in der zeichnerischen Darstellung der 61. FNP-Änderung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB als für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.</p> <p>Eine radioaktive Belastung u. A. des früheren Atomwaffenbunkers konnte nicht nachgewiesen werden.</p> <p><u>Im Umweltbericht:</u> <u>Punkt 1.5.4 Schutzgut Boden:</u> <u>Altlasten (neu)</u></p> <p>In Vorbereitung einer zivilen Nachnutzung erfolgten bereits 2010 umfangreiche Altlastenrecherchen und in den Jahren 2011-2016 in mehreren Phasen eine orientierende Untersuchung (OU) des über einen Zeitraum von ca. 60 Jahren intensiv militärisch genutzten Standorts.</p> <p>Die Ergebnisse zeigen (siehe auch weiter unten), dass Teilbereiche der untersuchten Flächen keine Verunreinigungen aufweisen. So konnten eine 0,4 km² große Waldfläche und der 0,7 km² große Golfplatz im Westen und Südwesten des Geländes (außerhalb des Änderungsbereichs) sowie die Housing Area im Nordosten inzwischen aus dem Altlastenkataster entlassen werden (vgl. auch Abbildung weiter unten).</p> <p>Darüber hinaus sind grundsätzliche Altlastenhindernisse für die zivile Folgenutzung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erkennen. Jedoch sind punktuell deutliche Belastungen in Boden und Grundwasser mit Kerosin (Kerosinsee bzw. Kerosinfahne vor allem in den Tanklagerbereichen), Mineralölen und perfluorierte Tenside (PFT) zu verzeichnen, die weitere Untersuchungen und Sanierungen zwecks Wiedernutzbarmachung erfordern.</p>	<p>Die Möglichkeit, einer Wiedernutzbarmachung der verunreinigten Böden im Plangebiet wird in den Fachplanungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht und berücksichtigt.</p> <p>Eingetragene Altstandorte werden in der 61. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB gekennzeichnet.</p> <p>Die Ergänzungen zum Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Überarbeitung des Umweltberichtes wurden die entsprechenden Formulierungsvorschläge geprüft und die entsprechenden Textpassagen angepasst.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>So haben die britischen Streitkräfte schon im Jahre 1996 begonnen, einen unterirdischen Kerosinsee abzupumpen, der im Bereich des Tanklagers 2 aufgrund einer defekten Pipeline entstanden ist.</p> <p>Nach dem endgültigen Abzug der Briten 2015 werden die Entsorgungsmaßnahmen durch die BImA durchgeführt: eine etwa 900 m lange Kerosinfahne im Bereich des Tanklagers 1 kann aufgrund des Gefälles im Grundwasserleiter (unter Zugabe von technischem Nitrat zur Anregung des Wachstums von Kerosin zersetzenden Bakterien) auf „natürlichem Wege“ abgebaut werden. Darüber hinaus sind teilweise hohe Belastungen durch perfluorierte Tenside (PFT) insbesondere im Bereich früherer Löschwasseranlagen zu verzeichnen.</p> <p>Weitere Belastungen können u.a. durch die Verwendung teilweise schadstoffhaltiger Baumaterialien während der Errichtung des ehemaligen Militärstandorts bestehen. (vgl. auch Begründung städtebaulicher Teil). Der Bereich ist im Altlastenkataster des Kreises als Altstandort (AS) unter der Kennung 290_043 „Ehemaliger Militärflugplatz“ eingetragen. Das betroffene Areal ist in der Abbildung magentafarben eingefärbt und umfasst ca. 115,62 ha bzw. 73,8 % des Änderungsbereichs.</p> <p>Für das insgesamt etwa 900 ha umfassende ehemalige Militärgelände hat der Kreis Viersen Orientierende Untersuchungen (seit 2011) hinsichtlich von Bodenbelastungen aus der früheren Nutzung durchführen lassen; der Wohnbereich wurde im Auftrag der Gemeinde Niederkrüchten untersucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach der orientierenden Untersuchung waren für 65 Bereiche, in denen Boden und Grundwasser in unterschiedlicher Stärke und Ausdehnung belastet sind ergänzende Detailuntersuchungen erforderlich. Davon liegen 19 ganz oder teilweise innerhalb des Änderungsbereichs. ▪ Von den insgesamt 65 Flächen gelten 14 Bereiche als „Belastungsflächen“ mit einem Sanierungsbedarf (u. a. Tanklager, PFT-belastete Flächen). Davon liegen 7 Belastungsbereiche in und teilweise im Änderungsbereich. ▪ Für die insgesamt noch verbliebenen 51 Flächen (im Bereich vorhandener Versiegelungsflächen wie Straßen, Bunker, Hangars) besteht kein Handlungsbedarf hinsichtlich vorhandener Kontaminationen – sofern diese Befestigungen erhalten bleiben. ▪ Kein Nachweis radioaktiver Belastung der früheren Atomwaffenbunker. 		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die im Rahmen der OU untersuchten Flächen sind derzeit zu einem Großteil versiegelt, Beeinträchtigungen der Schutzgüter bzw. Wirkungspfade Boden-Wasser-Mensch sind für den Istzustand nicht zu erkennen (vgl. auch Protokoll Scoping).</p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe im Änderungsbereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkriegs (Geschützstellung, Laufgraben, Schützenloch und militärische Anlage).</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf empfiehlt daher eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel in ausgewiesenen Bereichen (hier: flächig im Osten und Südwesten sowie konkrete Verdachtsstellen).</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Weitergehende Hinweise erfolgen auf Ebene des qualifizierten Bauleitplans (vgl. auch Kap. 1.5.9).</p> <p>Das Plangebiet ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p> <p><u>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Auf die regionalplanerische Festlegung des Plangebiets als „Gewerbe- und Industriebereich“ (GIB) und Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie wurde bereits hingewiesen. Eine dauerhafte wohnbauliche Nutzung bzw. Einrichtungen für den Gemeinbedarf sind daher nicht planerisches Ziel, auch vor dem Hintergrund der militärischen Vornutzung des Areals.</p> <p><u>Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rücknahme der Darstellungen von Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft im Bereich als schutzwürdig klassifizierter Plaggengeschiebden zugunsten der erstmaligen Darstellung von gewerblichen Bauflächen, kleinflächig auch von Flächen für die Landwirtschaft (Regelungen/ Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzflächen mit zu erwartenden weniger überformten Standorten 	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung zur 61. FNP-Änderung aufgenommen. Die BlmA als ehemalige Grundstückseigentümerin im Änderungsbereich hat die empfohlene Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel in ausgewiesenen Bereichen beim Kampfmittelbeseitigungsdienst angefragt.</p> <p>Sie wird nach dem Rückbau der vorhandenen baulichen Anlagen in den betroffenen Bereichen durchgeführt werden.</p> <p>Auf die Beeinflussung durch Sumpfungmaßnahmen wird in der 61. FNP-Änderung hingewiesen.</p> <p>Eine Entwicklung für eine wohnbauliche Nutzung ist nicht vorgesehen und auch nicht von der Gemeinde gewünscht. Sie würde ferner den Zielen der Regionalplanung widersprechen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nahezu flächendeckende Belastungen mit Altlasten mit Erfordernis weiterer Bodenuntersuchungen bei insgesamt lösbaaren Konflikten auf Ebene der qualifizierten Bauleitplanung Reduzierung möglicher Auswirkungen bei Erhalt der bereits versiegelten Flächen. ▪ Weitere Auswirkungen werden zur Entwurfsfassung ergänzt bzw. detailliert. <u>Die vorhandenen Messstellen sind zu sichern bzw. dürfen nur in Absprache mit der Kreisverwaltung Viersen, Amt 66, Abtl. 2 in der Lage und im Ausbau verändert werden.</u> <p>Zu den Themen präventiver Boden- und Klimaschutz weise ich auf Folgendes hin: <u>Gesamteinschätzung</u></p> <p>Der Umweltbericht zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans „Militärgelände Elmpt“ betrachtet die Schutzgüter Fläche, Boden und Klima auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Detaillierungsgrad der Ausführungen ist dementsprechend geringer als es bei den im Rahmen der zur Umsetzung des Flächennutzungsplans aufzustellenden Bebauungspläne der Fall sein wird. Unter den aktuellen Bedingungen des Klimawandels kann ein Flächennutzungsplan durch die entsprechende Wichtung der Klimabelange und von damit in Zusammenhang stehenden Schutzgütern jedoch wesentlich zur Sicherung bioklimatischer und klimaökologischer Anforderungen des Menschen beitragen (UBA 2015). Deshalb ist insgesamt eine stärkere Berücksichtigung des Aspekts der Klimaanpassung und der damit in Zusammenhang stehenden Schutzgüter Fläche und Boden in den folgenden Planungsschritten wünschenswert.</p> <p>Im Einzelnen wird noch Folgendes ausgeführt:</p> <p><u>Schutzgut Fläche</u></p> <p>Vor dem Hintergrund der geplanten industriell-gewerblichen Einzelansiedlungen mit hohem Flächenbedarf ist das Potenzial für den sparsamen Umgang mit Grund und Boden eher als gering einzuschätzen.</p> <p>Der Schwerpunkt liegt daher auf der Wiedernutzung bereits bebauter/versiegelter Flächen. Potenzialflächen für Entsiegelungsmaßnahmen sollten entsprechend herausgehoben dargestellt und im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen gezielt für die Sicherung oder Neuanlage grüner Infrastruktur festgesetzt werden. Es ist zudem zu empfehlen, schon im Flächennutzungsplan Hinweise zur flächensparenden Planung und Bebauung sowie zu klimawandelresilienten Strukturen (z. B. Grundstücks- Gebäudeausrichtung, Straßenverlauf) zu geben, die in den Bebauungsplänen umgesetzt werden können.</p>	<p>Der Umweltbericht zum Entwurf der 61. FNP-Änderung (Fassung zur öffentlichen Auslegung) wurde gegenüber der Fassung zur frühzeitigen Beteiligung grundlegend überarbeitet bzw. durch ein anderes Fachplanungsbüro neu erstellt. Die seitens des Kreis Viersen vorgebrachten Anforderungen werden dabei berücksichtigt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Schutzgut Boden</u> Die Funktionserfüllung der im Änderungsgebiet des Flächennutzungsplans anstehenden naturnahen Böden sollte im Rahmen der Bebauungsplanung geprüft und zusätzlich mit Blick auf die Eignung der Böden für Klimaanpassungsmaßnahmen (Bodenkühlleistung) bewertet werden. Da das Änderungsgebiet aktuell von keinem Bodenkartierverfahren im Maßstab 1:5.000 des Geologischen Dienstes abgedeckt ist, kann hilfsweise auf die großmaßstäbig kartierten angrenzenden Bodengebiete der Bodenkarten "Standorterkundung, Verfahren Elmpt 7 Schwalmtal (Forst)" sowie der "DGK 5Bo 4702 Elmpt-West" zurückgegriffen werden, die durch die umfassend vorhandenen Bohrdaten aus den Altlastenuntersuchungen und ggf. weiteren bodenkundlichen Kartierungen ergänzt werden können.</p> <p><u>Schutzgut Klima und Luft einschl. Klimaschutz und Klimawandel</u> Nicht zuletzt, um den bioklimatischen und klimaökologischen Anforderungen der sich künftig im Plangebiet täglich aufhaltenden sowie den im angrenzenden Wohnbereich Elmpt lebenden Menschen Rechnung zu tragen, wird empfohlen, die Themen Klimawandel und Klimaanpassung auf Ebene des Bebauungsplanes stärker zu implementieren. Insbesondere mit Blick auf die zu erwartenden Auswirkungen durch Klimawandel werden die durch den hohen Flächenverbrauch, ungünstige Gebäudeausrichtung und die Versiegelung von Böden hervorgerufenen Effekte häufig unterschätzt. Hinweise zur Anpassung an den Klimawandel sollten daher bereits bei der Erarbeitung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Denkbar für die Anwendung im Rahmen der Erstellung von Bebauungsplänen sind neben Maßnahmen zum Hochwasserschutz z. B. Programme zur Etablierung einer Dachbegrünung und zur Regenwasserbewirtschaftung. In Betracht gezogen werden sollte, soweit als möglich, auch die Erstellung mehrgeschossiger Industrie-Gebäude, um den Flächenverbrauch gering zu halten.</p>	<p>Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Regelungen zur Dachbegrünung von Nichtwohngebäuden sind in der novellierten Landesbauordnung (BauO NRW) enthalten. Ergänzende Maßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Anfallendes Niederschlagswasser (von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden) ist nach Maßgabe von § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen, d. h. gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG NRW) zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten. Die Entwässerungskonzeption, die im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet wird, sieht eine Versickerung vor. Im Entwurf der 61. FNP-Änderung in der Fassung zur öffentlichen Auslegung wird die grundsätzlich vorgesehene Entwässerungskonzeption aufgezeigt. Der Bebauungsplan Elm-131 (nachlaufendes Parallelverfahren) setzt für Teile des geplanten Industrie- und Gewerbestandorts eine maximale Höhe baulicher Anlagen fest. In anderen Baugebietsteilen wird eine maximale Höhe baulicher Anlagen nicht festgelegt. Die im Bebauungsplan Elm-131 festgelegten Höhen baulicher Anlagen lassen grundsätzlich eine Mehrgeschossigkeit zu.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wasserrecht</p> <p>Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Ein Entwässerungskonzept ist nicht Teil der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern wird auf Bebauungsplanebene vorgelegt. Wie im Umweltbericht (S. 33) schon genannt, ist die Lage von Versickerungsanlagen (einer zentralen oder mehrerer dezentraler Anlagen) u. a. abhängig von Altlastenflächen und daher mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Viersen abzustimmen.</p> <p>Bezüglich der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers weise ich auf die Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes (<i>RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18. Mai 1998</i>) und die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren (<i>RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26. Mai 2004</i>) hin.</p> <p>Insbesondere die Niederschläge von befestigten Außenflächen (Hofflächen) von Gewerbe- und Industriebetrieben können stark verschmutzt sein (z. B. beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) und sind einer Abwasserbehandlung bzw. der zentralen Kläranlage zuzuführen (siehe Trennerlass).</p>	<p>Eine Festsetzung, die zwingend mehrere Geschosse bestimmt, ist jedoch nicht vorgesehen, da die künftigen Nutzungen noch nicht feststehen und eine solche Festsetzung das potenzielle Nutzungsspektrum voraussichtlich stark einschränken würde. Dies würde wiederum der Zweckbestimmung widersprechen, die der Regionalplan für den Planstandort trifft (GIB Z): Im nördlichen Teilbereich des Areals wird im Regionalplan ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt und mit einer Zweckbindung versehen. Die Zweckbindung sieht vor, dass die Fläche als überregional bedeutsamer Sonderstandort für emittierendes und flächenintensives Gewerbe entwickelt wird. Sie dient somit der Ansiedlung und Standortsicherung von Unternehmen mit besonderen Standortanforderungen (Flächenbedarf der Einzelansiedlung im Regelfall > 10 ha, industrielle Prägung, hohes Emissions- und Verkehrsaufkommen).</p> <p>Die Hinweise werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Im Zuge des Verfahrens zur 61. FNP-Änderung werden die Grundzüge der von der Gemeinde beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dargestellt. In diesem Rahmen bzw. zum Entwurf der 61. FNP-Änderung in der Fassung zur öffentlichen Auslegung wird auch die grundsätzlich vorgesehene Entwässerungskonzeption aufgezeigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Immissionsschutz</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass es im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zwingend erforderlich ist - wie auch unter Ziffer 3.4 der Begründung zur Planänderung beschrieben - evtl. sich ergebende Nutzungskonflikte zwischen gewerblicher Baufläche und Wohnbebauung im Vorfeld zu lösen. Hierbei ist nicht nur die in diesem Verfahren geplante Änderung zu beachten, sondern auch die weitere Planung im südlichen Bereich des Plangebiets. Dort sollen im Bereich der ehemaligen Start- und Landebahn des Flughafens Windenergieanlagen errichtet werden, die dann auch Einfluss hinsichtlich Lärmimmissionen auf die nordöstlich vom Plangebiet gelegene Wohnbebauung haben werden.</p> <p><u>Bauaufsicht</u> Gegen die beabsichtigte o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen in bauordnungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <p><u>Verkehrliche Erschließung</u> Mit der Entwicklung des Militärgeländes als Gewerbepark sind voraussichtlich erhebliche Verkehrsmengen sowohl im Bereich des Güterverkehrs als auch durch die Mitarbeiter in den Betrieben verbunden. Auch in meiner Funktion als Straßenverkehrsbehörde rege ich bereits jetzt eine vertiefte Auseinandersetzung mit der inneren und auch der äußeren Erschließungssituation des Gebiets an. Die Ausführungen zum Thema Verkehr auf Seite 16 der Begründung sind aus meiner Sicht zu erweitern. (...)“</p>	<p>Die Belange des Lärmimmissionsschutzes werden in der Begründung zum Entwurf der 61. FNP-Änderung thematisiert und somit in die Abwägung eingestellt. In der verbindlichen Bauleitplanung sollen die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen durch Gliederung der geplanten Baugebiete nach Abstandserlass NRW 2007 geregelt werden. Die Einzelfallprüfung ist bei entsprechenden Vorhaben auf der Genehmigungsebene vorzunehmen. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt eine schalltechnische Untersuchung in einer der Planungsebene angemessenen Tiefe. Die geplanten Windenergieanlagen südlich des Änderungsbereichs werden dabei als Lärmvorbelastung berücksichtigt. Ebenso wird eine Verkehrslärbetrachtung durchgeführt.</p> <p>Entfällt.</p> <p>Zum Entwurf der 61. FNP-Änderung (Fassung zur öffentlichen Auslegung) wurde ein Verkehrsgutachten erarbeitet. Auf dieser Grundlage wurden die Angaben zum Verkehr in der Begründung zum Änderungsentwurf ergänzt.</p> <p>Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung erfolgten verkehrstechnische Berechnungen nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS), um eine Bewertung der heutigen und zukünftigen Verkehrssituation vorzunehmen. Die Ergebnisse zeigen, dass das Straßenverkehrsnetz in seiner heutigen Ausbauf orm nicht geeignet ist, um das durch die Entwicklung des Plangebiets zu erwartende Neuverkehrsaufkommen sicher und leistungsfähig abzuwickeln. Weiterführende Berechnungen haben gezeigt, dass der erforderliche Ausbaubedarf mit erheblichen Baumaßnahmen verbunden ist. Dazu zählen u. A. eine Aufweitung der Ein- und Ausfahrtrampen der A 52, ein Neubau des Brückenbauwerks über die A 52 sowie die Herstellung von Lichtsignalanlagen. Während der voraussichtlich mehrjährigen Baustellenzeit wären damit erhebliche Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufs sowie eine eingeschränkte Erreichbarkeit der Anlieger entlang der Roermonder Straße sowie des Plangebiets verbunden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden in der für die FNP-Ebene angemessenen Tiefe berücksichtigt.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Neben den Nachteilen während der Bauzeit konzentrieren sich die mit der Entwicklung verbundenen Verkehrsmengen und Verkehrslärmemissionen aufgrund der geringen Entfernung zu den umliegenden Siedlungsräumen zukünftig stark auf die bewohnten Bereiche im Umfeld der AS Elmpt, wenn der gesamte Neuverkehr über die AS Elmpt in ihrer heutigen Lage abgewickelt wird. Daher wird eine Verlegung der AS Elmpt in westliche Richtung angestrebt. An der vorgesehenen Stelle kann eine regelkonforme Erschließung geschaffen werden, die eine leistungsfähige Abwicklung der zukünftigen Verkehrsnachfrage erlaubt.</p> <p>In diesem Zusammenhang sehen aktuelle Planungen vor, das Plangebiet zukünftig sowohl im Osten (im Bereich der heutigen AS Elmpt) als auch im Westen (im Bereich der dann verlegten AS Elmpt) an das öffentliche Straßennetz anzubinden. Beide Anbindungspunkte sollen innerhalb des Plangebiets über öffentliche Erschließungsstraßen miteinander verknüpft werden, um eine durchgehende Befahrung zu ermöglichen.</p> <p>Um die an der Roermonder Straße gelegenen Wohnnutzungen von den Geräusch- und Schadstoffemissionen des Schwerlastverkehrs zu entlasten, sehen aktuelle Überlegungen darüber hinaus vor, im Abschnitt zwischen dem Knotenpunkt Nollesweg / Roermonder Straße / Zufahrt Plangebiet und der verlegten AS Elmpt ein Lkw-Durchfahrtsverbot einzurichten.</p> <p>Für die betroffenen Fahrzeuge steht über die öffentlichen Erschließungsstraßen innerhalb des Plangebiets eine alternative Route zur Verfügung.</p>	
T 18	<p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein, AS Wesel <u>Schreiben vom 27.09.2023 (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</u></p>		
	<p>„(...) Die oben genannte Änderung des FNP, liegt an der L 372 Abs 1.4 und 1.5. Hinsichtlich der Belange der A52 ist das Fernstraßen-Bundesamt zu beteiligen. Gemäß des neuen beigefügten Verkehrs-Gutachtens zur Gesamtentwicklung (151 ha), ist diese nur mit Verlegung der Anschlussstelle Elmpt möglich. Hinsichtlich der Entwicklung des Gesamt-Gebietes bestehen daher Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage einer mikroskopischen Verkehrsflusssimulation sowie dem Einvernehmen mit dem Fernstraßen-Bundesamt zur Anlage einer neuen Anschlussstelle erfolgen. Ebenfalls sind die Auswirkungen auf die L372 darzustellen und die künftige Verkehrsführung ohne AS Elmpt darzustellen.</p>	<p>Im Rahmen der Antragstellung für die geplante Verlagerung der Anschlussstelle Elmpt wird eine detaillierte Verkehrsuntersuchung zur Verlegung der Anschlussstelle Elmpt ausgearbeitet. Auf Basis eines makroskopischen Verkehrsmodells werden darin auch die möglichen Verlagerungseffekte zur Anschlussstelle Niederkrüchten sowie die Auswirkungen auf die L 372 im Bereich der Ortsdurchfahrt Elmpt ermittelt und bewertet.</p> <p>Die verkehrstechnische Dimensionierung der verlegten Anschlussstelle Elmpt sowie der Nachweis der verkehrstechnischen Funktionsfähigkeit erfolgt mithilfe einer mikroskopischen Verkehrsflusssimulation.</p>	<p>Die Anregungen werden im Rahmen der Antragstellung für die geplante Verlagerung der ASS Elmpt sowie auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Über die Anpassungsmaßnahmen an der L372 ist eine Vereinbarung abzuschließen.</p> <p>Hinsichtlich der ersten Teilentwicklungen verweise ich auf meine bisherige Stellungnahme zum B-Plan Elm131. Die dort aufgeführten Forderungen sind vor Entwicklung des Teilgebietes umzusetzen.</p> <p>Ich weise ferner darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen. (...)“</p>	<p>Hierauf wird im Zuge der Bauleitplanung hingewiesen.</p>	
T 18	<p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein, AS Wesel</p> <p>Schreiben vom 18.03.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</p>		
	<p>„(...) die Belange der von hier betreuten Straße L 372 Abs. 1.4 und 1.5 werden durch Ihre Planung berührt.</p> <p>Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Landstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen grundsätzliche Bedenken.</p> <p>Durch die Erschließung des ehemaligen Militärgelände Elmpt mit einer Fläche von ca. 156 ha (<i>Entwurf der 61. FNP-Änd.: 151 ha, Anm.</i>) und Errichtung eines Gewerbe- und Industriegebietes sind entsprechend umfangreiche Verkehre zu erwarten. Derzeit ist das Gebiet durch die nördl. der Autobahn liegende Landstraße mit einer Überführung und Autobahnanschlussstelle erschlossen.</p> <p>Ein zweistreifiger Querschnitt mit Abbiegestreifen in Fahrtrichtung Süden überführt die Autobahn. Wir weisen darauf hin das derzeit keine zweite Erschließung vorhanden ist, somit ist das zukünftige Gewerbe- und Industriegebiet im Falle einer Sperrung der Zufahrt (Unfall, Brückenreparatur etc.) nicht erreichbar.</p>	<p>Zum Entwurf der 61. FNP-Änderung (Fassung zur öffentlichen Auslegung) wurde eine Verkehrsuntersuchung erarbeitet.</p> <p>Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung sind verkehrstechnische Berechnungen nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) erfolgt, um eine Bewertung der heutigen und zukünftigen Verkehrssituation vorzunehmen. Die Ergebnisse zeigen, dass das Straßenverkehrsnetz in seiner heutigen Ausbauf orm nicht geeignet ist, um das durch die Entwicklung des Plangebiets zu erwartende Neuverkehrsaufkommen sicher und leistungsfähig abzuwickeln.</p> <p>Weiterführende Berechnungen haben gezeigt, dass der erforderliche Ausbaubedarf mit erheblichen Baumaßnahmen verbunden ist. Dazu zählen u.a. eine Aufweitung der Ein- und Ausfahrtrampen der A 52, ein Neubau des Brückenbauwerks über die A 52 sowie die Herstellung von Lichtsignalanlagen. Während der voraussichtlich mehrjährigen Baustellenzeit wären damit erhebliche Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufs sowie eine eingeschränkte Erreichbarkeit der Anlieger entlang der Roermonder Straße sowie des Plangebiets verbunden.</p> <p>Neben den Nachteilen während der Bauzeit konzentrieren sich die mit der Entwicklung verbundenen Verkehrsmengen und Verkehrslärmemissionen aufgrund der geringen Entfernung zu den umliegenden Siedlungsräumen zukünftig stark auf die bewohnten Bereiche im Umfeld der AS Elmpt, wenn der gesamte Neuverkehr über die AS Elmpt in ihrer heutigen Lage abgewickelt wird. Daher wird eine Verlegung der AS Elmpt in westliche Richtung angestrebt.</p>	<p>Die Anregungen werden im Rahmen der Antragstellung für die geplante Verlagerung der ASS Elmpt sowie auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zu der Entwicklung des ehemaligen Militärgeländes Elmpt erreicht uns im letzten Jahr die Nachricht, dass mit Verkehren von über 24.000 KFZ/d zu rechnen ist. Dies verdeutlicht, dass der ausreichenden Leistungsfähigkeit der Verkehrsanbindung große Aufmerksamkeit bei der Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes zu widmen ist.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit der neuen Anbindung mit den Zusatzverkehren aus dem hinzukommenden BPL Gebiet sind mittels eines Verkehrsgutachtens nachzuweisen. Hier ist ein Verkehrsgutachten mit einem Prognosehorizont für das Jahr 2030 aufzustellen und dabei ebenfalls die Verkehrszählung von 2015 zu berücksichtigen. Für die Prognose kann die Bundesweite Verkehrsverflechtungsprognose 2030 als Tendenz genutzt werden.</p> <p>Eine Zustimmung ist abhängig vom Nachweis der Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte mindestens bis Elmpt und dem Ausschluss des Rückstaus auf die angeschlossene Bundesautobahn. Dies ist auch durch den Vergleich des erforderlichen und vorhandenen Rückstauraumes darzulegen.</p>	<p>An der vorgesehenen Stelle kann eine regelkonforme Erschließung geschaffen werden, die eine leistungsfähige Abwicklung der zukünftigen Verkehrsnachfrage erlaubt.</p> <p>In diesem Zusammenhang sehen aktuelle Planungen vor, das Plangebiet zukünftig sowohl im Osten (im Bereich der heutigen AS Elmpt) als auch im Westen (im Bereich der dann verlegten AS Elmpt) an das öffentliche Straßennetz anzubinden. Beide Anbindungspunkte sollen innerhalb des Plangebiets über öffentliche Erschließungsstraßen miteinander verknüpft werden, um eine durchgehende Befahrung zu ermöglichen. Damit steht im Falle einer Sperrung einer der beiden Grundstücksanbindungen eine Alternative zur Verfügung.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen keine konkreten Informationen zu möglichen Ansiedlungen und deren Betriebskonzepten innerhalb des Plangebiets vor. Aus diesem Grund erfolgte die Berechnung des Neuverkehrs durch die Entwicklung des Plangebiets anhand veröffentlichter Kennziffern zum Zusammenhang zwischen Flächennutzung und Verkehrsaufkommen sowie anhand eigener Erfahrungswerte. Darüber hinaus wurden bei der Verkehrserzeugung Erfahrungswerte der Vorhabenträgerin als Betreiberin bereits vorhandener Gewerbe- und Logistikparks berücksichtigt. Auf dieser Grundlage ergibt sich für das Plangebiet ein werktägliches Neuverkehrsaufkommen von 22.172 Kfz/24h (davon 8.984 SV/24h). Dabei handelt es sich um die Summe von Quell- und Zielverkehr.</p> <p>Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung erfolgte eine umfangreiche Verkehrsprognose, der das heutige Straßenverkehrsnetz zugrunde gelegt worden ist. Die Prognose erfolgte in Abstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes und der Gemeinde Niederkrüchten für das Prognosejahr 2035.</p> <p>Um eine leistungsfähige und sichere Abwicklung des durch die geplante Entwicklung zu erwartenden Neuverkehrs zu gewährleisten, wird eine Verlegung der AS Elmpt in westliche Richtung angestrebt. An der vorgesehenen Stelle kann eine regelkonforme Erschließung geschaffen werden, die eine leistungsfähige Abwicklung der zukünftigen Verkehrsnachfrage erlaubt.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren ist die Anbindungssituation zur Abwicklung des Neuverkehrs durch die Gesamtentwicklung in Abstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes detailliert auszuarbeiten.</p> <p>Die durch die Verlegung der ASS Elmpt und deren Begleitmaßnahmen hervorgerufenen Kosten werden von der Vorhabenträgerin bzw. der Grundstückseigentümerin übernommen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Ausbaumaßnahmen zum Erreichen der ausreichenden Leistungsfähigkeit trägt in vollem Umfang die Gemeinde Niederkrüchten als Verursacher gemäß Bundesfernstraßengesetz bzw. Straßen- und Wegegesetz NRW.</p> <p>Die Unterhaltung von zusätzlichen Flächen und Einrichtungen ist nach der Kostenschätzung der Baumaßnahme zu ermitteln und durch eine einmalige Zahlung durch die Gemeinde abzulösen. Die Planung der Maßnahmen ist rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen und eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. Bauliche Maßnahmen an der Landesstraße werden erst nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung gestattet.</p> <p>Die dargestellten Details genügen jedoch nicht für eine umfassende Prüfung. Die Ausgestaltung der Anbindungen sowie die ggf. notwendige Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen.</p> <p>Die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG ist darzustellen. Hochbauten und zwingend zu Hochbauten außerhalb der Anbauverbotszone gehörende bauliche Anlagen sind innerhalb dieser Zone verboten.</p> <p>Grundsätzlich dürfen keine Versorgungsleitungen innerhalb der Fahrbahn verbleiben. Die notwendigen Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen veranlasst die Stadt. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die notwendigen Änderungen und Sicherungen kommunaler Leitungen führt die Stadt durch.</p> <p>Für die Berücksichtigung der Belange der Autobahn ist Straßen NRW, Autobahn niederlassung Krefeld zu beteiligen.</p> <p>Für das fortschreitende bzw. konkretisierende Verfahren behalten wir uns weitere Forderungen und Auflagen vor.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. (...)"</p>	<p>Die Entwurfsplanung wird zu gegebener Zeit mit den Straßenbaulastträgerinnen abgestimmt. Sie ist nicht Gegenstand der 61. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt ganz überwiegend außerhalb der Anbauverbotszone der BAB 52. Die Grenze der Anbaubeschränkungszone der BAB 52 ist nachrichtlich in die 61. FNP-Änderung übernommen.</p> <p>Auf die allgemeinen Anforderungen der Straßenbaulasttragenden wird im Zuge der Bauleitplanung hingewiesen. Sie berühren nicht das Verfahren und/oder die Inhalte der 61. FNP-Änderung und sind im Rahmen der Planumsetzung sowie bei ggf. notwendigen Erschließungsvereinbarungen zu beachten.</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes wurde und wird an der Bauleitplanung beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen begleitender Fachgutachten und -planungen zur Bauleitplanung berücksichtigt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 19	<p>Landesbüro der Naturschutzverbände, Oberhausen <u>Schreiben vom 03.11.2023 mit insgesamt sechs Anlagen</u> (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</p> <p>„(...) namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW e.V. (NABU) reichen wir zum o.g. Antrag, der 61. Änderung des Flächennutzungsplans, folgende Stellungnahme ein:</p> <p>Die Naturschutzverbände lehnen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpt“ in vorgelegter Form ab und begründen dies durch die nachfolgenden Argumente und Aspekte.</p> <p>1. Artenschutz</p> <p>Die hier vorgelegte 61. Änderung des FNP bereitet einen ganz erheblichen Eingriff in die Lebensräume zahlreicher seltener Tierarten vor, der durch Kompensationsmaßnahmen auf nachgelagerter Ebene nicht ausgeglichen werden kann. Da in vielen Fällen auch die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Ausnahmen nicht ersichtlich ist, wird nicht in eine Befreiungslage hineingeplant, so dass sich der Flächennutzungsplan insgesamt als rechtswidrig erweist.</p> <p>Die Ausweisung eines Baugebietes in diesem Bereich wird eine Vielzahl an Brutvogelarten im Gebiet stark beeinträchtigen. Im bebaubaren Bereich (Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, Bereich der geplanten Anschlussstelle), der mit der 61. Änderung des FNP festgelegt werden soll, kommen zahlreiche planungsrelevante Tierarten vor. Insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Vorkommen sind dabei von Bedeutung¹:</p>	<p>Die Aussagen in der Stellungnahme bezüglich der im zukünftigen Eingriffsbereich vorkommenden Arten und der Bedeutung des Lebensraums beziehen sich nicht nur auf die im FNP dargestellten Flächen für die gewerbliche und industrielle Entwicklung, sondern auf das Untersuchungsgebiet der durchgeführten faunistischen Kartierung und beziehen somit sowohl die in der FNP-Änderung als Grünflächen dargestellten Maßnahmenflächen wie auch die nördlichen Bereiche des Rollfeldes mit ein, die nicht in die Änderung des Flächennutzungsplans einbezogen werden. Insbesondere die im Rahmen der Brutvogelkartierung vorgenommene Einstufung als avifaunistischer Funktionsraum sehr hoher Bedeutung bezieht sich ausschließlich auf Flächen, die nicht innerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung liegen. Insofern sind im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung wie auch im Rahmen der hierauf aufbauenden Aufstellung der Bebauungspläne bauliche Eingriffe in diese besonders hochwertigen Bereiche auszuschließen und es kommt folglich auch nicht zu einem unmittelbaren Verlust dieser Lebensräume.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. An den städtebaulichen Zielen und Inhalten der Bauleitplanung wird festgehalten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung			Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Tierart	Bestand im Baugebiet	Anteil am Bestand im Kreis Viersen²	<p>Darüber hinaus ist für die vorliegende FNP-Änderung hervorzuheben, dass es sich im Gegensatz zum natürlich geprägten Umfeld beim Plangebiet im Wesentlichen um die Überplanung eines bisher siedlungsräumlich geprägten Areals (ehemalige Militärkaserne) handelt, was sich auch in dem nachgewiesenen Artenspektrum von weit überwiegend gebäude- und gartenbewohnenden Arten widerspiegelt. Die Lebensraumansprüche dieser Arten sollen insofern auch im Zuge der Maßnahmenplanung für zukünftige Gebäude und Grünstrukturen soweit wie möglich berücksichtigt werden.</p> <p>Im unmittelbaren Umfeld des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets werden zudem ca. 60 ha Wald-, Grün- und Maßnahmenflächen in den Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung einbezogen, für die bisher keine planungsrechtliche Sicherung besteht.</p> <p>Diese Maßnahmenflächen beinhalten ein umfangreiches Rückbau- und Entsiegelungspotenzial, wodurch ergänzend zu den schon vorhandenen Lebensraumstrukturen neue Lebensräume als Ausgleich geschaffen werden sollen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Maßnahmenkonzeptes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Aus der Flächennutzungsplan-Darstellung lassen sich noch keine konkreten Eingriffsbereiche und insofern auch kein Verlust von Lebensraumstrukturen ableiten bzw. quantifizieren, da auf Ebene der Bebauungspläne auch innerhalb der im FNP dargestellten gewerblichen Baufläche zahlreiche Grünstrukturen als Wald- oder Maßnahmenflächen gesichert werden können.</p> <p>Inwiefern darüber hinaus indirekte Störwirkungen auf die an das Plangebiet angrenzenden Lebensräume zu erwarten sind, lässt sich auf FNP-Ebene ebenfalls noch nicht ableiten.</p>	
Baumpieper	8 BP	1,2 %			
Heidelerche	8 BP	2,9 %			
Schwarzkehlchen	2 BP	2,2 %			
Ziegenmelker	2 BP	2,3 %			
Waldohreule	3 BP	4 %			
Uhu	1 BP	13 %			
Gartenrotschwanz	17 BP	6,2 %			
Mehlschwalbe	32 BP	12,8 %			
<p>Die Liste enthält nicht alle wertgebenden Vogelarten, die im Gebiet brüten, sondern nur solche Arten, die aus Sicht des Artenschutzes besonders bedeutsam erscheinen. Dabei zeigt sowohl die Anzahl dieser Arten, als auch die absolute Zahl betroffener Brutpaare, als auch der Prozentanteil dieser Vorkommen am Gesamtbestand im ganzen Kreis Viersen, dass es sich um ein vogelkundlich herausragend wertvolles Gebiet handelt. Der Erläuterungsbericht faunistische Untersuchungen vom Februar 2023 bestätigt diese Einschätzung: <i>„Dem Gebiet ist insgesamt aufgrund seiner Arten- und Habitatausstattung eine überregionale Bedeutung beizumessen und es ist in Bezug auf den Biotopverbund nährstoffarmer, extensiv genutzter Sandlandschaften von hohem Wert.“</i> (S. 28 unten).</p>					
<p>Bei Realisierung des vom Flächennutzungsplan-Entwurf beabsichtigten Baugebietes würde der kreisweite Bestand von 3 Vogelarten europäischen Interesses um mehr als 5 % verringert, bei der Mehlschwalbe um über 10 % und beim Uhu um 13 %. Die Gesamtdimension dieses Eingriffes in die Vogelwelt ist so hoch, dass der Flächennutzungsplanänderung grundlegend in Frage gestellt werden muss. Es ist nicht erkennbar, dass selbst ein hohes bauleitplanerisches Interesse die Vertreibung so vieler Vogel-Brutpaare im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme rechtfertigen könnte.</p>					

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Denn bei der oben beschriebenen Dimension des artenschutzrechtlichen Eingriffswürde der Erhaltungszustand mehrerer Vogelarten in der Region deutlich beeinträchtigt. Das ist nicht zulässig. Zudem ist überhaupt nicht erkennbar, dass diese Baugebietsplanung sich von den zahlreichen anderen Baugebietsplanungen in der Region hinsichtlich der Bedeutung absetzen würde. Das hier geplante Baugebiet kann offensichtlich nur die Argumente zu seiner Rechtfertigung in Anspruch nehmen, die auch landauf-landab von ähnlichen Planungen zahlreicher Kommunen genutzt werden.</p> <p>Damit kann aber kein so gravierender Eingriff in die schutzwürdige und bestandsbedrohte Vogelwelt gerechtfertigt werden. Auch deshalb kommen artenschutzrechtliche Ausnahmen für diesen Eingriffsumfang nicht in Betracht. Dies gilt umso mehr, da es weitere Alternativstandorte in der Region für solche Baugebiete gibt, die artenschutzrechtlich weit weniger kritisch sind. Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) gelisteten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) (ab S. 51) für die vorgenannten planungsrelevanten Arten halten die Naturschutzverbände für nicht umsetzungsfähig und ungeeignet. Solche Maßnahmen stellen also – entgegen der Ankündigung des Artenschutz-Fachbeitrags – ebenfalls keine Option zur artenschutzrechtlichen Umsetzung des Flächennutzungsplanes dar.</p> <p>Einerseits stehen für bestimmte Arten gar keine erprobten CEF-Maßnahmen zur Verfügung. Zweitens sind viele CEF-Maßnahmen nicht zielführend genug, um eine hinreichende Gewähr für eine Umsiedlung der betroffenen Tier-Individuen sicherzustellen. Und drittens zeigt bei einigen Arten die Verteilung ihrer aktuellen Brutplätze schon, dass schlicht keine hinreichend sicheren Optionen zur Schaffung wirklich geeigneter CEF-Maßnahmen bestehen.</p>	<p>Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass artenschutzrechtlich relevante Störwirkungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für einzelne Bauvorhaben vermieden oder gemindert werden können, so dass es nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen wird. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann deshalb nicht pauschal ein bestimmter Lebensraumverlust angenommen werden.</p> <p>Die Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen und die Abschätzung ihrer Wirksamkeit kann nicht auf Ebene des Flächenutzungsplans erfolgen, da diese Planungsebene weder den konkreten Eingriffsumfang festlegt, noch belastbare Annahmen zur den in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren relevanten Tatbeständen (insbesondere signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, erhebliche Störung und Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang) zulässt.</p> <p>Eine abschließende Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte ist insofern auf FNP-Ebene weder möglich und noch erforderlich.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zum 1. Punkt: CEF-Maßnahmen zur Umsiedlung der betroffenen Ziegenmelker-Brutpaare³ werden nicht funktionieren, da es beim Ziegenmelker bisher keine wissenschaftlichen Belege für einen Erfolg solcher Maßnahmen gibt. Der Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen des NRW-Umweltministeriums von 2013 enthält keinen Vorschlag für eine CEF-Maßnahme für den Ziegenmelker. Er führt aus: „Nicht weiter bearbeitet wurden im Leitfaden solche Arten, für die nach Einschätzung des LANUV und der beteiligten Artexperten (vgl. Kap. 5) keine landesweiten Standards für Artenschutzmaßnahmen empfohlen werden können. In diesen Fällen besteht ein höherer Begründungsbedarf bezüglich der Wirksamkeit der Maßnahmenkonzeption. Hierzu gehören vor allem Arten mit einem schlechten Erhaltungszustand in einer biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen (Ampelbewertung des Erhaltungszustandes "rot"), Arten mit einer nur eingeschränkten, regionalen Verbreitung sowie Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur unregelmäßig oder mit nur wenigen Individuen vorkommen.“ (Seite 14.) Dies gibt genau die Sachlage beim Ziegenmelker wieder.</p> <p>Es ist unglaublich, wenn die ASP auf S. 52 suggeriert, es gäbe dazu Optionen. Nach Auffassung der Naturschutzverbände können CEF-Maßnahmen für Ziegenmelker nicht glaubhaft begründet werden.</p> <p>Dass das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW in seiner Fassung von 2021 CEF-Maßnahmen für Ziegenmelker enthält, ändert an der Bewertung nichts:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auch das Methodenhandbuch gibt an: „Im Detail fehlen gesicherte, quantifizierbare Erkenntnisse zur notwendigen Mindestausstattung von Ziegenmelkerrevieren.“ 	<p>Dies gilt u.a. auch für den mit 2 Brutpaaren am südlichen Plangebietsrand nachgewiesenen Ziegenmelker, für den der mögliche Umfang einer Beeinträchtigung auf FNP-Ebene noch nicht prognostiziert werden kann.</p> <p>Das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW enthält eine fachliche Herleitung von Maßnahmen, deren Wirksamkeit grundsätzlich über ein ökologisches Monitoring überwacht werden kann. Zudem sind aus vorliegenden flächendeckenden avifaunistischen Kartierungen (2018 und 2022) und gezielten Untersuchungen des Ziegenmelkers ausreichend Erkenntnisse vorhanden, um die Habitatansprüche dieser Art in Bezug auf eine wirksame Maßnahmenplanung abschätzen zu können, wie dies im Übrigen im Zuge der Windenergieplanung bereits erfolgt und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt ist.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="183 194 1041 710"> <p>▪ Die Maßnahme ‚Entwicklung von lichten Waldbeständen‘ des Methodenhandbuchs basiert darauf, dass <i>„für den Ziegenmelker grundsätzlich bereits geeignete, aber z.B. durch natürliche Entwicklungen (Verbrachung / Gehölzaufwuchs) suboptimal ausgeprägte und sich verschlechternde Brut- und Nahrungshabitate durch Auflichtung optimiert und das Bruthabitatangebot wiederhergestellt oder erweitert“</i> werden können. <i>„Die Maßnahme orientiert sich bezüglich der Zielhabitate an den infolge von Nutzungsaufgabe oder -Umstellung (z.B. Aufwachsen und Sukzession von jungen lichten Aufforstungen, Zuwachsen von Wegen und Lichtungen (BAUER et al. 2005: 735) und Aufgabe der lokal ehemals für die Art bedeutsamen Kahlschlagwirtschaft im Zuge des naturnahen Waldbaus verloren gehenden Lebensräume des Ziegenmelkers“</i>. Das setzt aber voraus, dass es sich bei den Flächen wirklich um suboptimal ausgeprägte Habitate handelt. Wo diese Flächen allerdings im vorgesehenen CEF-Maßnahmengbiet der FNP-Änderung liegen sollen, bleibt rätselhaft.</p> <p>Denn in den nicht überbaubaren Bereichen des FNP-Änderungsbereiches, die in der FNP-Änderung als Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen-Flächen vorgesehen sind, lebt derzeit kein Ziegenmelker und es ist auch nicht ersichtlich, dass diese Flächen noch kürzlich als Habitat fungiert haben. Dass diese CEF-Maßnahme also überhaupt auf die vorgesehenen Flächen der 61. FNP-Änderung anwendbar wäre, ist sehr spekulativ.</p> <li data-bbox="183 965 1041 1366"> <p>▪ Auch die zweite Maßnahme des Methodenhandbuches ‚Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, ...‘ wird (nur) vorgesehen in Bereichen, die <i>„für den Ziegenmelker grundsätzlich bereits geeignete, aber z.B. durch Verbrachung / starken Gehölzaufwuchs suboptimal ausgeprägte Brut- und Nahrungshabitate“</i> aufweisen. Diese Bereiche sollen mit der CEF-Maßnahme optimiert werden.</p> <p>Es ist fraglich, wo solche Bereiche innerhalb der vorgesehenen Maßnahmenflächen der 61. FNP-Änderung liegen sollen und wie diese Bereiche für den Ziegenmelker optimiert werden sollen, ohne andere planungsrelevante Arten dadurch zu vertreiben. Ergo muss auch bei dieser Maßnahme daran gezweifelt werden, dass diese Maßnahmen hier mit hinreichender Sicherheit zur Anwendung kommen kann.</p> 	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches der 61. FNP-Änderung wurden im Jahr 2022 zwei Brutnachweise des Ziegenmelkers erbracht. Diese befinden sich im äußersten südlichen Randbereich der vorhandenen Bebauung der ehemaligen Militärkaserne und somit innerhalb oder im Randbereich zukünftig geplanter Grünflächen. Der Eingriffsumfang und die Störintensität für diese Brutplätze des Ziegenmelkers lässt sich auf FNP-Ebene nicht ermitteln, da noch keine Informationen über die zukünftige Nutzung im südlichen Teil der in der FNP-Änderung dargestellten gewerblichen Bauflächen bekannt ist. Die Konkretisierung dieser baulichen Nutzung und der Zeitpunkt der voraussichtlich zeitlich gestaffelten Realisierung kann frühestens auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, was insofern auch für die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Maßnahmen gilt.</p> <p>Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass etwaige Ausgleichsmaßnahmen keineswegs nur innerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung, sondern im Bedarfsfall auch an anderer Stelle im räumlichen Zusammenhang realisiert werden können.</p> <p>Zudem sollen die beiden bekannten Brutplätze des Ziegenmelkers bereits im Zuge der Windenergieplanung südlich des Änderungsbereichs ausgeglichen werden. Dieses Vorhaben weist einen deutlich höheren Detailgrad und Fortschritt im Genehmigungsverfahren auf als die vorliegende FNP-Änderung.</p> <p>Zu diesem Verfahren wurde ein mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmtes Ausgleichskonzept (insbesondere für den Ziegenmelker) entwickelt, welches sich vorrangig auf geeignete Flächen südlich und westlich des Rollfeldes erstreckt. Insofern kann die grundsätzliche Umsetzbarkeit von wirksamen Maßnahmen angenommen werden, was für die Umsetzung der FNP-Änderung zunächst ausreicht.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ernsthaft erhobene positive Erfahrungen mit real durchgeführten CEF-Maßnahmen der beiden im Methodenhandbuch aufgeführten Maßnahmentypen liegen – soweit ersichtlich – nicht vor. Es trifft sicher zu, dass dem Ziegenmelker mit den beiden genannten Maßnahmen bessere Lebensbedingungen geschaffen werden können, wenn die sonstigen Bedingungen dieser Art erfüllt sind. Das heißt aber nicht, dass die im Methodenhandbuch genannten Maßnahmen auch mit hinreichender Sicherheit als CEF-Maßnahmen dienen können. Dies insbesondere im vorliegenden Fall, bei dem Ziegenmelker-Reviere vollständig verloren gehen. ▪ Dass etwaige CEF-Maßnahmen in den von der vorliegenden FNP-Änderung angedachten Maßnahmenflächen so weit von Störquellen entfernt sein könnten, dass sie nicht von diesen Störquellen beeinträchtigt werden, erscheint sehr unwahrscheinlich. Im Methodenhandbuch wird aber ausdrücklich auf das Problem der Störquellen (insbesondere Licht) hingewiesen. ▪ Die Internetseite des LANUV zum Ziegenmelker enthält auch heute noch (Abruf am 2.11.2023) keine geeigneten CEF-Maßnahmen. <p>Auch für die Arten Graues Langohr und Wimperfledermaus schlägt der Leitfaden von 2013 keine CEF-Maßnahmen vor. Die Artenschutzgutachter für die nachfolgenden Bebauungspläne würden sich also – wenn der FNP über das Problem hinweggeht – der Notwendigkeit gegenübersehen für weitere Tierarten neue CEF-Maßnahmen „erfinden“ zu müssen.</p> <p>Zum 2. Punkt: Für die Mehlschwalbe, die 32 Brutnester an einer Halle im überplanten Baugebiet hat, wurde keines der 40 benachbart angebrachten Kunstnester bezogen (siehe Erläuterungsbericht faunistische Kartierungen, S. 15 unten). Dass Mehlschwalben sehr traditionsbewusst an einmal besiedelten Gebäuden hängen und eine nur geringe Umsiedlungsbereitschaft besteht, ist lange bekannt. Die Anlage von Kunstnestern in Grünstrukturen, wie sie Tabelle 9 des Artenschutz-Fachbeitrags vorzuschlagen scheint, wird der Mehlschwalbenkolonie nichts nützen.</p> <p>Auch bei vielen anderen CEF-Maßnahmen zeigt sich in der Praxis, dass die angedachten und realisierten CEF-Maßnahmen ihre Funktion nicht erfüllen, weil sie nicht von den jeweiligen Tierarten besiedelt werden.</p>	<p>Durch die 61. FNP-Änderung gehen keine Reviere oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der benannten Arten (insb. Ziegenmelker, Mehlschwalben, Fledermausarten) verloren, da keine baulichen Eingriffe oder indirekte Störwirkungen statuiert oder legitimiert werden. Der FNP stellt lediglich die zukünftig von der Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigte Flächennutzung dar.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Auch für die betroffenen Fledermausarten, wie Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Wimperfledermaus, Graues und Braunes Langohr werden die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angesprochenen Maßnahmen in mehrfacher Hinsicht als unzureichend eingestuft.</p> <p>Im AFB (S. 52, 53) wird unter den CEF-Maßnahmen für den Ausgleich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Schaffung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen, Wochenstuben, Winterquartiere) angeführt, welche vermutlich die geplanten Quartierverluste an Bäumen kompensieren sollen. Untersuchungen⁴ haben jedoch gezeigt, dass die Anbringung von bspw. Kästen allein hierbei nicht ausreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Ersatzquartiere müssen jährlich gewartet werden. ▪ Es müssen zusätzlich Maßnahmen zur Erhöhung der Zahl natürlicher Quartiere geschaffen werden. ▪ Die Annahme der Ersatzquartiere muss durch ein festgelegtes Monitoring begleitet werden. <p>Es ist außerdem anzumerken, dass Ersatzquartiere nur selten für die Reproduktion genutzt werden. Die Kontrolle und Bereitstellung der (Neu-) Quartiere nur ein oder wenige Jahr(e) vor dem Verlust der Alt-Quartiere wäre ein deutlich zu kurzer Vorlauf.</p> <p>Es ist außerdem anzumerken, dass Ersatzquartiere nur selten für die Reproduktion genutzt werden. Die Kontrolle und Bereitstellung der (Neu-) Quartiere nur ein oder wenige Jahr(e) vor dem Verlust der Alt-Quartiere wäre ein deutlich zu kurzer Vorlauf. Fledermäuse sind nicht in der Lage neue Quartiere so schnell zu finden.</p> <p>Es hat sich gezeigt, dass Kästen, insbesondere für Wochenstuben, erst ab sechs Jahren eine höhere Besiedlungsrate aufweisen. Dementsprechend muss die Anbringung der Ersatzquartiere an diesen Zeitraum angepasst werden.</p> <p>Zum 3. Punkt: Der Erläuterungsbericht faunistische Untersuchungen vom Februar 2023 erwähnt solche Probleme ausdrücklich selbst:</p> <p>Zum Gartenrotschwanz stellt der Bericht fest: <i>„Bemerkenswert ist, dass es im nördlichen Teil des UG keinen einzigen Nachweis der Art gab. Vermutlich ist das Vorhandensein von wärmebegünstigten Offenstellen mit schütterer Bodenvegetation und einem reichhaltigen Insektenangebot hierfür ursächlich. Dies sind Bedingungen, welche auf dem Militärgelände in weiten Teilen vorherrschen.“</i> (siehe S. 12). Im Umkehrschluss wird aber deutlich, dass es keineswegs leicht fallen wird für diese Art geeignete Flächen für CEF-Maßnahmen zu finden.</p>	<p>Im Zuge der bereits seit einigen Jahren erfolgenden punktuellen Rückbau- und Abrissarbeiten werden die örtlichen Fledermausvorkommen bereits kontinuierlich untersucht und fortwährend durch geeignete Ersatzquartiere ausgeglichen, deren Annahme auch bereits verifiziert wurde. Zudem wird das örtliche Lebensraumpotenzial zum einen durch den dauerhaften Erhalt von Einzelgebäuden und baulichen Strukturen in den Shelter-Flächen sowie durch den temporären Erhalt von Gebäuden im Plangebiet und die sukzessive Schaffung von neuen Gebäuden mit entsprechender Lebensraumausstattung aufrecht erhalten.</p> <p>Diese Maßnahmen werden soweit möglich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich fixiert.</p> <p>Entsprechende gartenähnliche Strukturen im Umfeld vorhandener Gebäude und Offenlandvegetation werden zukünftig im Untersuchungsgebiet fortbestehen und können an zahlreichen Stellen innerhalb und im Umfeld des Plangebiets durch geeignete Maßnahmen neu geschaffen werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>So konnte im avifaunistischen Funktionsraum 05, also den bewaldeten Flächen nördlich des nun geplanten Baugebietes kein einziges Gartenrotschwanz-Paar nachgewiesen werden. Offenbar schätzen die Gartenrotschwänze die Kombination von Gebäuden, schütterer Offenland-Vegetation und lockerem Baumbestand, also eine gartenähnliche Habitatstruktur. Die Anlage von Offenland- und Halboffenlandflächen, wie sie auf Seite 52 der ASP für den Gartenrotschwanz vorgeschlagen wird, wird der Art also gerade keine hinreichend sicheren CEF-Maßnahmen zur Verfügung stellen.</p> <p>Zur Heidelerche stellt der Bericht fest: „Die Heidelerche trat innerhalb des Untersuchungsraums lediglich auf dem Militärgelände des ehemaligen Flughafens auf.“ (siehe S. 14). Offenbar genügen nur die Flächen im geplanten Baugebiet den Ansprüchen dieser Art, die z. B. im kartierten Teil des Rollfeldes gar nicht als Brutvogel nachgewiesen wurde. Das ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass es sehr schwierig sein wird, geeignete CEF-Maßnahmen für diese Vogelart anzulegen. Die ASP schlägt auf S. 52 für die Heidelerche ebenso wie für den Gartenrotschwanz die Anlage von Offenland- und Halboffenlandflächen vor. Es gibt auch große Offenlandflächen, z.B. das Rollfeld, aber dort kommt die Heidelerche eben nicht vor. Offensichtlich verkennt die ASP die Habitatpräferenzen dieser Vogelart deutlich.</p> <p>Die in Aussicht gestellte Möglichkeit, die 8 Brutpaare der Heidelerche durch CEF-Maßnahmen umzusiedeln, scheint überhaupt nicht gegeben zu sein.</p> <p>Um für alle Arten CEF-Maßnahmen anzulegen, reicht die Fläche von etwa 60 ha mit großer Sicherheit nicht aus, selbst wenn für alle Arten CEF-Maßnahmen sachlich überhaupt durchführbar wären. Dies gilt insbesondere deswegen, weil nicht alle Arten die gleichen Habitatansprüche haben. Die Habitatvielfalt im geplanten Baugebiet ist ja gerade die Ursache für dessen Artenvielfalt. Man kann nicht einfach die umgebende Landschaft durch Maßnahmen so aufwerten, dass alle Arten, die aus dem Baugebiet vertrieben werden, neue Habitate in einem deutlich kleineren Raum erhalten und dort auch bereits planungsrelevante Arten vorhanden sind. Dies insbesondere deshalb, weil eine CEF-Maßnahme für eine bestimmte Art sehr wohl regelmäßig als Eingriff gegenüber einer anderen Art wirken kann, was wiederum weitere CEF-Maßnahmen auslösen würde.</p> <p>Das Plangebiet der 61. FNP-Änderung ist 217 ha groß. Davon sollen 156,6 ha bebaut oder als Infrastrukturflächen genutzt werden. Auf den verbleibenden 60,4 ha könnten Maßnahmen für den Artenschutz umgesetzt werden. Davon werden allerdings 16,9 ha als Wald faktisch unverändert bleiben müssen.</p>	<p>Auch für die Heidelerche lässt sich auf FNP-Ebene der voraussichtliche Umfang von Eingriffen und Beeinträchtigungen noch nicht ableiten. Es ist jedoch hervorzuheben, dass absehbar kein Ausgleichsbedarf in der genannten Größenordnung erforderlich sein wird, da die meisten nachgewiesenen Vorkommen der Art nicht im Bereich der geplanten gewerblichen Bauflächen, sondern im Bereich der Shelter-Flächen nachgewiesen wurden.</p> <p>In diesen ursprünglich offen gehaltenen Bereichen hat sich in den vergangenen Jahren durch Sukzession ein mehr oder weniger starker Verbuschungsgrad eingestellt, wodurch die Habitatbedingungen für die Heidelerche offensichtlich verbessert wurden.</p> <p>Entgegen des bisherigen Pflegekonzeptes, wonach die hier vorhandenen Biotopflächen einer intensiven Pflege durch Beweidung oder Mahd unterliegen sollten, um vorrangig die gesetzlich geschützten Biotopflächen (überw. Trocken- und Sandmagerrasen) zu erhalten, sieht das auf Ebene der Bebauungspläne zu konkretisierende Maßnahmenkonzept vor, diese durch Sukzession geprägten Lebensraumbedingungen zu erhalten und zusätzlich durch gezielte Entsiegelungsmaßnahmen in den Shelters und am südlichen Plangebietsrand (Anlage eines durchgehenden mindestens 50 m breiten Grünstreifens) zu erweitern. In welchem Flächenumfang dies erfolgt, kann erst auf Ebene der Bebauungspläne festgelegt werden.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist es weder möglich noch erforderlich, den artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf festzulegen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Also verbleiben für aktive Umgestaltungsmaßnahmen für die aus dem Baugebiet von 156,6 ha Größe vertriebenen europäisch geschützten Tierarten (allein bei den Vögeln fast 100 Brutpaare!) nur 60,4 – 16,9 = 43,5 ha.</p> <p>Es ist offensichtlich, dass es nicht gelingen kann, auf dieser vergleichsweise kleinen Fläche sowohl die dort heute schon vorkommenden Art und die aus 156,6 ha vertriebenen Arten mit allen Individuen anzusiedeln, denn das würde bedeuten, dass sich die Siedlungsdichte der betroffenen Vogel-Brutpaare mehr als verdreifachen müsste! Das ist – angesichts der im bestehenden Militärgelände bereits überdurchschnittlich hohen Siedlungsdichte – vollkommen ausgeschlossen. Die Idee, alle aus dem Baugebiet vertriebenen Tier-Individuen in den Randbereich des Flächennutzungsplan-Änderungsbereiches anzusiedeln, bleibt also eine Mär – wegen der Unmöglichkeit hinreichend sichere CEF-Maßnahmen überhaupt durchzuführen, weil dort bereits andere schutzwürdige Individuen leben und auch weil die Fläche um mindestens eine Dimension zu klein ist.</p> <p>In dem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass der östliche Randbereich der FNP-Änderungsfläche bisher nicht faunistisch untersucht wurde. Für diesen östlichen Randbereich wäre eine Kartierung der Fauna zu vervollständigen, um ausschließen zu können, dass die dort nach dem Ansatz des Artenschutz-Fachbeitrags angedachten CEF-Maßnahmen selbst als Eingriffe wirken, indem sie die Habitate europäisch geschützter Arten beeinträchtigen.</p> <p>In der Summe halten die Naturschutzverbände es daher für ausgeschlossen, die Beeinträchtigung einer Vielzahl von europäisch geschützten Fledermaus- und Vogelarten durch CEF-Maßnahmen zu kompensieren. Damit wäre für einen Großteil der im geplanten Baugebiet vorkommenden europäisch geschützten Tierarten eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu beantragen. Eine solche Ausnahme könnte aber wegen des mangelnden überwiegenden öffentlichen Interesses und der besseren Alternativen nicht ausgesprochen werden, so dass eine Bebauung der weitaus meisten Teile des im FNP zur Überbauung vorgesehenen Gebietes sachlich ausscheidet – schlicht weil eine nachfolgende Bebauungsplanung scheitern müsste.</p>	<p>Aus der Tatsache, dass eine Fläche im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt wird, lässt sich keineswegs ableiten, dass für alle in ihr nachgewiesenen Vorkommen planungsrelevanter Arten zwingend Lebensraumverluste oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten werden. Insofern entbehren die Herleitungen in der Stellungnahme einer belastbaren Beurteilungsgrundlage.</p> <p>Zudem ist es nicht erforderlich, den auf Ebene der nachgelagerten Bebauungspläne konkret herzuleitenden Ausgleichsbedarf vollständig innerhalb der Grenzen des Plangebiets abzudecken.</p> <p>In das Plangebiet der 61. FNP-Änderung wurden jedoch schon einmal umfangreiche Maßnahmenflächen mit einbezogen, die im planungsrechtlichen Zugriff und somit für Ausgleichflächen zur Verfügung stehen und die insbesondere durch Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen ein hohes Aufwertungspotenzial aufweisen.</p> <p>Dabei zeigt der Vergleich vorliegender Kartiererergebnisse aus den vergangenen Jahren (insbesondere flächendeckende Erfassungen 2018 und 2022) für die geplanten Maßnahmenflächen sehr deutlich, dass das Arteninventar über den Pflegegrad der vorhandenen Offenlandflächen definiert wird und dass Arten wie Gartenrotschwanz, Heidelerche, Baumpieper und auch Ziegenmelker von einer geringeren Pflege und einem zunehmenden Verbuschungsgrad, wie es sich in den vergangenen Jahren bereits im westlichen Shelter-Bereich eingestellt hat, deutlich profitieren. Hinzu kommen nach derzeitiger überschlägiger Einschätzung etwa 12-15 ha Entsiegelungspotenzial in diesen Bereichen, durch die weitere Lebensräume geschaffen werden können.</p> <p>Dennoch ist davon auszugehen, dass grundsätzlich auch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich werden können. Insgesamt erweist sich damit eine nachfolgende Bauleitplanung nicht als ausgeschlossen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ein Bauleitplan sollte alle Probleme, die er absehbar auslöst, auch klären. Hier ist das Gegenteil beabsichtigt, denn die extrem erheblichen Eingriffe in die hochwertigen Bestände europäisch geschützter Arten werden in ihren Auswirkungen und ihrer rechtlichen Bewältigbarkeit faktisch nicht zur Kenntnis genommen. Statt dessen verweist die Flächennutzungsplanänderung auf die Fiktion mit CEF-Maßnahmen alle artenschutzrechtlichen Betroffenheiten klären zu können, ohne dass auch nur ansatzweise erklärbar ist, wo und wie die zahlreichen artenschutzrechtlichen Konflikte mit CEF-Maßnahmen geklärt werden könnten. Bei neutraler Betrachtung ist klar absehbar, dass es den nachfolgenden Bauleitplänen eben nicht gelingen kann, die artenschutzrechtlichen Probleme zu klären. Insofern plant die 61. Flächennutzungsplanänderung erkennbar in eine Befreiungslage herein, die sachlich nicht gegeben ist. Und dies obwohl sowohl die extreme Dimension der artenschutzrechtlichen Konflikte, als auch die Unmöglichkeit sie mit CEF-Maßnahmen zu lösen klar und schon heute erkennbar ist.</p> <p>Eine solche Flächennutzungsplan-Änderung verschiebt die Probleme auf die nachfolgenden Planungsebenen, wo sie ebenfalls nicht lösbar sind. Bereits aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die 61. Flächennutzungsplanänderung deshalb abzulehnen.</p> <p><u>2. Europäischer Habitatschutz</u></p> <p>Mit dem erstmaligen Vorliegen der avifaunistischen Bestandserfassungen (siehe Karte Brutvogelkartierung) für den Bereich des Rollfeldes südlich des Änderungsbereiches der 61. Flächennutzungsplanänderung muss sich die Frage stellen, weswegen diese Flächen nicht in das EU-Vogelschutzgebiet integriert wurden. Der Erläuterungsbericht faunistische Kartierungen führt zu dem diesbezüglichen avifaunistischen Funktionsraum BV01 aus:</p> <p><i>“Dem Funktionsraum muss aufgrund seiner Lebensraumfunktion für gefährdete Arten des Offenlandes sowie seine herausragende Bedeutung im Biotopverbund eine sehr hohe naturschutzfachliche Wertigkeit mit überregionaler Bedeutung beigemessen werden. (...)”</i></p>	<p>Das Bauvorhaben wird bereits seit einigen Jahren durch zahlreiche fachkundige Personen faunistisch und artenschutzrechtlich begleitet und der geplante Rückbau vorhandener maroder Bausubstanz und Infrastruktur sowie der anschließend geplante Neubau moderner gewerblich-industrieller Gebäude stellen ohne Zweifel eine erhebliche planerische Herausforderung dar, in die viel Zeit und Arbeitsaufwand hineingesteckt werden. Insofern werden hier keineswegs die Auswirkungen und ihre rechtliche Bewältigbarkeit ignoriert.</p> <p>Dennoch handelt es sich um ein ehemals siedlungsräumlich genutztes und geprägtes Gebiet, welches im Zuge der Revitalisierung einer neuen Nutzungsform zugeführt werden soll. Eine alternative Flächennutzung (z. B. für naturschutzfachliche Zwecke) steht insbesondere aufgrund der Nutzungshistorie, vorhandener stofflicher Belastungen in der Bausubstanz und im Untergrund sowie der immensen Rückbau- und Sanierungskosten nicht zur Verfügung.</p> <p>Es wird hierbei keineswegs in eine Befreiungslage hineingeplant, da die aus den bisher bekannten Planungskonzepten ableitbaren Eingriffe zwar als erhebliche planerische Herausforderung, jedoch nicht als grundsätzlich unausgleichbar einzustufen sind und entsprechend dimensionierte Maßnahmenflächen grundsätzlich im näheren Umfeld zur Verfügung stehen. Die geplanten Bodennutzungen lassen sich somit unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen bei der sich anschließenden, verbindlichen Bauleitplanung vollziehbar konkretisieren.</p> <p>Die Abgrenzung des geplanten Vogelschutzgebiets richtet sich nach eigenen rechtlichen Vorgaben und ist nicht Teil des Verfahrens zur 61. FNP-Änderung.</p> <p>Mit dem bevorstehenden Abschluss des Festsetzungsverfahrens im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie wird das Vogelschutzgebiet in den festgesetzten Grenzen berücksichtigt. Bis dahin werden die auf der Grundlage der Bestandserfassungen gemeldeten Gebiete als faktische Vogelschutzgebiete berücksichtigt. Aus den Einwendungen ergeben sich aus Sicht der Gemeinde Niederkrüchten keine durchgreifenden Zweifeln an den Abgrenzungen dieser Gebiete.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><i>Der Funktionsraum repräsentiert einen sehr seltenen und in NRW in dieser Größenordnung und Ausprägung kaum noch vorhandenen Lebensraumkomplex. “</i></p> <p>Das hätte bei objektiver Betrachtung Grund sein müssen, diesen Bereich in das EU-Vogelschutzgebiet zu integrieren. Denn mit zusammen 52 Brutpaaren von Feldlerche, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper, Wachtel, Neuntöter und Ziegenmelker stellt sich hier eine sehr wertvolle Vogelfauna dar. Dass aber – obwohl seit Jahren über eine Ausweitung des Vogelschutzgebietes diskutiert wird und eine Nachmeldung bevorsteht – keine Aufnahme dieser Flächen ins Vogelschutzgebiet erfolgt, kann nur mit der 61. Flächennutzungsplanänderung erklärt werden.</p> <p>Offenbar sollte ein absehbarer Konflikt zwischen Schutz der Vogelvorkommen und Bauleitplanung dadurch vermieden werden, dass das nachzumeldende Vogelschutzgebiet willkürlich an der Start-Landebahn endet. Damit sollte offenbar auch die Errichtung von 7 Windkraftanlagen abgesichert werden, über die ebenfalls seit Jahren diskutiert wird.</p> <p>Diese Grenze ist aber offenkundig willkürlich und richtet sich keineswegs an der Vogelwelt aus, die ja auch nördlich der Start-Landebahn sehr hochwertig ausgeprägt ist. Eine korrekte Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes hätte daher den Bereich des avifaunistischen Funktionsraums BV01 integrieren müssen, was dann auch die Option geboten hätte angrenzende Baugebieten im Rahmen einer Abweichungsentscheidung korrekt auf ihre FFH-Verträglichkeit hin zu überprüfen und bei gegebener überwiegender Planrechtfertigung und Alternativlosigkeit zu genehmigen.</p> <p>Mit der nun nicht erfolgten Einbeziehung des avifaunistischen Funktionsraums BV01 stellt sich dieser Bereich nun als faktisches Vogelschutzgebiet dar. Denn der EuGH hat bereits in seiner Lappel Bank-Entscheidung verdeutlicht, dass alle für die Vogelwelt wichtigen Teilflächen eines EU-Vogelschutzgebiets zu integrieren sind. Damit sieht sich nun die Bauleitplanung angrenzend an das faktische Vogelschutzgebiet höheren Hürden gegenüber, als bei einer korrekten Meldung und Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes.</p>	<p>Von den benannten Arten sind nach bisherigem Kenntnisstand die Arten Heidelerche, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper, Neuntöter und Ziegenmelker Schutzgegenstand des geplanten Vogelschutzgebiets (insgesamt 9 Brutpaare im nördlichen Rollfeldbereich). Die Vorkommen dieser Arten im nördlichen Rollfeldbereich waren bereits auf Grundlage vorangegangener faunistischer Kartierungen (z.B. aus dem Jahr 2018) bekannt, insofern hat die aktuelle Kartierung aus dem Jahr 2022 hier keine neue Sachlage ergeben, die eine nachträgliche Einbeziehung in das geplante VSG rechtfertigen würde. Unter den in der Stellungnahme benannten Brutpaaren sind hingegen insbesondere die 40 mit Brutverdacht nachgewiesenen Vorkommen der Feldlerche nicht maßgeblich für die Ausweisung als VSG, da die Art flächendeckend im Offenland vorkommt und abgesehen von einer Meidedistanz von ca. 100-150 m absehbar keine Sensibilität gegenüber dem Planvorhaben aufweist.</p> <p>Bei der Abgrenzung eines Vogelschutzgebietes eröffnet Art. 4 Abs. 1 S. 4 der Vogelschutzrichtlinie den Mitgliedsstaaten einen fachlichen Beurteilungsspielraum, der grundsätzlich gerichtlich überprüfbar ist. Angesichts des unionsrechtlich geregelten Melde- und Gebietsausweisungsverfahrens stellt die Rechtsprechung jedoch besondere und gesteigerte Anforderungen an die Behauptung, ein noch auszuweisendes Gebiet sei in fachlich unvertretbarer Weise abgegrenzt (Vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 – 9 VR 9.07 -, juris Rn. 16; OVG NRW Urteil vom 29. November 2022 – 22 A 1184/18 – Rn 424 ff.). Die Einwendung begründet keine besonderen und gesteigerten Zweifel an der fachlichen Vertretbarkeit der Gebietsgrenzen, so wie sie im Rahmen des Meldeverfahrens von den zuständigen Stellen gezogen worden sind.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Insbesondere sind zu erwartende Beeinträchtigungen an der strengeren Norm des Art. 4 Abs. 4 V-RL und nicht am Maßstab des Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-RL i. V. M. § 34 BNatSchG zu prüfen.</p> <p>Diese Sachlage betrifft nicht nur die südlich des Plangebietes liegenden Flächen des Rollfeldes, sondern auch die Abgrenzung des derzeit im Meldeprozess befindlichen EU-Vogelschutzgebietes am SW-Rand des Baugebietes. Durch die dort angelegte breite Pufferzone um den Änderungsbereich der 61. FNP-Änderung werden jeweils 1 Brutpaar von Heidelerche, Gartenrotschwanz und Kleinspecht nicht in das EU-Vogelschutzgebiet integriert – offenbar, damit die angrenzenden geplanten Bauflächen nicht zu nah am Vogelschutzgebiet liegen. Das sehen die Naturschutzverbände als Planungsfehler an. Schließlich muss auch hinterfragt werden, wieso eigentlich die Randbegrünungsflächen am SW-Rand und Ost-Rand der FNP-Änderung nicht in das EU-Vogelschutzgebiet integriert werden.</p> <p>Die beiden Bereich liegen zwar im Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung, sollen dabei aber als Grünfläche und als Fläche für Naturschutzmaßnahmen dargestellt werden. Es liegt also kein sachlicher Grund vor, diese Bereiche nicht in ein Vogelschutzgebiet zu integrieren. Der vogelschutzfachliche Wert ist aber durch etliche seltene Vogelarten schon heute unzweifelhaft gegeben.</p> <p>In der Summe ist die derzeit diskutierte Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes gänzlich unverständlich. Sie kann jedenfalls nicht mit den Vogelvorkommen erklärt werden, wohl aber mit der scheinbar konkurrierenden Gewerbeflächenplanung und den 7 Windrädern. Aus Sicht der Naturschutzverbände sind Land und Kommune hier aber den falschen Weg gegangen, indem sie die Rechtsprechung des EuGH nicht beachten.</p> <p>Zielführender wäre es aus Sicht einer Bauleitplanung gewesen, die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes strikt anhand der Vogel-Vorkommen vorzunehmen, selbst wenn dadurch die Grenze des EU-Vogelschutzgebietes bis ans geplante Baugebiet herangereicht hätte.</p>	<p>Da das Vogelschutzgebiet inzwischen durch die Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 04. Dezember 2023 (MBL NRW 2023 S. 1426) festgelegt worden ist, besteht für die Gemeinde kein Anlass, die fachliche Richtigkeit der Gebietsfestlegung noch vor dem endgültigen Abschluss des Gebietsausweisungsverfahrens durch Änderung des LNatschG (vgl. LT-Drs. 18/7241) zu bezweifeln. Bis zum Abschluss des Ausweisungsverfahrens werden die betroffenen Bereiche weiterhin als faktisches Vogelschutzgebiet berücksichtigt.</p> <p>Die im Rahmen des Melde- und Gebietsausweisungsverfahrens erfolgte Abgrenzung des VSG wird im FNP-Verfahren von der Gemeinde berücksichtigt. Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt für das Vogelschutzgebiet durch die zuständigen Naturschutzbehörden. Dementsprechend ist eine Koexistenz verschiedener Nutzungen im Bereich der Konversionsflächen möglich.</p> <p>Die 61. FNP-Änderung ist zudem nicht in der Lage, die Schutzziele des Vogelschutzgebietes (unabhängig von seiner konkreten Abgrenzung) zu beeinträchtigen, da auf dieser Planungsebene noch keine baulichen Eingriffe oder Störwirkungen legitimiert werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag								
	<p>Aus der hier nunmehr offenkundigen Fehlabbgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes ergibt sich eine stärkere Konfliktsituation, weil nun von einem faktischen Vogelschutzgebiet auszugehen ist. Die entsprechenden Bereiche (also insbesondere der avifaunistische Funktionsraum BV01) dürfen nicht durch Pläne beeinträchtigt werden. Für eine Abweichungsentscheidung besteht auch kein Raum (siehe Basses Corbieres-Entscheidung des EuGH).</p> <p>Mit der in der 61. Änderung des FNP angedachten Bebauung dürfte sowohl eine deutliche Verlärmung, als auch eine deutlich stärkere Beleuchtung des Gebietes und seines Umfeldes einhergehen.</p> <p>Das Informationssystem 'FFH-VP-Info' des Bundesamtes für Naturschutz nennt für den Ziegenmelker beide Faktoren als kritisch. Auch für Neuntöter, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper, Heidelerche und Feldlerche wird jeweils ein Faktor als kritisch angesehen.</p> <p>Mierwald & Garniel gehen in der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (2012) von folgenden kritischen Schalldruckpegeln aus:</p> <table data-bbox="181 715 571 853"> <tr> <td>Ziegenmelker</td> <td>47 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>Wachtel</td> <td>52 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>Uhu</td> <td>58 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>Waldohreule</td> <td>58 dB(A)</td> </tr> </table> <p>Bei der Feldlerche wird eine Effektdistanz von 500 m, bei der Heidelerche von 400 m konstatiert.</p> <p>Dies zeigt, dass der Lärm, der sich bei Realisierung eines Gewerbegebietes aufdrängt, sich durchaus auf die Brutvogelarten im Umfeld des Baugebietes auswirkt. Die FFH-VP berücksichtigt das Problem nicht, weil sie die Existenz eines sich aufdrängenden faktischen Vogelschutzgebietes bis an den Rand des geplanten Baugebietes nicht erkennt. Sie ist überdies das falsche Prüfungsinstrument, da für faktische Vogelschutzgebiete eine FFH-VP nicht zulässig ist. Die Maßstäbe für faktische Vogelschutzgebiete sind nämlich strenger.</p> <p>Ein weiterer Punkt ist das Thema Lichtverschmutzung. Im Kapitel Vermeidungsmaßnahmen wird unter dem Punkt Vermeidung zwar eine tierfreundliche Beleuchtung angekündigt, jedoch nicht genauer definiert.</p>	Ziegenmelker	47 dB(A)	Wachtel	52 dB(A)	Uhu	58 dB(A)	Waldohreule	58 dB(A)	<p>Im Übrigen wurden die Erweiterungsflächen des bestehenden Vogelschutzgebietes „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401) bei der Planung bereits als faktisches Vogelschutzgebiet berücksichtigt. Darüber hinaus ergeben sich keine weiteren Anforderungen für die Flächennutzungsplanung. Eine Abweichungsentscheidung erfolgt nicht.</p> <p>Die benannten Störwirkungen können grundsätzlich im nachgelagerten Verfahren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Genehmigungsverfahren durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen adressiert werden.</p> <p>Die benannte Arbeitshilfe und die hierin fachlich begründeten Orientierungswerte werden als Grundlage für die Beurteilung im Rahmen der vertiefenden Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP Stufe II) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.</p>	
Ziegenmelker	47 dB(A)										
Wachtel	52 dB(A)										
Uhu	58 dB(A)										
Waldohreule	58 dB(A)										

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Mithin muss eine neue vertiefende Betrachtung des Habitatschutzrechts vorgenommen werden, die die Zielarten und ihre Betroffenheiten genauer ins Blickfeld nimmt. Zudem dürfte an der Nachmeldung der oben genannten Flächen als Vogelschutzgebiets kein ernsthafter Weg vorbei führen – angesichts der sehr hochwertigen Vogelwelt direkt am Rand des geplanten Baugebietes. Zurzeit ist jedoch vom Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes auszugehen, so dass auch die entsprechenden Prüfungsmaßstäbe zur Anwendung kommen.</p> <p>Schließlich sei ergänzt, dass selbstverständlich auch die artenschutzrechtliche Prüfung für diesen Bereich hinsichtlich der Beeinträchtigungen durch Lärm und Lichteinwirkungen ergänzt werden muss.</p> <p><u>3. Gesetzlich geschützte Biotope</u></p> <p>Die Planunterlagen erwähnen vielfach gesetzlich geschützte Biotoptypen im Bereich des geplanten Baugebietes. Dabei kommen diese Heide- und Magerrasen-Biotoptypen nicht nur im Bereich der Shelter vor, sondern offenbar auch kleinflächig im Gesamtgebiet verteilt. Insgesamt scheint es sich um etliche Hektare zu handeln, was in einem solchen Gebiet auch zu erwarten ist.</p> <p>Verblüffend ist allerdings, dass die Flächennutzungsplanung bisher den Eindruck erweckt, alle absehbaren Beeinträchtigungen dieser Biotoptypen seien ohne weiteres in nachfolgenden Planungsprozessen beherrschbar. Es stellt sich die Frage, auf welchen Flächen all diese Biotope ausgeglichen werden sollen. Denn die umliegenden Bereiche sind ja entweder schon selbst gesetzlich geschützter Biotop oder Habitat europarechtlich geschützter Arten oder Wald. Somit stellt sich einmal mehr ein Flächenproblem.</p>	<p>Die im Rahmen des unionsrechtlich geregelten Melde- und Gebietsausweisungsverfahrens bezeichneten Erweiterungsflächen für das bestehende Vogelschutzgebiet sind als faktisches Vogelschutzgebiet berücksichtigt worden. Darüber hinaus ist eine vertiefende Betrachtung nicht erforderlich. Denn aus Sicht der Gemeinde werden durch die Einwendung keine besonderen und gesteigerten Zweifel an der fachlichen Vertretbarkeit der Abgrenzung erhoben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 – 9 VR 9.07 -, juris Rn. 16; OVG NRW Urteil vom 29. November 2022 – 22 A 1184/18 – Rn 424 ff.).</p> <p>Nach derzeitiger Sachlage ergibt sich keine Notwendigkeit zur Berücksichtigung weiterer Flächen über die Grenzen des gemeldeten und für die Ausweisung geplanten Vogelschutzgebiets hinaus, da das Eintragungsverfahren nahezu abgeschlossen ist und die gemeldeten Grenzen bei der Auswirkungenermittlung zur 61. FNP-Änderung berücksichtigt wurden.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde besteht daher kein Anlass an der Abgrenzung des gemeldeten, aber noch nicht festgelegten VSG zu zweifeln.</p> <p>Für die innerhalb des zukünftigen baulichen Eingriffsbereiches vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen parallel zur Aufstellung der Bebauungspläne Anträge auf naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatSchG gestellt. Geplant ist die räumliche Verlagerung der betroffenen Biotopflächen an den südlichen Plangebietsrand.</p> <p>Für den östlichen Planungsabschnitt des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Elm-131 beträgt die voraussichtliche Inanspruchnahme durch zukünftige GE/GI-Flächen ca. 0,3 ha, während ein Großteil der vorhandenen Biotope zum Erhalt festgesetzt werden (ca. 2,6 ha) oder durch Sukzession innerhalb geplanter Grünflächen umverlagert werden (ca. 0,9 ha). Für die weiteren Bebauungsplanabschnitte erfolgt die Antragstellung zu gegebener Zeit auf Grundlage der zukünftigen Planungsinhalte.</p> <p>Aufgrund der geplanten räumlichen Verlagerung werden zukünftig keine gesetzlich geschützten Biotopflächen innerhalb der GE/GI-Flächen liegen, die einer unmittelbaren Beeinträchtigung durch Stickstoffimmissionen unterliegen. Insofern erübrigt sich eine diesbezügliche Wirkungsprognose. Die notwendige Verlagerung der Biotopflächen wird als betroffener Umweltbelang gewertet.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wie die anliegenden Stellungnahmen des Sachverständigen Haverkamp nachweisen, ist die Berechnung der Critical Loads deutlich zu niedrig und damit fehlerhaft. Es ist daher im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope mehr als wahrscheinlich, dass die gesetzlich zulässigen Stickstofffrachten überschritten werden.</p>	<p>Im lufthygienischen Untersuchungsbericht werden keine Critical Loads berechnet. Critical Loads sind Vorsorgewerte für bestimmte Ökosysteme, die als Eintragsraten bzw. Depositionsraten von Luftschadstoffen ausgedrückt werden. Werden die Critical Loads eingehalten, sind nach derzeitigen Kenntnisstand signifikante schädliche Effekte an definierten Rezeptoren langfristig ausgeschlossen.</p> <p>Gemäß H PSE Leitfadens ist der Prüfgegenstand die zusätzliche Belastung von Schutzgebieten durch das Vorhaben (vorhabenbedingte Zusatzbelastung). Dazu ist die Differenz von Planfall-Belastungen und Nullfall-Belastungen zu bilden. Es werden die Emissionen des Vorhabens erfasst und die Stickstoffdeposition mittels Ausbreitungsrechnung festgestellt. Ist ein FFH-Lebensraumtyp von einer vorhabenbedingten Zusatzbelastung $> 0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ nicht flächig betroffen, ist das Abschneidekriterium eingehalten und die Prüfung abgeschlossen. Für sämtliche FFH-Gebiete wird das Abschneidekriterium unterschritten.</p> <p>Lediglich der südliche Bereich des gesetzlich geschützten Biotops BT 4702-0216-9 sowie der nördliche Bereich des gesetzlich geschützten Biotops BT 4702-0215-8 wird das Abschneidekriterium überschritten.</p> <p>Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG ist bei einer erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob eine Ausnahme erteilt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn die erhebliche Beeinträchtigung ausgleichbar ist.</p> <p>Der Begriff des Ausgleichs ist dabei im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu verstehen (vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG), setzt also voraus, dass das beeinträchtigte Biotop in gleichartiger Weise wiederhergestellt wird. Es ist demnach ein Biotop desselben Typs zu schaffen, das in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt. Aufgrund der geplanten räumlichen Verlagerung werden zukünftig keine gesetzlich geschützten Biotopflächen innerhalb der GE/GI-Flächen liegen, die einer unmittelbaren Beeinträchtigung durch Stickstoffemissionen unterliegen. Insofern erübrigt sich eine diesbezügliche Wirkungsprognose. Die notwendige Verlagerung der Biotopflächen wird als betroffener Umweltbelang gewertet.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aus Sicht der Naturschutzverbände ist hier ebenfalls nicht erkennbar, dass die Flächennutzungsplanung in eine Befreiungslage hereinplant, die nachfolgende Bebauungspläne beherrschen könnten.</p> <p>4. Verkehrsuntersuchung</p> <p>Die Verkehrsuntersuchung wird von den Verbänden als unzureichend und unvollständig angesehen. Der FNP bereitet die zukünftige Nutzung des gesamten Geländes vor. Für die Beurteilung einer solchen weitreichenden Planung müssen bereits im FNP viele entscheidende Berechnungen und Alternativen vorgelegt werden und nicht erst auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung. Im Folgenden werden die aus Sicht der Naturschutzverbände fehlenden Aspekte ausgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es fehlen bislang alle Angaben zu Schadstoffen, die im Verkehr aufkommen können, wie: CO₂, NO_x, PM₁₀, PM 2.5 und Reifenabrieb. Genau wie die aufgeführten Werte für PKW und LKW zu den einzelnen Straßen in den Anlagen S-2, S-4, S-6 und S-8, hätten auch die entsprechenden Schadstoffberechnungen aufgeführt werden müssen. <p>Zwar nicht in der Verkehrsuntersuchung, sehr wohl aber zwingend bereits jetzt auf FNP-Ebene in einem Schadstoffgutachten. Denn das geplante Aufkommen der diversen verkehrsbedingten Schadstoffe ist ja offensichtlich bereits jetzt absehbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die in der Untersuchung festgelegte Verkehrsaufteilung zwischen Ost und West mit 75% und 25% wird nicht begründet und ist daher nicht nachvollziehbar. Im Entwurf entsteht nur ein zusammenhängender Baubereich, in welchem sich stark emittierende Gewerbe bzw. Industrien ansiedeln können. Es muss jedoch auch mit anderen Verkehrsaufteilungen bzw. Alternativen gerechnet werden, wie bspw. 50 / 50 oder 25 / 75. 	<p>Aus Sicht der Gemeinde Niederkrüchten sind die möglichen Auswirkungen der Bodennutzung somit grundsätzlich ausgleichbar und eine vollziehbare Bauleitplanung möglich. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen schließen die geplante Bodennutzung somit nicht von vornherein aus. Entgegen der Einwendung ist daher nicht davon auszugehen, dass in eine (naturschutzrechtliche) Befreiungslage hineingeplant wird, die bauleitplanerisch nicht beherrscht werden kann.</p> <p>Die Verkehrsuntersuchung behandelt alle relevanten Aspekte, die im Rahmen dieser Untersuchung zu berücksichtigen sind, um die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Entwicklung zu prüfen und zu bewerten.</p> <p>Im lufthygienischen Untersuchungsbericht sind die Emissionen für die Schadstoffe NO_x, Feinstaub in beiden Fraktionen und Ammoniak (NH₃) mit der Software IMMIS_{em} in der aktuellen Version berechnet worden. IMMIS_{em} liegt das aktuelle Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA 4.2) zugrunde. In IMMIS_{em} sind die Feinstaubemissionen durch den Reifenabrieb bereits erfasst. Sodass diese nicht gesondert betrachtet werden müssen.</p> <p>Die Feinstaubemissionen der beiden Fraktionen enthalten damit neben den auspuffbedingten Partikel-Emissionen ebenfalls die Aufwirbelung- und Abriebe-missionen. Die für die Modellierung relevanten Schadstoffemissionen sind im lufthygienischen Gutachten (Tabelle 7 ACB-1223-226260_rev_04) zu entnehmen. Der Schadstoff Kohlenstoffdioxid (CO₂) wurde in der Ausbreitungsrechnung nicht berücksichtigt, da keine Beurteilungsgrundlage zur Bewertung vorliegt. Oben genannter Schadstoff ist ein natürlicher Bestandteil der Atmosphäre.</p> <p>Bei der räumlichen Verteilung des Neuverkehrs wurde zwischen dem Beschäftigten- und dem Kundschafts-/Besuchsverkehr einerseits und dem Güterverkehr andererseits unterschieden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 	<p>Zur Herleitung der räumlichen Verteilung des Beschäftigten- und des Kunden-/Besucherverkehrs wurde eine detaillierte Auswertung der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets vorgenommen. Die Auswertung kommt zu dem Ergebnis, dass von den etwa 1,7 Mio. Einwohner:innen, die in dem Bereich leben, der vom Plangebiet innerhalb von 30 Minuten mit dem Pkw (bei freiem Verkehrsfluss) zu erreichen ist, etwa 80 % in der Bundesrepublik Deutschland und etwa 20 % in den Niederlanden leben. Auf dieser Grundlage wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung davon ausgegangen, dass die An- und Abreise des Beschäftigten- sowie des Kundschafts-/Besuchsverkehrs zu 70 % über die A 52 von bzw. nach Osten und zu 20 % über die A 52 von bzw. nach Westen erfolgt.</p> <p>Für den übrigen Beschäftigten- sowie Kundschafts-/Besuchsverkehr wurde von einer Verteilung im untergeordneten Straßennetz ausgegangen.</p> <p>Für den Güterverkehr besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dessen räumlicher Verteilung und der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets. Nach Erfahrungen der Vorhabenträgerin bzw. der überwiegenden Grundstückseigentümerin im Änderungsbereich von vergleichbaren Standorten ist jedoch davon auszugehen, dass Warenströme in und aus Richtung Niederlande und der dort gelegenen Überseehäfen überwiegend als gebündelte Transporte auftreten werden, während vom geplanten Industriestandort auf dem Gelände des ehemaligen Militärflughafens „Javelin Barracks“ eine kleinteilige Verteilung von Waren in die Region erfolgen wird.</p> <p>Unter Berücksichtigung dessen wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Niederkrüchten davon ausgegangen, dass die An- und Abreise des Güterverkehrs zu 70 % über die A 52 von bzw. nach Osten und zu 25 % bzw. 15 % über die A 52 von bzw. nach Westen erfolgt. Für den übrigen Güterverkehr wurde von einer Verteilung im untergeordneten Straßennetz ausgegangen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Auswertung der Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebiets sowie der Erfahrungen der Vorhabenträgerin von vergleichbaren Standorten ist eine davon deutlich abweichende Verteilung des Neuverkehrs im umliegenden Straßennetz unwahrscheinlich.</p> <p>Zur Berücksichtigung von Schwankungen der Verkehrsnachfrage (sowohl zeitlich als auch räumlich) werden bei der verkehrstechnischen Dimensionierung der herzustellenden Verkehrsinfrastruktur, die im weiteren Planverlauf auf Ebene des Bebauungsplans erfolgt, entsprechende Kapazitätsreserven berücksichtigt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="185 196 1041 678">▪ In den Unterlagen wird erwähnt, dass „die vorhandenen Anschlussstellen [...] erweitert werden“ müssen. Hierzu fehlen konkrete Beschreibungen, Planungen und Begründungen, insbesondere dazu, weshalb die heutigen Anschlussstellen nicht erweitert werden können. Im Bereich Kreuz Neersen an der A52 und an der A42 zwischen Krefeld und Köln sind solche Erweiterungen problemlos bei laufendem Verkehr ohne Sperrungen durchgeführt worden. Es werden zudem keine Alternativen für die Anschlussstelle (AS) und keine Wirtschaftlichkeitsrechnungen vorgelegt. Gemäß der Abwägungstabelle (T17) muss die Gemeinde Niederkrüchten, den Rückbau der heutigen AS und den kompletten Neubau der AS bezahlen. Weiterhin muss die Gemeinde gewährleisten, dass es zu keinem Stau auf der Autobahn kommen wird, egal welche AS genutzt werden wird. Hierzu werden jedoch ebenfalls keine Daten vorgelegt, sodass ein Vergleich oder eine Abwägung nicht möglich ist. <li data-bbox="185 686 1041 853">▪ Die Naturschutzverbände sind verwundert darüber, dass es keine Daten zum Fußverkehr, zum Radverkehr oder zum ÖPNV gibt, obwohl die Gemeinde Niederkrüchten zusammen mit weiteren Gemeinden des Kreises und dem Kreis Viersen selbst ein „Integriertes Klimaschutzkonzept“⁶ aufgestellt hat, in welchem auch der Aspekt der Mobilität behandelt wird. <p data-bbox="185 925 1041 1093">Es wird bspw. aufgeführt, dass „Die Schwerpunkthemen [...] dabei Radverkehr, ÖPNV, Intermodalität, klimafreundliche Wege zur Arbeit und Elektromobilität, die jeweils so ausgebaut und verbessert werden sollen, dass sich das Mobilitätsverhalten im Kreisgebiet zukünftig deutlich nachhaltiger und umweltfreundlicher gestaltet [, sind].“</p> <p data-bbox="185 1101 1041 1268">Auch wenn die genauen Details zur Planung des Baugebietes noch nicht vorliegen, so bietet sich mit der Aufstellung des FNPs die Gelegenheit diese Verkehrsmethoden detailliert einzubeziehen und bereits entsprechende Vorgaben im Baugebiet und im weiteren Umkreis, entsprechend der Klimakonzeptes, aufzustellen.</p>	<p data-bbox="1052 196 1899 534">Im Rahmen der Antragstellung für die geplante Verlagerung der Anschlussstelle Elmpt (wie auch für die bestandsnahe Ertüchtigung der bestehenden) wird eine detaillierte Verkehrsuntersuchung ausgearbeitet. Auf Basis eines makroskopischen Verkehrsmodells werden darin auch die möglichen Verlagerungseffekte zur Anschlussstelle Niederkrüchten sowie die Auswirkungen auf die L 372 im Bereich der Ortsdurchfahrt Elmpt ermittelt und bewertet. Die durch die Verlegung der ASS Elmpt und deren Begleitmaßnahmen hervorgerufenen Kosten werden von der Vorhabenträgerin bzw. der Haupt-Grundstückseigentümerin im Änderungsbereich übernommen. Dies wird vertraglich gesichert.</p> <p data-bbox="1052 542 1899 606">Die Aussage, dass „die Gemeinde Elmpt den Rückbau der heutigen AS und den kompletten Neubau der AS“ bezahlen müsse, ist somit nicht richtig.</p> <p data-bbox="1052 678 1899 917">Im Rahmen der Verkehrserhebungen, die am 26. März 2019 sowie am 16. November 2021 zur Erfassung der heutigen Verkehrsnachfrage durchgeführt worden sind, wurde auch das heutige Fuß- und Radverkehrsaufkommen erfasst. Die Ergebnisse zeigen, dass das Aufkommen an nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer:innen in der Bestandssituation sehr gering ausfällt. Mit der Entwicklung des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets wird sich auch das Aufkommen an nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer:innen erhöhen.</p> <p data-bbox="1052 925 1899 1268">Soweit planungsrechtlich erforderlich, werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen getroffen, die eine angemessene Anbindung des Plangebiets an das umliegende Geh- und Radwegenetz sicherstellen. Um die Erreichbarkeit des Plangebiets zu erhöhen, ist darüber hinaus eine Verbesserung des ÖPNV-Angebots (Taktverdichtung, neue Haltestelle etc.) vorgesehen. Hierzu werden im weiteren Planungsverlauf (verbindliche Bauleitplanung) notwendige Maßnahmen mit den Verkehrsträgern abgestimmt. Ein betriebliches Mobilitätskonzept kann erst im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens entwickelt werden, wenn belastbare Informationen zur Anzahl der Beschäftigten und deren Arbeitszeiten bekannt sind.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>5. Stickstoffbelastung</p> <p>Das Ergebnis der 61. Änderung des FNPs wird zu einer Zunahme, insbesondere des Lieferverkehrs und damit auch zu einer erhöhten Stickstoffemission führen. Diese dadurch entstehenden, zusätzlichen Stickstoffeinträge können sowohl zu floristischen als auch zu faunistischen Verschlechterungen in empfindlichen Lebensraumtypen (LRT) der nahe gelegenen Natura 2000 - Gebiete Elmpter Schwalmbruch (DE-4702-301) und Lüsekamp und Boschbeek (DE-4802-301) sowie in Gebieten wie dem Schwalmthal, dem Meinweg und dem Roer-Tal auf niederländischem Territorium führen. Ein Beispiel für diese Zunahme zeigt die potentielle Veränderung im Meinweg-Gebiet in den Niederlanden. Hier werden Steigerungen von 1,19 bis 3,62 mol N/ha/Jahr berechnet, je nach Szenario für die Verkehrsverteilung zwischen West und Ost.</p> <p>Wie bereits ausgeführt, wurde mit den anliegenden Stellungnahmen des Sachverständigen Haverkamp nachgewiesen, dass offenbar sämtliche Critical Loads aufgrund unzutreffender Annahmen zu niedrig berechnet wurden und im Planfall deutlich zu geringe NOx und NH3-Immissionen zugrundegelegt worden sind. Für eine sachgerechte Beurteilung muss zunächst eine zutreffende Berechnung vorgelegt werden.</p> <p>Die Stickstoffeinträge sorgen für eine Veränderung der gesellschaftstypischen Artenzusammensetzung zugunsten der stickstofftoleranten Arten. Als Konsequenz werden die an stickstoffarme Standortbedingungen angepassten Arten nach und nach immer weiter verdrängt bis zur vollständigen Extinktion. Um dies zu verhindern, wurden den LRTen bestimmte Critical Loads (CL) zugewiesen. Diese sind naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen für die Wirkung von Luftschadstoffen auf Ökosysteme. Im Fall der o.g. Natura 2000 – Gebiete gelten folgende Lebensraumtypen als stickstoffempfindlich⁷:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2330: Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> ▪ 3130: Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i> ▪ 3160: Dystrophe Seen und Teiche ▪ 4010: Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i> ▪ 4030: Trockene europäische Heiden ▪ 6410: Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden ▪ 6510: Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen ▪ 7140: Übergangs- und Schwingrasenmoore ▪ 9110: Hainsimsen-Buchenwald 	<p><i>Eindeutige Widerlegung zu den Ausführungen von Knut Haverkamp (siehe dazu Seite 100 der vorliegenden Abwägungstabelle, Anhang B – Stellungnahme zum Immissionsschutzgutachten der accon Environmental Consultants vom 26.07.2023, K. Haverkamp, 06.10.2023)</i></p> <p>Eine ökologische Bewertung potenzieller Stickstoffeinträge in die genannten Natura 2000-Gebiete bzw. die hierin vorkommenden FFH-Lebensraumtypen lässt sich auf Grundlage des angewandten Berechnungsmodells nicht vornehmen, da die prognostizierten Verkehrsmengen zu gering für eine Prognoseberechnung sind.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>▪ 9190: Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i></p> <p>Im Umweltgutachten (S.45) heißt es: <i>Zusammenfassend zeigen die Berechnungsergebnisse der ACCON GMBH, dass sich der vorhersehbare Anstieg der Stickstoffeinträge für die Ebene des Bebauungsplans auf Basis des Gesamtverkehrsmodells auf die Flächen entlang der A 52 sowie an den Autobahnkreuzen und neuen Straßen im Planungsgebiet beschränken wird. Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass durch den Umbau des ehemaligen Militärflugplatzes in Niederkrüchten-Elmpt sichergestellt wird, dass das maßgebliche Cut-off-Kriterium von 0,3 kg N/(ha*a) für FFH-Flächen sowohl auf deutschem als auch auf niederländischem Boden sicher erfüllt wird (ACCON GMBH, 2023, S. 83).“</i></p> <p>Die Naturschutzverbände teilen diese Ansicht nicht und verweisen auf das im Anhang auf Deutsch zur Verfügung gestellte Stickstoffgutachten „Notitie AERIUS-berekening inzake verkeerstoe name door herbestemming militair terrein Elmpt“ (2023). Sie halten infolgedessen die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für die betroffenen Gebiete, in der pro Lebensraumtyp beurteilt wird, ob die verursachten Stickstoffeinträge ein Risiko für die Erreichung der Erhaltungsziele darstellen, für essentiell.</p> <p>Auf folgenden Gesichtspunkt wird explizit hingewiesen: Die niederländische Rechtsprechung akzeptiert keinerlei Abschneidekriterium für Critical Loads.</p>	<p>Da das Verkehrsmodell aufgrund der geringen prognostizierten Verkehrsmengen keine belastbaren Aussagen zulässt, wie viel Mehrverkehr auf den Straßen im Bereich der niederländischen Schutzgebiete induziert wird, kann eine belastbare Berechnung der Stickstoffeinträge für die Gebiete bzw. Lebensraumtypen nicht durchgeführt werden.</p> <p>Es ist richtig, dass das höchste niederländische Gericht Raad van State mit Entscheidung vom 29. Mai 2019 die Anwendung des im niederländischen Naturschutzgesetz geregelten Gesamtprogramms für die Reduzierung der Stickstoffeinträge in Natura 2000-Gebieten (programmatische aanpak stikstof, PAS) untersagt hat. Denn der Europäische Gerichtshof hatte zuvor klargestellt, die Regelungen für im Rahmen des PAS umgesetzte Projekte auch einen bestimmten Schwellenwert in Bezug auf Stickstoffablagerungen enthalten können. Die Voraussetzungen dafür müsse nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG sein, dass kein vernünftiger Zweifel daran bestehe, dass jedes einzelne Projekt keine schädlichen Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete haben kann (EuGH, Urteil vom 07. November 2018 – C-293/17, C-294/17 – Rn 112). Anhand dieses unionsrechtlichen Maßstabs hat der Raad van State entschieden, dass die Regelungen des niederländischen Naturschutzgesetzes zum PAS und zur Genehmigungsfreiheit anhand der darin geregelten Grenzwerte keine Gewähr dafür bieten, dass die Integrität von Natura 2000-Gebieten nicht beeinträchtigt wird (Raad van State, Uitspraak van 29 mei 2019 – 201600614/3/R2 etc. – Rn 1.9, Rn 33). Die nunmehr geltende Fassung des niederländischen Naturschutzgesetzes enthält keine vergleichbaren Schwellenwerte für die Genehmigungsfreistellung mehr.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Dies kann – jedenfalls so weit niederländische Flächen beeinträchtigt werden – auch dann nicht rechtlich ignoriert werden, wenn es sich um ein Planungsgebiet auf deutschem Boden in der Nähe der niederländischen Grenze handelt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass für die niederländischen Flächen das Abschneidekriterium 0,0 beträgt und jede Verschlechterung jenseits zulässiger Grenzwerte zur Unverträglichkeit führt. Da das europäische Recht in den Mitgliedstaaten einheitlich ausgelegt werden muss, stellt sich damit auch die Zulässigkeit des in Deutschland angewandten Abschneidekriteriums auf europäischer Ebene.</p> <p>6. Inbezugnahme weiterer Stellungnahmen</p> <p>Die anliegenden Gutachten und Stellungnahmen sind vollinhaltlich auch Inhalt der vorliegenden Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände. Überdies werden auch die Stellungnahmen der Milieu en Natuur Gelderland (MNG) und von Grünes Grenzland e.V. jeweils nebst Anlagen vollinhaltlich zum Gegenstand der hiesigen Stellungnahme gemacht. (...)“</p> <p>¹ Die Brutpaar-Angaben wurden direkt der Karte Brutvogelkartierung entnommen; die Artenzahl-Angaben in der Tabelle auf Seite 25 der ASP sind offensichtlich falsch.</p> <p>² Bestandsschätzung des LANUV - https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf – Abruf am 27.10.2023</p> <p>³ Es kann hier ungeklärt bleiben, ob es sich um 2 Ziegenmelker-Brutpaare im überbaubaren Bereich handelt, wie dies die Karte Brutvogelkartierung zeigt, oder ob 3 Ziegenmelker-Brutpaare im Baugebiet vorkommen, wie der Erläuterungsbericht faunistische Kartierungen anzudeuten scheint.</p> <p>⁴ Hammer & Zahn (2022): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, ANLIEGEN NATUR 39(1), 2017</p> <p>⁵ Light pollution hampers recolonization of revitalised European Nightjar habitats in the Valais (Swiss Alps). Journal of Ornithology 160 (2019): 749-761.</p> <p>⁶ https://www.niederkruechten.de/leben-niederkruechten/klimaschutz/integriertes-klimaschutzkonzept</p>	<p>Die geänderte niederländische Rechtslage ändert jedoch die Rechtslage für die Planungsverfahren nach BauGB nicht. Im Rahmen dieser Verfahren sind die unionsrechtlichen und bundesrechtlichen Regelungen zur Bewertung von Stickstoffeinträgen anzuwenden. Unter Berücksichtigung der Entscheidung des EuGH zum niederländischen Stickstoffprogramm hat das BVerwG das wissenschaftlich begründete Abschneidekriterium und die Ermittlungsmethoden des H PSE-Leitfadens anerkannt (BVerwG, Urteil vom 15.5.2019 – 7 C 27/17 – Rn 33; BVerwG, Urteil vom 21.1.2021 – 7 C 9/19 – Rn 29). Die Anwendung der in Deutschland – nunmehr auch durch die Regelungen der TA Luft 2021 – etablierten Methoden genügen daher den unionsrechtlichen Anforderungen auch für die Bewertung eventueller Immissionen und Schadstoffeinträge auf niederländischem Gebiet.</p> <p><i>Die angeführten Stellungnahmen sind selbst in die Abwägung eingestellt. Vgl. Stellungnahme der Verwaltung zu T 27 Natuur en milieu federatie gelderland vom 26.10.2023 und B 04 vom 24.10.2023.</i></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>⁷ Review and revision of empirical critical loads and dose-response relationships, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4038/dokumente/1_review_and_revision_of_empirical_cl_2011.pdf (2011)</p>		
	<p>Anhang A – Hinweis AERIUS-Berechnung zur Verkehrszunahme um Sanierung des Militärgeländes Elmpt, FF advies, 18.10.2023 (maschinelle Übersetzung): „(...) <u>1. Einleitung</u> Nach dem geplanten Umbau des Militärflugplatzes in Niederkrüchten-Elmpt beauftragte Groen Grensland FF mit der Durchführung einer AERIUS-Berechnung hinsichtlich der zu erwartenden Verkehrszunahme. In der Tat ist es wahrscheinlich, dass diese Zunahme des Verkehrs zu zusätzlichen Stickstoffablagerungen in empfindlichen Lebensraumtypen in nahe gelegenen Natura-2000-Gebieten führen wird, nicht nur in Gebieten wie dem Elmpter Schwalmbruch in Deutschland, sondern auch in Gebieten wie dem Swalmtal, dem Meinweg und dem Roer-Tal auf niederländischem Territorium. In diesem Memorandum werden die Ergebnisse der AERIUS-Berechnung vorgestellt und notwendige Folgemaßnahmen im Rahmen des Flächenschutzes im Rahmen des Naturschutzgesetzes diskutiert. Das Projektgebiet, der ehemalige Flughafen, ist in Abbildung 1 dargestellt, mit den nahe gelegenen niederländischen Natura-2000-Gebieten und dem Verkehrsweg, soweit es den Verkehr von und nach den Niederlanden betrifft. Dies sind der BAB52 in Deutschland und der N280 in den Niederlanden. In Abs. 2 erörtert die rechtlichen Rahmenbedingungen, woraufhin in Abs. 3 die Eingabedaten erläutert werden. In Abs. 4 werden die Ergebnisse erläutert und in Abs. 5 Die nächsten Schritte werden besprochen. Detaillierte Ergebnisse sind in Anhang 1 dargestellt.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>2. Gesetzesrahmen</u> <i>Allgemein</i> Stickstoffablagerungen sind seit langem ein Engpass bei der Bewertung von Bauungsplänen und -projekten in den Niederlanden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der kritische Ablagerungswert in einem großen Teil der mehr als 160 Natura-2000-Gebiete in den Niederlanden überschritten wird. Am 15. Juli 2015 trat das Nitrogen Approach Programme (PAS) in Kraft, um den Engpass zu beheben. Dieses Programm wurde jedoch für nicht bindend erklärt, da der Staatsrat in seinem Urteil vom 29. Mai 2019 festgestellt hat, dass der Betrieb des PAS gegen Artikel 6 Absatz 3 der europäischen FFH-Richtlinie verstößt. Konkret bedeutet dies, dass die Stickstoffdeposition neuer Pläne und Projekte anhand der Rahmenbedingungen geprüft werden muss, die vor der Einführung des PAS galten, d. h. anhand der Anforderungen der FFH-Richtlinie.</p> <p>Die befristete "Bauausnahme" ab dem 1. Juli 2021 als Reaktion auf das (vom Senat am 9. März 2021 verabschiedete) Gesetz zur Stickstoffreduzierung und Naturverbesserung ist ab dem 2. November 2022 aufgrund der Entscheidung des Staatsrats im Porthos-Projekt wieder vom Tisch. In den folgenden Abschnitten wird erläutert, welche Schritte bei einem Projekt mit Stickstoffemissionen unternommen werden müssen.</p> <p><i>Vorphase & Kalkulation</i> In der Vorphase werden die zukünftige Situation, die Nutzung im Neubau und die Entfernung des Projektgebietes zu umliegenden Natura 2000-Gebieten betrachtet. Anhand dieser Daten wird beurteilt, ob negative Auswirkungen von Stickstoffemissionen auf Naturschutzgebiete zu erwarten sind.</p>	<p>Die nach mehreren Gerichtsverfahren beim Raad van State und dem Europäischen Gerichtshof geänderte niederländische Rechtslage hat keine Auswirkungen auf die Rechtslage für die Planungsverfahren nach BauGB. Im Rahmen dieser Verfahren sind die unionsrechtlichen und bundesrechtlichen Regelungen zur Bewertung von Stickstoffeinträgen anzuwenden. Unter Berücksichtigung der Entscheidung des EuGH zum niederländischen Stickstoffprogramm hat das BVerwG das wissenschaftlich begründete Abschneidekriterium und die Ermittlungsmethoden des H PSE-Leitfadens (sogenannter Stickstoffleitfaden Straße) anerkannt (BVerwG, Urteil vom 15.5.2019 – 7 C 27/17 – Rn 33; BVerwG, Urteil vom 21.1.2021 – 7 C 9/19 – Rn 29). Die Anwendung der in Deutschland – nunmehr auch durch die Regelungen der TA Luft 2021 – etablierten Methoden genügen daher den unionsrechtlichen Anforderungen der FFH-Richtlinie auch für die Bewertung eventueller Immissionen und Schadstoffeinträge auf niederländischem Gebiet.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Eingriff unterscheidet zwischen der "Bauphase" und der "Nutzungsphase", wobei es in der Bauphase in der Regel zwei Stickstoffquellenkategorien gibt, den Einsatz von Maschinen innerhalb des Projektgebiets und den Verkehr zum und vom Projektgebiet im Zusammenhang mit dem Transport von Material und Personal. In der Nutzungsphase wird die zukünftige Situation betrachtet, zum Beispiel betrifft der Wohnungsbau vor allem die Verkehrsbewegungen der Bewohner und ob Gasanlagen zum Heizen genutzt werden oder nicht.</p> <p>Die Stickstoffberechnungen müssen mit dem Programm AERIUS Calculator durchgeführt werden, immer mit der aktuellsten Version. Dabei wird die Stickstoffdeposition auf stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen in nahen oder weiter entfernten Natura-2000-Gebieten berechnet.</p> <p>Im Gegensatz zum PAS wurde kein Grenzwert festgelegt, der eine Prüfung gegen den Grenzwert für Stickstoffdeposition von 0,00 mol N/ha/Jahr erfordert. Wird diese Grenze nicht überschritten, kann das Projekt ohne Genehmigung fortgesetzt werden. Sind negative Auswirkungen zu erwarten, sollte ein Vortest stattfinden.</p>	<p>Der Aerius-Calculator ist eine Software, die Stickstoffeinträge in Natura2000-Gebiete nach den Regelungen einer Ausführungsvorschrift zum niederländischen Naturschutzgesetz berechnet und deren dessen Entwicklung vom niederländischen Minister für Natur und Stickstoff verantwortet wird (vgl. Art. 2.1 Regelung natuurbescherming in der Fassung vom 26.09.2023, siehe Staatscourant 2023, 25571). Im Rahmen der Bauleitplanung nach BauGB ergeben sich die anzuwendenden Berechnungsgrundlagen aus der TA Luft 2021 und den von der Rechtsprechung anerkannten fachwissenschaftlichen Standards. Damit sind zugleich die unionsrechtlichen Anforderungen zum Schutz von Natura2000-Gebieten erfüllt. Statt der Berechnungen des Aerius-Calculators werden Stickstoffeinträge gutachterlich anhand des von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) sowie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) entwickelten H PSE-Leitfaden berechnet.</p> <p>Die lufthygienische Untersuchung wurde fachlich qualifiziert, nach den vorgeannten anerkannten Methoden und unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben durchgeführt. Da sie nachvollziehbar und plausibel ist, sieht die Verwaltung keine Anhaltspunkte, die Untersuchung und ihre Ergebnisse anzuzweifeln oder weitere Ermittlungen anhand anders geregelter Methoden durchzuführen.</p> <p>Beim PAS handelt es sich um eine Regelung des niederländischen Naturschutzgesetzes, welches auf Planungsverfahren nach dem BauGB keine Anwendung findet. Die unionsrechtlichen Anforderungen der FFH-Richtlinie sind gleichwohl durch Anwendung der fachlich und rechtlich anerkannten Methoden eingehalten.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><i>Internes Netting & ökologischer Vortest</i></p> <p>Wird der genannte Grenzwert von 0,00 mol N/ha/Jahr nicht eingehalten, kann internes Netting eine Lösung bieten. Die aus dem Projekt resultierende Deposition wird mit der in der bestehenden Situation verglichen, wobei anhand einer Differenzberechnung in der neuen Situation festgestellt wird, ob sie nicht größer ist als die aktuelle tatsächliche Stickstoffdeposition (soweit sie zulässig ist). Auf Antrag der Zentralregierung muss bei der Anwendung von internem Netting eine Genehmigung nach dem "Naturschutzgesetz" beantragt werden, die jedoch erteilt werden kann.</p> <p>Wenn interne Netze nicht zum gewünschten Ergebnis führen, kann ein Ökologe möglicherweise nachweisen, dass trotz des Stickstoffanstiegs erhebliche Auswirkungen auf nahe gelegene Natura-2000-Gebiete ausgeschlossen werden können. Bei diesem sogenannten "ökologischen Vortest" muss nachgewiesen werden, dass die durch das Projekt verursachten Stickstoffablagerungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele der betreffenden Natura-2000-Gebiete keine erheblichen negativen Auswirkungen haben.</p> <p><i>Angemessenheitsbeurteilung & externes Netting</i></p> <p>Ergibt die Vorprüfung, dass erhebliche negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, so ist eine Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Es wird bewertet, ob die verursachten Stickstoffablagerungen ein Risiko für die Erreichung der Erhaltungsziele der betreffenden Natura-2000-Gebiete darstellen. Insbesondere sollten die Lebensraumtypen betrachtet werden, in denen ein Stickstoffanstieg stattfindet. Des Weiteren wird beurteilt, ob der Critical Deposition Value (KDW) überschritten wird und welche Folgen die verursachte zusätzliche Ablagerung hat.</p> <p>Bei erheblichen negativen Auswirkungen ist es möglich, diese mit den positiven Effekten des (teilweisen) Entzugs der Genehmigung eines anderen Vorhabens auszugleichen. Da hier die Genehmigung für eine Tätigkeit außerhalb des Projekts in die Verträglichkeitsprüfung einbezogen wird, spricht man von einem "externen Netting".</p> <p><i>ADC-Schlüssel</i></p> <p>Wenn Schäden an gefährdeten Natura-2000-Gebieten und Lebensraumtypen nicht verhindert werden können, sollte ein ADC-Test durchgeführt werden. Dieser Test wird für große Projekte und Aktivitäten verwendet, bei denen die folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es muss nachgewiesen werden, dass für das Projekt keine Alternativen (A) möglich sind, es muss ein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses (D) für das Projekt vorliegen und es müssen Ausgleichsmaßnahmen (C) ergriffen werden. Angesichts des strengen Bewertungsrahmens zeigt die Praxis, dass ein ADC-Test besonders schwierig durchzuführen ist.</p> <p><u>3. Erläuterung der Eingabedaten</u></p> <p>Die Eingabedaten beziehen sich nur auf die Nutzungsphase, in der es aufgrund des Projekts zu einer Zunahme der Verkehrsbewegungen kommt. Die verwendeten Verkehrsdaten stammen aus dem Bericht Brilon Bondzio Weiser, 2023, Verkehrsuntersuchung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten, siehe Abbildung 2.</p> <p>In dieser Studie basiert die räumliche Verteilung des Verkehrs aus dem neuen Gewerbegebiet unter anderem auf quantitativen Standards, die in Absprache mit der Gemeinde geschätzt werden. Diese sind jedoch teilweise willkürlich, was die Prognosen des Modells per Definition unsicher macht. Aufgrund der Unsicherheiten insbesondere über die genaue Verteilung des Verkehrs von und nach Osten, also auf den deutschen Straßen einerseits und des Verkehrs von und nach Westen - Richtung A73 - andererseits, wurden in Absprache mit Groen Grensland drei Szenarien durchgerechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) 25 % West und 75 % Ost, Anstieg um 6.040 MVT/ETM (4.100 Pkw und 1.940 Lkw); 2) 50 % West und 50 % Ost, Anstieg um 12.290 MVT/ETM (8.343 und 3.947); 3) 75% Westen und 25 % Ost, Anstieg um 18.435 DTV/24 h (12.453 und 5.892). <p>In Abbildung 1 ist der Verkehrsweg dargestellt, unten ist er noch einmal so dargestellt, wie er in AERIUS eingetragen ist (Abbildung 3).</p> <p>Als Berechnungsjahr wurde das Jahr 2035 gewählt, das auch in der deutschen Studie als Prognosejahr verwendet wird (siehe Abbildung 2).</p> <p>Bei Lkw unterscheidet der AERIUS-Rechner zwischen "mittleren" und "schweren" Kraftfahrzeugen¹. Es wird von einer 50/50-Aufteilung zwischen beiden Kategorien ausgegangen. Die Zunahme des Verkehrs wird nur für die N280 bis zur Anbindung an die A73 berechnet. Auf dieser Straße beträgt der Zuwachs noch höchstens ein paar Prozent der Gesamtsumme (siehe Abbildung 4²), dies gilt jedoch nicht für die N280.</p>	<p>Die räumliche Verteilung des Verkehrs beruht für den Beschäftigtenverkehr auf einer Analyse der Siedlungsstruktur in der Umgebung von Niederkrüchten. Diese Vorgehensweise ist einschlägig und üblich und dementsprechend durch Zahlen hinterlegt und keinesfalls willkürlich.</p> <p>Die räumliche Verteilung des Güterverkehrs basiert auf Erfahrungen der Haupteigentümerin/Vorhabenträgerin im Änderungsbereich mit Warenströmen aus vergleichbaren Nutzungen. Insofern ist eine davon deutlich abweichende Richtungsverteilung des Neuverkehrs unwahrscheinlich.</p> <p>Für die Verwaltung sind diese und nachfolgende Aussagen ohne weitergehende Erläuterung und ohne Beantwortung der vorgenannten Fragestellungen nicht nachvollziehbar. Aus den Angaben wird z. B. auch nicht deutlich welche Emissionsfaktoren liegen hier zu Grunde gelegt wurden und ob es sich um die Emissionen des Prognose-Planfalls handelt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>4. Erläuterung der Ergebnisse</u> <i>Stickstoff-Emission</i> Die Gesamtemissionen pro Szenario stellen sich wie folgt dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Szenario 1: 9.714,8 kg NOx/Jahr und 689,3 kg NH3/Jahr; ▪ Szenario 2: 19,8 Tonnen NOx/Jahr und 1.402,4 kg NH3/Jahr; ▪ Szenario 3: 29,5 Tonnen NOx/Jahr und 2.093,4 kg NH3/Jahr. <p><i>Stickstoff-Deposition</i> Die Stickstoffberechnung mit dem AERIUS Calculator zeigt, dass aufgrund der Zunahme des Verkehrs in acht Natura 2000-Gebieten, nämlich Swalmdal, Meinweg, Roerdal, Leudal, Deurnsche Peel & Mariapeel, Grootte Peel, Sarsven und De Banen und Maasduinen, Ablagerungen >0,00 mol N/ha/Jahr - und zwar maximal 1,19 bis 3,62 mol N/ha/Jahr - auf stickstoffsensiblen Lebensraumtypen stattfinden, nämlich Swalmdal, Meinweg, Roerdal, Leudal, Deurnsche Peel & Mariapeel, Grootte Peel, Sarsven und De Banen und Maasduinen. Insgesamt gibt es 49 bis 51 Lebensraumtypen, Lebensraumtypen und Suchgebietstypen. Die Zunahme der Stickstoffdeposition beschränkt sich daher nicht auf die nahe gelegenen Natura-2000-Gebiete. Zum Beispiel ist das Gebiet Maasduinen 25 km entfernt.</p> <p>In Anhang 1 sind die Lebensraumtypen aufgeführt, für die eine Zunahme berechnet wird. Tabelle 1 fasst die Ergebnisse zusammen. In den Natura-2000-Gebieten Meinweg und Swalmdal werden in allen drei Szenarien Erhöhungen >1,0 mol N/ha/Jahr berechnet. Für alle Lebensraumtypen in Anhang 1 liegt aufgrund der hohen Hintergrunddeposition bereits eine Überlastung, d.h. eine Überschreitung des KDW, vor.</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung									Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																																																																																																																																												
	<p><i>Tabelle 1: Zusammenfassung der Ergebnisse der AERIUS-Berechnung pro Szenario</i></p> <table border="1" data-bbox="183 210 1041 726"> <thead> <tr> <th>Szenario/ Parameter</th> <th>Mein- Wegbesc hreibung</th> <th>Swalm- dal</th> <th>Roerdal</th> <th>Leudal</th> <th>DP&Mp</th> <th>Groote Schälen</th> <th>Sv&DB</th> <th>Maas- duinen</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="10">1</td> </tr> <tr> <td>#typen*)</td> <td>15</td> <td>4</td> <td>10</td> <td>8</td> <td>5</td> <td>4</td> <td>3</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Reichweite*</td> <td>0,20</td> <td>0,15</td> <td>0,10</td> <td>0,10</td> <td>0,01</td> <td>0,02</td> <td>0,02</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>*)</td> <td>1,19</td> <td>1,08</td> <td>0,17</td> <td>0,14</td> <td>0,04</td> <td>0,03</td> <td>0,03</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="10">2</td> </tr> <tr> <td>#typen</td> <td>15</td> <td>4</td> <td>10</td> <td>8</td> <td>5</td> <td>4</td> <td>3</td> <td>1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bereich</td> <td>0,40</td> <td>0,31</td> <td>0,20</td> <td>0,21</td> <td>0,02</td> <td>0,04</td> <td>0,05</td> <td>0,01</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>2,43</td> <td>2,20</td> <td>0,35</td> <td>0,29</td> <td>0,08</td> <td>0,05</td> <td>0,05</td> <td>NVT</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="10">3</td> </tr> <tr> <td>#typen</td> <td>15</td> <td>4</td> <td>10</td> <td>8</td> <td>5</td> <td>4</td> <td>3</td> <td>2</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bereich</td> <td>0,59</td> <td>0,46</td> <td>0,29</td> <td>0,32</td> <td>0,03</td> <td>0,06</td> <td>0,07</td> <td>0,01</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>3,62</td> <td>3,28</td> <td>0,52</td> <td>0,43</td> <td>0,11</td> <td>0,08</td> <td>0,08</td> <td>0,01</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="10">Abkürzungen: DP&Mp = Deurnsche Peel & Mariapeel, Sv&DB = Sarsven und De Banen *) #typen = Anzahl der Typen, für die eine maximale Ablagerungserhöhung berechnet wurde **) range = Bereich der maximalen Abscheidungszuwächse</td> </tr> </tbody> </table> <p>5. Fazit und nächste Schritte</p> <p>Die erwartete Zunahme des Verkehrs auf der BAB52/N280 infolge der Sanierung des Militärflugplatzes in Elmpt wird zu einer Zunahme der Stickstoffdeposition in einer Vielzahl von stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen in Natura-2000-Gebieten in der Region führen. Den größten Zuwachs gibt es im Meinweg-Gebiet, zumindest was die niederländischen Natura-2000-Gebiete betrifft. Hier werden Steigerungen von 1,19 bis 3,62 mol N/ha/Jahr berechnet, je nach Szenario für die Verkehrsverteilung zwischen West und Ost.</p> <p>Der nächste Schritt bei relativ geringen, temporären Zuwächsen ist die Erstellung eines ökologischen Vortests, der prüft, ob signifikante negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können oder nicht (siehe Abschnitt 2). Im BIJ12 Pretest Guide werden 0,05 mol N/ha/Jahr als "Grenzwert" zwischen den Testgeräten Pretest und Appropriate Assessment verwendet. Mit anderen Worten, wenn die Erhöhung der Ablagerung bei einer vorübergehenden Belastung 0,05 mol N/ha/Jahr (für maximal 2 Jahre) nicht überschreitet, kann ein Vorversuch ausreichen. Im vorliegenden Fall liegt jedoch ein struktureller Anstieg vor, der ebenfalls ein Vielfaches der genannten 0,05 ha beträgt. Der notwendige nächste Schritt ist daher die Erstellung einer Verträglichkeitsprüfung, in der pro Lebensraumtyp beurteilt wird, ob die verursachten Stickstoffeinträge ein Risiko für die Erreichung der Erhaltungsziele darstellen. (...)"</p>									Szenario/ Parameter	Mein- Wegbesc hreibung	Swalm- dal	Roerdal	Leudal	DP&Mp	Groote Schälen	Sv&DB	Maas- duinen		1										#typen*)	15	4	10	8	5	4	3			Reichweite*	0,20	0,15	0,10	0,10	0,01	0,02	0,02			*)	1,19	1,08	0,17	0,14	0,04	0,03	0,03			2										#typen	15	4	10	8	5	4	3	1		Bereich	0,40	0,31	0,20	0,21	0,02	0,04	0,05	0,01			2,43	2,20	0,35	0,29	0,08	0,05	0,05	NVT		3										#typen	15	4	10	8	5	4	3	2		Bereich	0,59	0,46	0,29	0,32	0,03	0,06	0,07	0,01			3,62	3,28	0,52	0,43	0,11	0,08	0,08	0,01		Abkürzungen: DP&Mp = Deurnsche Peel & Mariapeel, Sv&DB = Sarsven und De Banen *) #typen = Anzahl der Typen, für die eine maximale Ablagerungserhöhung berechnet wurde **) range = Bereich der maximalen Abscheidungszuwächse											
Szenario/ Parameter	Mein- Wegbesc hreibung	Swalm- dal	Roerdal	Leudal	DP&Mp	Groote Schälen	Sv&DB	Maas- duinen																																																																																																																																															
1																																																																																																																																																							
#typen*)	15	4	10	8	5	4	3																																																																																																																																																
Reichweite*	0,20	0,15	0,10	0,10	0,01	0,02	0,02																																																																																																																																																
*)	1,19	1,08	0,17	0,14	0,04	0,03	0,03																																																																																																																																																
2																																																																																																																																																							
#typen	15	4	10	8	5	4	3	1																																																																																																																																															
Bereich	0,40	0,31	0,20	0,21	0,02	0,04	0,05	0,01																																																																																																																																															
	2,43	2,20	0,35	0,29	0,08	0,05	0,05	NVT																																																																																																																																															
3																																																																																																																																																							
#typen	15	4	10	8	5	4	3	2																																																																																																																																															
Bereich	0,59	0,46	0,29	0,32	0,03	0,06	0,07	0,01																																																																																																																																															
	3,62	3,28	0,52	0,43	0,11	0,08	0,08	0,01																																																																																																																																															
Abkürzungen: DP&Mp = Deurnsche Peel & Mariapeel, Sv&DB = Sarsven und De Banen *) #typen = Anzahl der Typen, für die eine maximale Ablagerungserhöhung berechnet wurde **) range = Bereich der maximalen Abscheidungszuwächse																																																																																																																																																							

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag																												
	<p>Anhang 1 – Ergebnisse AERIUS-Berechnungen</p> <p>¹ Die Kategorie "mittel" betrifft Lastkraftwagen mit 2 Achsen und 4 Hinterrädern, die Kategorie "schwer" Lastkraftwagen mit 3 oder mehr Achsen oder Lastkraftwagen mit Anhängern. Auch Zugmaschinen mit Sattelanhängern fallen unter diese Kategorie (siehe Bericht BIJ12 in der nächsten Fußnote, Seite 37)</p> <p>² Anleitung zur Dateneingabe für AERIUS Calculator 2021, S. 2 9. Januar 2022, Version 1. BE12-KARTON</p> <p>Anhang B – Stellungnahme zum Immissionsschutzgutachten der accon Environmental Consultants vom 26.07.2023, K. Haverkamp, 06.10.2023:</p> <p>„(...) Gesamtemissionen an NO_x und NH₃</p> <p>A) Auf den Seiten 26-27 o.g. Gutachtens findet sich die Tabelle 7 mit der Gegenüberstellung der NO_x- und NH₃-Emissionen im Null- und Planfall.</p> <p>Die Emissionen an NO_x im Null- bzw. Planfall betragen demnach 19,259 g/(m*d) bzw. 114,499 g/(m*d). Der Planfall ist also mit knapp dem 6-Fachen an Stickoxidemissionen verbunden.</p>	<p>A) Die in der Tabelle 7 aufgeführten Emissionen der Schadstoffe NO_x, PM10 und NH₃ sind jeweils nur für einen Straßenzug, basierend auf den verkehrlichen Eingangsdaten, für eine bestimmte Länge (Angabe in m) der Straße, gültig.</p> <p>Damit können die Emissionen aus der Tabelle 7, angegeben in g/(m*d), keinesfalls mit den Emissionen aus dem Protokollauf, angegeben in g, verglichen werden. Für den Prognose-Planfall kommen zusätzliche Straßenabschnitte in dem der Verkehrsfluss behindert ist, z.B Kreisverkehre hinzu, die einen hohen Anstieg der Emissionen suggerieren. Da diese Straßenabschnitte aber nur für geringe Längen gültig sind, haben diese keinen großen Einfluss. Dies sei an folgender einfach nachvollziehbaren Rechnung verdeutlicht:</p> <table border="1" data-bbox="1059 957 1890 1279"> <thead> <tr> <th colspan="2">Prognose-Nullfall</th> <th colspan="2">Prognose Planfall</th> </tr> <tr> <th>NO_x-Emissionen [g/m*d]</th> <th>Straßenabschnittslänge [m]</th> <th>NO_x-Emissionen [g/m*d]</th> <th>Straßenabschnittslänge [m]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3,6</td> <td>12</td> <td>3,6</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>4,8</td> <td>27</td> <td>4,9</td> <td>27</td> </tr> <tr> <td>2,0</td> <td>36</td> <td>2,2</td> <td>36</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td>1,5</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>-</td> <td>4,0</td> <td>7</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Anstieg der NO_x-Emissionen, angegeben in g/m*d, beträgt 1,6. Die Berechnung der NO_x-Emissionen auf die einzelnen Straßenabschnitte führt zu einem Anstieg von 1,2.</p>	Prognose-Nullfall		Prognose Planfall		NO _x -Emissionen [g/m*d]	Straßenabschnittslänge [m]	NO _x -Emissionen [g/m*d]	Straßenabschnittslänge [m]	3,6	12	3,6	12	4,8	27	4,9	27	2,0	36	2,2	36	-	-	1,5	12	-	-	4,0	7	
Prognose-Nullfall		Prognose Planfall																													
NO _x -Emissionen [g/m*d]	Straßenabschnittslänge [m]	NO _x -Emissionen [g/m*d]	Straßenabschnittslänge [m]																												
3,6	12	3,6	12																												
4,8	27	4,9	27																												
2,0	36	2,2	36																												
-	-	1,5	12																												
-	-	4,0	7																												

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Das Verhältnis der NH₃-Emissionen beträgt 3,937 g/(m*d) im Planfall zu 1,082 g/(m*d) im Nullfall, also das 3,64-Fache.</p> <p>In der Anlage 5 des Gutachtens finden sich die beiden Rechenlaufprotokolle. Danach enthält der Nullfall 95 Quellen (Seite 64) mit insgesamt $1,717249 \times 10^7$ g an NO_x-Emissionen (Seite 65). Der Planfall besteht aus 110 Quellen (Seite 67), die insgesamt $2,899972 \times 10^7$ g an NO_x emittieren. $2,899972 \times 10^7$ zu $1,717249 \times 10^7$ ist lediglich 1,69. D.h., dass laut Rechenlaufprotokoll nur das 1,69-Fache an NO_x-Emissionen in Ansatz gebracht worden ist, obwohl laut der Tabelle 7 das 6-Fache hätte angesetzt werden müssen. Diese Diskrepanz ist nicht plausibel. Ähnlich verhält es sich mit den NH₃-Emissionen. Laut LASAT-Rechenlaufprotokoll werden für den Nullfall $1,09181 \times 10^6$ g angesetzt, während der Planfall mit $1,518309 \times 10^6$ g berechnet wird. Daraus ergibt sich ein Verhältnis von 1,39, obwohl laut Tabelle 7 ein Verhältnis von 3,64 vorliegen müsste. Folglich hat es laut Rechenlaufprotokoll den Anschein, als habe der Gutachter zu geringe NO_x- und NH₃-Emissionen für den Planfall in Ansatz gebracht und damit die zu erwartende Belastung im Umfeld des Vorhabens unterschätzt.</p> <p>B) Auf Seite 6 des Gutachtens legt der Gutachter in Abs. 2 dar, dass er eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 130 km/h zur Grundlage seiner Emissionsberechnung für den Straßenverkehr auf der BAB 52 macht. Eine solche Geschwindigkeitsbegrenzung existiert derzeit nicht, weshalb die Annahme unzutreffend und die daraus resultierenden Berechnungsergebnisse unterschätzt sein dürften.</p> <p>C) Darüber hinaus verweist der Gutachter auf Seite 22 in Abs. 2 des Punktes 7.2.1 in Bezug auf das Verkehrsaufkommen auf die Quelle [13], welche die Untersuchung des Büros Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH sein soll. Tatsächlich gemeint ist wohl die Quelle [12] – Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Eml-131 „Javelin Park Ost“ aus 2022.</p>	<p>Demnach ist nicht nur die Kenntnis der Anzahl der Quellen im Modellgebiet, sondern auch die Verteilung der einzelnen Straßenschnittslängen der entsprechenden Emissionen, angegeben in g/m*d, von essenzieller Bedeutung. Für die übrigen Schadstoffe gilt entsprechendes.</p> <p>In Folge dessen wurden die Emissionen keinesfalls unterschätzt, sondern basierend auf jeder Abschnittslänge der Straße präzise und exakt berechnet.</p> <p>B) Die Geschwindigkeiten für die Straßenabschnitte wurden der schalltechnischen Untersuchung durch das Büro Brilion Bondzio Weiser entnommen. Die Berechnung der Autobahnemissionen ohne Geschwindigkeitsbeschränkung führen nur zu vernachlässigbaren Erhöhungen der NO_x-Emissionen für den entsprechenden Straßenzug. Für die NH₃-Emissionen hat eine Berechnung ohne Geschwindigkeitsbeschränkung keinen Einfluss. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung zu den FFH-Gebieten bzw. zu den Wohnorten, werden die Grenzwerte bzw. das Abschneidekriterium für N-Deposition sicher eingehalten.</p> <p>C) Das lufthygienische Gutachten wurde, basierend auf der Verkehrsuntersuchung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten vom 10.08.2023, aktualisiert.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Diese Quelle ist nicht mehr aktuell, da das Ingenieurbüro seine Ausführungen mit der Untersuchung vom 10.08.2023 zur "61. Änderung des FNP" überarbeitet hat.</p> <p>Betrachtung der Immissionsorte (IO)</p> <p>Das Gutachten enthält auf Seite 34 die Abb. 8. Darin sind die Naturschutzrelevanten IO eingezeichnet (rot 1 – 16).</p> <p>Sodann folgen in den Abb. 9 – 10 die Darstellungen für NO₂-Belastungen. Darstellungen für NH₃ oder gar eine detaillierte Aufschlüsselung der Null- und Planbelastungen in den einzelnen Biotopen und LRT folgen nicht, obwohl genau das für den Themenbereich Staub für die IO 17 – 34 gemacht wurde.</p> <p>Es folgen noch die Abb. 14 – 18, die die Zunahme der N-Deposition verdeutlichen sollen. Diese Grafiken sind viel zu grob, als dass daraus die beurteilungsrelevanten Details für die einzelnen Biotope und LRT ausgelesen werden könnten.</p>	<p>Die Abbildung 8 im lufthygienischen Gutachten (ACB-0723-226260-02_rev_03) stellt einen Lageplan der Beurteilungsorte dar. Dabei wird zwischen Immissionsorten zur Beurteilung von FFH-Gebieten bzw. Biotopen (IO1-16) und Wohngebieten (IO17-34) unterschieden. Die Beurteilungswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind als Immissionsgrenzwerte in der 39. BImSchV, unter anderem für Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub in den Fraktionen 10 µm und 2,5 µm angegeben. Grenzwerte sind rechtlich verbindliche Beurteilungswerte die einzuhalten sind und nicht überschritten werden dürfen. Die in Deutschland für den Einflussbereich von Straßen verkehrsbedingten Luftschadstoffen sind NO₂, PM10 und PM_{2,5}. Die Grenzwerte sind in µg/m³ angegeben und stellen damit eine Schadstoffkonzentration dar. Die Abbildungen 9-14 stellen damit die Ergebnisse der Schadstoffkonzentrationen für die Schadstoffe NO₂, PM10 und PM_{2,5} zur Bewertung der menschlichen Gesundheit dar.</p> <p>Dazu dienen die Immissionsorte 17 – 34. Die Tabelle 9 zeigt zusätzlich die Gesamtimmisionskonzentration für oben genannte Schadstoffe für die Immissionsorte 17-34. Das Kapitel 7.5 beinhalten dagegen die Ergebnisse zur Stickstoffdeposition (kg/(ha*a)), maßgebend für die Beurteilungsorte 1-16.</p> <p>Die Wahl der horizontalen Auflösung des Rechengitters hat insbesondere für den Nahbereich der Quelle eine große Bedeutung. In der Nähe des Emissionsortes, wo der Gradient am stärksten ist, entsteht durch eine zu grobe Gitterauflösung der größte Fehler. Es sollte daher darauf geachtet werden, dass für Beurteilungsflächen, die in Straßenähe bzw. in Nähe relevanter Emittenten liegen, eine hohe Auflösung gewählt wird. Bei Gittermodellen sollte die horizontale Auflösung so gewählt werden, dass zwischen Emissionsquelle und der beurteilenden Fläche mindestens eine Gitterzelle liegt. Für die Ausbreitungsrechnung wurde eine Gitterweite von 10 m gewählt um den erwähnten Anforderungen gerecht zu werden.</p> <p>Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen wurden gemäß H PSE Leitfaden konservativ auf ein Raster von 100 m x 100 m (≙ 1 ha) bilanziert um eine Ausweisung in der Einheit kg/(ha*a) sicherzustellen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>An dieser Stelle möchte ich beispielhaft das Augenmerk auf den IO 8 lenken. Der IO 8 wird mit der Objektkennung GB-4702-0216 geführt und hat eine Fläche von 0,8272 ha mit dem LRT 2330.</p> <p>Der Lebensraumtyp 2330 wird in einschlägigen Quellen wie folgt beschrieben: Sachsen: „Der Lebensraumtyp ist gekennzeichnet durch offene, lückige Grasflächen auf bodensauren Binnendünenstandorten (Flugsandaufwehungen, Flugsandfelder) und umfasst die Vegetationseinheiten der Silbergrasfluren (<i>Corynephorion canescentis</i>), der Grasnelken-Sandmagerrasen (<i>Armerion elongatae</i>) und der Kleinschmielen-Rasen (<i>Thero-Airion</i>). Eingeschlossen sind kleinflächige vegetationsfreie Bereiche und locker mit Gehölzen bestandene Flächen bei entsprechendem Vorkommen der typische Vegetation.“ ...</p> <p>Zu den Gefährdungsfaktoren gehören vor allem Nährstoffeintrag, Aufforstung, Trittschäden und das Fortschreiten der natürlichen Sukzession, die durch Stickstoffimmission weiter gefördert wird. Die Vorkommen sind nach der Roten Liste Sachsens stark gefährdet und nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützt.“</p> <p>NLWKN: „Außerdem sind flächendeckend die Stickstoffeinträge aus der Luft zu hoch (deutlich oberhalb der Critical Loads, vgl. v. DRACHENFELS 2012).“</p> <p>Der IO 8 und damit der LRT 2330 befindet sich dort, wo BAB 52 und Roermonder Str. wieder direkt nebeneinander laufen in einem Abstand von lediglich 60 m. Es ist davon auszugehen, dass die Zusatzbelastungen diesen LRT treffen werden. Aufgrund der viel zu groben Darstellung des Umfangs der Zusatzbelastungen ist es auf Basis des vorliegenden Gutachtens nicht möglich, abschließend zu beurteilen, ob Biotop bzw. die darin enthaltenen LRT gefährdet werden. Die Abbildung 18 lässt nur erkennen, dass der nordwestliche Zipfel des Biotops mit 0,5 – 6,4 kg N/(ha*a) beaufschlagt wird.</p>	<p>Im lufthygienischen Gutachten (ACB-0723-226260-02_rev03) wurde gemäß TA Luft 2021, Anhang 9 die Gesamtzusatzbelastung der Stickstoffdeposition zur Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosystemen gewährleistet wird, ausgewiesen. Aufgrund des Urteils des BVerwG vom 21.01.2021, Az. 7 C 9.19 wird das Abschneidekriterium für gesetzlich geschützte Biotop, in Anlehnung an die Bewertung von FFH-Gebieten, auf 0,3 kg N/(ha*a) herabgesetzt. Im aktualisierten Gutachten (ACB-1223-226260-02_rev04) ist die vorhabenbedingte Zusatzbelastung in Abbildung 18 dargestellt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Vor dem Hintergrund, dass die Emissionsansätze zu gering ausgefallen zu sein scheinen, lässt sich eine abschließende Beurteilung folglich nicht anstellen.</p> <p>Fazit</p> <p>Das Gutachten weist Widersprüche in sich auf, weil Angaben im Textteil nicht mit den Angaben in den Rechenlaufprotokollen in Einklang zu bringen sind. Darüber hinaus trifft es Grundvoraussetzungen, die nicht der Realität entsprechen und ist teilweise nicht auf dem aktuellen Stand.</p> <p>Schlussendlich fehlt es an einer detaillierten Beurteilung der zu erwartenden Einträge in unterschiedliche Biotope, so dass nicht beurteilt werden kann, ob darin enthaltene geschützte Bestandteile gefährdet werden.</p>	<p>Für die Biotope BT 4702-0216-9 sowie BT 4702-0215-8 ergeben sich vorhabenbedingte Zusatzbelastungen von > 1 kg N/(ha*a). Da diese Biotopflächen sich jedoch absehbar innerhalb bzw. im unmittelbaren Randbereich des zukünftigen Bauvorhabens befinden, wird auf der nachgelagerten Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Ausnahmeverfahren gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt. In diesem Zusammenhang sollen für die betroffenen Biotopflächen im unmittelbaren Umfeld an geeigneter Fläche Ausgleichsflächen geschaffen werden. Entsprechende Vorabstimmungen wurden bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Alle weiteren gesetzlich geschützten Biotope, sowie FFH-Gebiete unterschreiten das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a).</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann jedoch diesbezüglich noch keine abschließende vorhabenbezogene Konfliktlösung erfolgen.</p> <p>Aus Sicht der Verwaltung bzw. der beauftragten Fachgutachtenden sind die Emissionsansätze unter Berücksichtigung nunmehr erfolgter Aktualisierungen korrekt und eben nicht zu gering ausgefallen:</p> <p>Das lufthygienische Gutachten ist plausibel.</p> <p>Die Rechenprotokolle der LASAT Ausbreitungsrechnungen sind richtig dargestellt und sind mit den oben genannten Ausführungen der Stellungnahme in Einklang zu bringen.</p> <p>Die Annahme keiner Geschwindkeitsbeschränkung auf der A 52 führen zu vernachlässigbaren Erhöhungen der NO_x-Emissionen. Die NH₃-Emissionen bleiben davon unberührt. Das lufthygienische Gutachten wurde auf Grundlage der Verkehrsuntersuchung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten vom 10.08.2023 geringfügig aktualisiert, um der geplanten Verlegung der Autobahnanschlussstelle Elmpt Rechnung zu tragen.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann diesbezüglich noch keine abschließende vorhabenbezogene Konfliktlösung erfolgen. Für flächig betroffene Biotopflächen, die zudem ohnehin durch das zukünftige Bauvorhaben baulich in Anspruch genommen werden, wird auf der nachgelagerten Planungsebene ein Ausnahmeverfahren nach § 30 Abs. 3 BNatSchG durchgeführt, in dessen Folge die Biotopflächen außerhalb der baulichen Eingriffs- und Wirkbereiche des Vorhabens ausgeglichen werden.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Eine entsprechend überarbeitete Variante der vorliegenden Gutachten erscheint daher obligatorisch.</p> <p><u>Abschließender Hinweis:</u> Der durch das Vorhaben nach Westen zusätzlich verursachte Straßenverkehr wird unweigerlich die Landesgrenze nach Holland überqueren. In den Niederlanden gilt nach meiner Kenntnis seit 2019 kein Abschneidekriterium mehr, sofern die Hintergrundbelastung bereits den Critical Load überschritten hat. Da auf der holländischen Seite die Grenzwerte flächendeckend bereits überschritten zu sein scheinen, stellt sich die Frage, wie der zusätzliche projektbezogene Verkehr KEINEN zusätzlichen Eintrag an Stickstoff in die umliegenden Ökosysteme verursachen soll? (...)“</p>	<p>Aus den vorgenannten Gründen wird eine weitere Überarbeitung der vorliegenden Gutachten und Fachplanungen seitens der Plangeberin und der beauftragten Fachplanenden für nicht erforderlich gehalten.</p> <p>Für Planungsverfahren nach dem BauGB finden die gesetzlich und durch die Rechtsprechung anerkannten Methoden zur Ermittlung von Stickstoffdepositionen Anwendungen. Demnach sind verkehrsbedingte Emissionen nach dem sogenannten Stickstoffleitfaden Straßen H PSE der FGSV zu bewerten (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.5.2019 – 7 C 27/17 – Rn 33; BVerwG, Urteil vom 21.1.2021 – 7 C 9/19 – Rn 29). Die darin niedergelegte Methode entspricht fachlichen Standards und gewährleistet die Einhaltung der unionsrechtlichen Anforderungen der FFH-Richtlinie. Darüber hinaus finden Regelungen des niederländischen Naturschutzrechts zur Ermittlung der Hintergrundbelastung in FFH-Gebieten auf niederländischem Gebiet im Rahmen einer Bauleitplanung nach BauGB keine Anwendung.</p>	
	<p>Anhang C – Stellungnahme zum Immissionschutzgutachten der accon Environmental Consultants vom 22.11.2022, K. Haverkamp, 18.08.2023:</p> <p>„(...) Gesamtemissionen an NOx und NH3</p> <p>Auf der Seite 25 o.g. Gutachtens findet sich die Tabelle 7 mit der Gegenüberstellung der NOx- und NH3-Emissionen im Null- und Planfall.</p> <p>Die Emissionen an NOx im Null- bzw. Planfall betragen demnach 12,363 g/(m*d) bzw. 43,054 g/(m*d). Der Planfall ist also mit knapp dem 3,5-Fachen an Stickoxidemissionen verbunden.</p> <p>Das Verhältnis der NH3-Emissionen beträgt 1,757 g/(m*d) im Planfall zu 0,82 g/(m*d) im Nullfall, also das 2,14-Fache.</p> <p>In der Anlage 5 des Gutachtens finden sich die beiden Rechenlaufprotokolle. Danach enthält der Nullfall 134 Quellen (Seite 59) mit insgesamt 1,525921 x 10⁷ g an NOx-Emissionen (Seite 60).</p> <p>Der Planfall besteht aus 146 Quellen (Seite 61), die insgesamt 2,517461 x 10⁷ g an NOx emittieren. 2,517461 x 10⁷ zu 1,525921 x 10⁷ ist lediglich 1,65. D.h., dass laut Rechenlaufprotokoll nur das 1,65-Fache an NOx-Emissionen in Ansatz gebracht worden ist, obwohl laut der Tabelle 7 das 3,5-Fache hätte angesetzt werden müssen. Diese Diskrepanz ist nicht plausibel.</p>	<p><i>Siehe vorangehende Ausführungen der Verwaltung zu diesem Themenpunkt bzw. zum (aktuelleren) Anhang B der Einwenderin (Stellungnahme zum Immissionschutzgutachten der accon Environmental Consultants vom, K. Haverkamp, 06.10.2023).</i></p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ähnlich verhält es sich mit den NH₃-Emissionen. Laut LASAT-Rechenlaufprotokoll werden für den Nullfall 9,219344 x 10⁵ g angesetzt, während der Planfall mit 1,413731 x 10⁶ g berechnet wird. Daraus ergibt sich ein Verhältnis von 1,533, obwohl laut Tabelle 7 ein Verhältnis von 2,14 vorliegen müsste.</p> <p>Folglich hat es laut Rechenlaufprotokoll den Anschein, als habe der Gutachter zu geringe NO_x- und NH₃-Emissionen für den Planfall in Ansatz gebracht und damit die zu erwartende Belastung im Umfeld des Vorhabens unterschätzt.</p> <p>Betrachtung der Immissionsorte (IO)</p> <p>Das Gutachten enthält auf Seite 32 die Abb. 7. Darin sind die Naturschutzrelevanten IO eingezeichnet (rot 1 – 16). Sodann folgen in den Abb. 8 – 9 die Darstellungen für NO₂-Belastungen. Darstellungen für NH₃ oder gar eine detaillierte Aufschlüsselung der Null- und Planbelastungen in den einzelnen Biotopen und LRT folgen nicht, obwohl genau das für den Themenbereich Staub gemacht wurde.</p> <p>Am Ende des Gutachtens sind noch die Abb. 14 – 16 zu finden, die die Zunahme der N-Deposition verdeutlichen sollen. Diese Grafiken sind viel zu grob, als dass daraus die Beurteilungsrelevanten Details für die einzelnen Biotope und LRT ausgelesen werden könnten.</p> <p>An dieser Stelle möchte ich beispielhaft das Augenmerk auf den IO 8 lenken. Der IO 8 wird mit der Objektkennung GB-4702-0216 geführt und hat eine Fläche von 0,8272 ha mit dem LRT 2330.</p> <p>Der Lebensraumtyp 2330 wird in einschlägigen Quellen wie folgt beschrieben: Sachsen: „Der Lebensraumtyp ist gekennzeichnet durch offene, lückige Grasflächen auf bodensauren Binnendünenstandorten (Flugsandaufwehungen, Flugsandfelder) und umfasst die Vegetationseinheiten der Silbergrasfluren (<i>Corynephorion canescentis</i>), der Graselken-Sandmagerrasen (<i>Armerion elongatae</i>) und der Kleinschmielen-Rasen (<i>Thero-Airion</i>). Eingeschlossen sind kleinflächige vegetationsfreie Bereiche und locker mit Gehölzen bestandene Flächen bei entsprechendem Vorkommen der typische Vegetation.“ ...</p> <p>Zu den Gefährdungsfaktoren gehören vor allem Nährstoffeintrag, Aufforstung, Trittschäden und das Fortschreiten der natürlichen Sukzession, die durch Stickstoffimmission weiter gefördert wird. Die Vorkommen sind nach der Roten Liste Sachsens stark gefährdet und nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützt.“</p>		

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>NLWKN: „Außerdem sind flächendeckend die Stickstoffeinträge aus der Luft zu hoch (deutlich oberhalb der Critical Loads, vgl. v. DRACHENFELS 2012).“</p> <p>Der IO 8 und damit der LRT 2330 befindet sich dort, wo BAB 52 und Roermonder Str. wieder direkt nebeneinander laufen in einem Abstand von lediglich 60 m. Es ist davon auszugehen, dass die Zusatzbelastungen diesen LRT treffen werden.</p> <p>Aufgrund der viel zu groben Darstellung des Umfangs der Zusatzbelastungen ist es auf Basis des vorliegenden Gutachtens nicht möglich, abschließend zu beurteilen, ob Biotope bzw. die darin enthaltenen LRT gefährdet werden.</p> <p>Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Emissionsansätze zu gering ausgefallen zu sein scheinen.</p> <p>Fazit</p> <p>Das Gutachten weist Widersprüche in sich auf, weil Angaben im Textteil nicht mit den Angaben in den Rechenlaufprotokollen in Einklang zu bringen sind.</p> <p>Darüber hinaus fehlt es an einer detaillierten Beurteilung der zu erwartenden Einträge in unterschiedliche Biotope, so dass nicht beurteilt werden kann, ob darin enthaltene geschützte Bestandteile gefährdet werden.</p> <p>Eine entsprechend überarbeitete Variante der vorliegenden Gutachten erscheint daher obligatorisch. (...)“</p>		
T 20	<p>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Niederrhein Schreiben vom 28.05.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</p>		
	<p>„(...) in o. g. Vorhaben ist Wald in massiver Weise direkt betroffen und es bestehen aus forstbehördlicher Sicht zur derzeitigen Planung erhebliche Bedenken. Der ca. 156,76 ha große Änderungsbereich beinhaltet nach erster forstbehördlicher überschlägiger Einschätzung ca. 44 ha Wald. Dies bedeutet, dass ca. 28 % des Änderungsbereiches des FNP aus Wald im Sinne des Gesetzes bestehen.</p>	<p>Die 61. FNP-Änderung stellt im Sinne von § 5 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der von der Plangeberin beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dar.</p> <p>Der Umweltbericht zum Entwurf der 61. FNP-Änderung (Fassung zur öffentlichen Auslegung) wurde gegenüber der Fassung zur frühzeitigen Beteiligung grundlegend überarbeitet bzw. durch ein anderes Fachplanungsbüro neu erstellt. Die seitens des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Niederrhein vorgebrachten Anforderungen werden dabei berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der (parallelen) Aufstellung des Bebauungsplans Elm-131, der die verbindlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Entwicklung im Änderungsbereich schafft, hat zwischenzeitlich eine gemeinsame Ortsbegehung mit Vertretenden des Landesbetriebs Wald und Holz stattgefunden um die Waldeigenschaft einzelner Flächen zu bestimmen.</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag												
	<p>Die Waldbestände weisen ein Besandesalter von ca. 60-70 Jahren auf und bestehen aus geringem bis mittlerem Baumholz. Bei den Hauptbaumarten handelt es sich primär um Kiefern, sowie Eichen, Buchen und Fichten.</p> <p>Die Waldflächen sollen im FNP auch zukünftig nicht als Wald, sondern komplett als Gewerbliche Bauflächen dargestellt werden. Eine Differenzierung fehlt leider völlig und ist hoffentlich dem frühen Planungsstadium geschuldet. Der gesetzliche Auftrag der Walderhaltung hat einen besonderen Stellenwert. Die Inanspruchnahme von Waldbereichen ist daher und insbesondere aus Klimaschutzgründen zu vermeiden bzw. auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Dem Gebot der Walderhaltung kommt im Gemeindegebiet Niederkrüchten, trotz des für die sehr waldarme Region Niederrhein hohen Waldanteils von 44 %, eine hohe Bedeutung zu.</p> <p>Im Nordwesten des Änderungsbereiches des FNP stockt ein ca. 50 m breiter und ca. 1 km langer Waldbestand. Dieser besteht größten teils aus Eichen und Kiefern, jedoch befindet sich inmitten dieses Waldstreifens auch ein wertvoller zugelassener Forstsaatgutbestand aus Esskastanie. Dieser ca. 5 ha große Waldstreifen ist zwingend als Wald im Änderungsbereich des FNP darzustellen. Im südöstlichen Teil des Änderungsbereiches des FNP stocken ebenfalls große zusammenhängende Waldbereiche im zweistelligen Hektarbereich. Auch hier ist der zusammenhängende Waldkomplex zwingend als Wald im Änderungsbereich des FNP darzustellen. Südlich angrenzend des Änderungsbereiches des FNP befindet sich außerhalb ein ca. 900 m langer und knapp 100 m breiter versiegelter Streifen, welcher nicht Teil des Änderungsbereiches des FNP ist.</p>	<p>Die Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen (plangebietsinterne wie -externe) werden im jeweiligen Landschaftsplanerischen Fachbeitrag/Umweltbericht zu den Teil-Bebauungsplänen, die im Änderungsbereich aufgestellt werden, aufgezeigt. Dieser wird Teil der öffentlichen Auslegung der künftigen Bebauungspläne sein.</p> <p>Im Umweltbericht zum Entwurf der 61. FNP-Änderung werden der künftige Eingriff – u. A. in Waldflächen – vorabgeschätzt und ein Ausblick auf potenzielle Ausgleichsmaßnahmen gegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich hat sich gegenüber der Vorentwurfsfassung vergrößert und beinhaltet nun folgende Flächennutzungen (vgl. zeichnerische Darstellung zur FNP-Änderung):</p> <table data-bbox="1050 614 1657 813"> <tr> <td>Gewerbliche Bauflächen</td> <td>ca. 151,1 ha</td> </tr> <tr> <td>überörtl./örtl. Hauptverkehrsstraßen</td> <td>ca. 4,7 ha</td> </tr> <tr> <td>Schienenwege</td> <td>ca. 0,5 ha</td> </tr> <tr> <td>Flächen Abwasserbeseitigung</td> <td>ca. 0,3 ha</td> </tr> <tr> <td>Grünflächen</td> <td>ca. 43,6 ha</td> </tr> <tr> <td>Waldflächen</td> <td>ca. 17,0 ha</td> </tr> </table> <p>Änderungsbereich gesamt ca. 217,1 ha</p> <p>Somit werden - gegenüber der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan - deutlich mehr Waldflächen dargestellt (und in nachfolgenden Bebauungsplänen im Änderungsbereich planungsrechtlich gesichert).</p> <p>Im Entwurf der 61. Flächennutzungsplanänderung wird die im nordwestlichen Teil des Änderungsbereichs vorhandene Waldfläche in ihrer tatsächlichen Breite von 40 m dargestellt.</p> <p>Im Entwurf der 61. Flächennutzungsplanänderung werden im südöstlichen Teil des Änderungsbereichs rund 9,4 ha Waldflächen dargestellt.</p>	Gewerbliche Bauflächen	ca. 151,1 ha	überörtl./örtl. Hauptverkehrsstraßen	ca. 4,7 ha	Schienenwege	ca. 0,5 ha	Flächen Abwasserbeseitigung	ca. 0,3 ha	Grünflächen	ca. 43,6 ha	Waldflächen	ca. 17,0 ha	
Gewerbliche Bauflächen	ca. 151,1 ha														
überörtl./örtl. Hauptverkehrsstraßen	ca. 4,7 ha														
Schienenwege	ca. 0,5 ha														
Flächen Abwasserbeseitigung	ca. 0,3 ha														
Grünflächen	ca. 43,6 ha														
Waldflächen	ca. 17,0 ha														

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es wird aus forstbehördlicher Sicht angeregt, den Änderungsbereich des FNP auf diesen Streifen auszuweiten und im Zuge der Eingriffsminimierung die o. a. größeren Waldbereiche als Wald im Änderungsbereich des FNP darzustellen.</p> <p>Die übrigen ca. 25 ha Wald bestehen aus vielen, kleineren über den Änderungsbereich des FNP verteilten Waldbestände. Bei diesen ist in Randlage des Änderungsbereiches des FNP wie oben beschrieben zu verfahren.</p> <p>Bei den kleineren Waldbereichen inmitten des Änderungsbereiches des FNP wird bei einer unvermeidbaren Waldinanspruchnahme ein flächiger Walderersatz im Naturraum im Ausgleichsverhältnis von 1 zu 1 erforderlich.</p> <p>Eine Darstellung der Waldflächen als Grünfläche ist nicht ausreichend, da eine solche Darstellung die Umgestaltung der Waldflächen ohne Verwendung von Forstpflanzen ermöglichen würde. Der dauerhafte Erhalt der Waldeigenschaft wäre somit <u>nicht</u> sichergestellt.</p> <p>Sofern wegen der bisherigen Nichtdarstellung der Waldflächen im FNP an der Überplanungen und Waldinanspruchnahme festhalten werden soll, sind die negativen Auswirkungen, wie oben bereits beschrieben, durch die Anlage von Ersatzaufforstungen auszugleichen. Für eine sachgerechte forstliche Abwägung sind im Umweltbericht darzustellen:</p>	<p>Der benannte Streifen am südlichen Plangebietsrand wird im Entwurf zur 61. FNP-Änderung nunmehr anteilig als 50 m breiter Grünstreifen dargestellt, kann aber aus artenschutzrechtlichen Gründen voraussichtlich nicht vollständig als Waldfläche entwickelt werden. Ein detailliertes grünordnerisches Planungskonzept wird für die nachgelagerten Bebauungspläne ausgearbeitet.</p> <p>Die übrigen Waldflächen im Plangebiet bestehen, wie korrekterweise angemerkt wird, aus vielen kleinteiligen Einzelflächen, die bisher keiner planungsrechtlichen Sicherung unterliegen.</p> <p>Zukünftig soll auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über die festzusetzende Grundflächenzahl und grünordnerische Festsetzungen gewährleistet werden, dass mindestens 20 % des geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches unversiegelt und möglichst strukturreich begrünt werden.</p> <p>Bei einem gemeinsamen Ortstermin im Frühjahr 2023 wurde seitens des Landesbetriebes Wald und Holz in Aussicht gestellt, dass auch kleinere gehölzbestandene Flächen innerhalb des Plangebiets auf die forstrechtliche Kompensation angerechnet werden können, sofern diese Flächen zukünftig einen Waldcharakter aufweisen und planungsrechtlich verbindlich sind. Entsprechende Regelungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.</p> <p>Im Entwurf der 61. Flächennutzungsplanänderung werden nunmehr rund 17,0 ha Waldflächen und etwa 43,6 ha Grünflächen ausgewiesen (einschließlich der Shelterbereiche im Südosten und Südwesten des Änderungsbereichs). Während der FNP lediglich die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung darstellt, werden die Flächennutzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und festgesetzt. Auf dieser Planungsebene erfolgt auch die Abstimmung, welche Flächen darüber hinaus für die erforderliche Waldkompensation angerechnet werden können. Darüberhinaus wird die Nutzung von Waldflächen durch wald- und forstrechtliche Vorschriften geregelt, sodass für weitergehende Festlegungen durch einen Flächennutzungsplan keine Rechtsgrundlage besteht.</p> <p>Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kann im vorliegenden Fall noch keine abschließende sachgerechte Abwägung hinsichtlich der Inanspruchnahme von Waldflächen erfolgen, da die dargestellten Waldflächen in der bisher bestehenden und der zukünftig geplanten FNP-Darstellung sich deutlich unterscheiden und zudem nur anteilig die tatsächlich bestehende Waldnutzung repräsentieren.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kartenmäßige Abgrenzung der überplanten Waldflächen ▪ flächenmäßige Bilanzierung der Waldinanspruchnahmen ▪ Beschreibung hinsichtlich Baumarten, Alter, Mischungsverhältnis, Strukturierung und ökologischer Wertigkeit ▪ Lage u. Umfang geeigneter u. verfügbarere Ersatzaufforstungsflächen ▪ wegen des hohen Waldanteils im Planbereich sollten die Belange des Waldes in einem eigständigen Kapitel abgehandelt werden. (...)“ 	<p>Eine abschließende Beurteilung hinsichtlich der planungsbedingt erforderlichen Waldinanspruchnahme und der hierfür forstrechtlichen notwendigen Ersatzaufforstung kann erst auf der verbindlichen Planungsebene erfolgen. Die geforderten Angaben werden hierfür dann ausgearbeitet und zur weiteren Abstimmung zur Verfügung gestellt.</p>	
T 21	<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Viersen <u>Schreiben vom 19.10.2023</u></p>		
	<p>„(...) zunächst verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 17.4.2020, zu der Sie in der Abwägungstabelle Stellung genommen haben. Wir begrüßen, dass landwirtschaftliche Belange in Bezug auf die Vermeidung von Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen weitestgehend berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Aufgrund der aktuellen Unterlagen erweitern wir vorsorglich unsere Anregungen zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen in Bezug auf mögliche CEF-Maßnahmen.</p> <p>Dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist zu entnehmen, dass CEF-Maßnahmen im Plangebiet und wahrscheinlich kombiniert mit Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden sollten. Dies wird im Hinblick auf die Nicht-Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für diese Maßnahmen ausdrücklich begrüßt. (...)“</p>	<p>Die Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen (plangebietsinterne wie -externe) werden im jeweiligen Landschaftsplanerischen Fachbeitrag/Umweltbericht zu den Teil-Bebauungsplänen, die im Änderungsbereich aufgestellt werden, aufgezeigt. Dieser wird Teil der öffentlichen Auslegung der künftigen Bebauungspläne sein. Im Umweltbericht zum Entwurf der 61. FNP-Änderung werden der künftige Eingriff – u. a. in Waldflächen – vorabgeschätzt und ein Ausblick auf potenzielle Ausgleichsmaßnahmen gegeben.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans kann noch keine abschließende Aussage zur möglichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen getroffen werden. Nach derzeitigem Planungsstand ist jedoch voraussichtlich keine derartige Inanspruchnahme vorgesehen bzw. erforderlich.</p>	Kenntnisnahme.
T 21	<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Viersen <u>Schreiben vom 17.04.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</u></p>		
	<p>„(...) die Änderung des Flächennutzungsplans berührt landwirtschaftliche Belange unwesentlich. Gleichwohl können landwirtschaftliche Belange durch die Umsetzung des folgenden Bebauungsplans betroffen sein. Hierzu wird folgendes vorgebracht:</p> <p>Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist möglichst zu vermeiden, für die Kompensation Flächen aus der Nutzung zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Selbst kleinflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Kompensation, insbesondere im Falle von Aufforstungen, können bereits agrarstrukturelle Nachteile mit sich bringen.</p>	<p>Die 61. FNP-Änderung stellt im Sinne von § 5 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der von der Plangeberin beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dar. Der Umweltbericht zum Entwurf der 61. FNP-Änderung (Fassung zur öffentlichen Auslegung) wurde gegenüber der Fassung zur frühzeitigen Beteiligung grundlegend überarbeitet bzw. durch ein anderes Fachplanungsbüro neu erstellt.</p>	Die Anregungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und die Hinweise zur Kenntnis genommen.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Im Hinblick auf die Vermeidung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen werden vorgeschlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) maximale Ausschöpfung des Kompensationspotentials innerhalb des Plangebiets 2.) Entsiegelungsmaßnahmen 3.) Aufwertung bestehender Wald-/ Kompensationsflächen 4.) Ausgleich über ein Ökokonto und letztlich Alternativen der „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ mit produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen. (...)“ 	<p>Die Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen (plangebietsinterne wie -externe) werden im jeweiligen Landschaftsplanerischen Fachbeitrag/Umweltbericht zu den Teil-Bebauungsplänen, die im Änderungsbereich aufgestellt werden, aufgezeigt. Dieser wird Teil der öffentlichen Auslegung der künftigen Bebauungspläne sein. Die vorgeschlagenen Maßnahmen/Ausgleichsmöglichkeiten finden dabei Berücksichtigung.</p> <p>Im Umweltbericht zum Entwurf der 61. FNP-Änderung werden der künftige Eingriff – u. A. in Waldflächen – vorabgeschätzt und ein Ausblick auf potenzielle Ausgleichsmaßnahmen gegeben.</p> <p>Bereits auf dieser übergeordneten Planungsebene lässt sich feststellen, dass im südlichen, östlichen und westlichen Randbereich des Plangebiets innerhalb der geplanten Grün- und Waldflächen ein umfangreiches Potenzial für Entsiegelungsmaßnahmen und für die Neuanlage ökologisch wertvoller Biotopstrukturen vorhanden ist. Derzeit wird darauf abgezielt, möglichst den gesamten naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf für das Planvorhaben innerhalb der geplanten Maßnahmenflächen abzudecken. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen wird hierbei voraussichtlich nicht erforderlich sein.</p>	
T 22	<p>LVR Amt für Bodendenkmalpflege <u>Schreiben vom 02.04.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</u></p>		
	<p>„(...) für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen. Das Plangebiet liegt auf einem ehemaligen Fliegerhorst, der in der Zeit des kalten Krieges angelegt wurde. Geplant ist die Errichtung eines Gewerbe- und Industriegebietes.</p> <p>Bei Erdingriffen zur Umsetzung zukünftiger Vorhaben wird es zur Aufdeckung von im Boden erhaltenen Mauerresten kommen, die jedoch keine bodendenkmalpflegerische Relevanz besitzen. Gleichwohl finden die für Zufallsfunde geltenden Vorschriften des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (§§ 15, 16 DSchG NRW) Anwendung. Eine Meldung an die Untere Denkmalbehörde oder an das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege zu diesen Mauerfunden ist jedoch NICHT erforderlich. Um einen störungsfreien Ablauf der Bauarbeiten sicherzustellen, bitte ich Sie, frühzeitig und offen diese Befunderwartung zu kommunizieren, gleichwohl aber auf die in diesem Fall nicht erforderliche Meldepflicht hinzuweisen. (...)</p>	<p>Durch den Flächennutzungsplan werden die Grundzüge der städtebaulichen Planung bestimmt. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.</p> <p>Sie berühren nicht das Verfahren und/oder die Inhalte der 61. FNP-Änderung und sind im Rahmen der Planumsetzung zu beachten.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 23	LVR Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice <u>Schreiben vom 27.10.2023:</u>		
	<p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege wurden an der Bauleitplanung beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
T 24	Milieu- en heemkundevereniging swalmen, Roermond <u>Schreiben vom 29.10.2023 (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</u>	<i>(übersetzt aus niederländischer Sprache)</i>	
	<p>„(...) Wir sehen uns gezwungen, diese Beteiligung einzureichen, da die Änderung in direktem Zusammenhang mit den unverhältnismäßigen Großplänen (Javelin) für das betreffende Gebiet steht. Pläne, die unser Arbeitsgebiet mit seiner schönen Natur in unmittelbarer Nähe von Swalmen, Niederkrüchten und Elmpt massiv beeinträchtigen und die weitere Entwicklung behindern.</p> <p>Das Plangebiet hat das Potenzial, sich zu einem wunderschönen Naturschutzgebiet als Teil des Meinweg-Gebietes auf niederländischem und deutschem Gebiet zu entwickeln. Dies passt zu den Plänen in den Niederlanden, den Transnationalpark de Meinweg zu stärken und zu erweitern.</p> <p>Es ist unverständlich, dass diese Pläne nicht berücksichtigt wurden oder werden und dass es keine Abstimmung auf nationaler Ebene mit der niederländischen Regierung in Bezug auf die Pläne für den Nationalpark de Meinweg gegeben hat.</p> <p>Diesem fatalen Eingriff sollte auch auf europäischer Ebene Beachtung geschenkt werden. Zumal das gesamte Gebiet zwischen den Natura 2000-Gebieten ein wichtiges Bindeglied in der grünen Verbindungszone zwischen der Veluwe in den Niederlanden und der Eifel in Deutschland ist.</p>		<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir fordern auch eine Prüfung anhand der niederländischen Stickstoffnorm, um die niederländischen Natura-2000-Gebiete in unmittelbarer Nähe und im Einflussbereich der Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen zu schützen. Dies gilt in unserem Arbeitsgebiet insbesondere für das Natura-2000-Gebiet Swalm.</p> <p>Wir fordern Sie auf, sich vor weiteren Änderungen mit National Dutch abzustimmen, damit eine überregionale Abstimmung erfolgen kann.</p> <p>Im Übrigen stimmen unsere Einwände und Standpunkte textlich und inhaltlich mit dem überein, was Groen Grensland bereits vorgelegt hat.</p> <p>Um sich nicht zu wiederholen, sollte ihre Stellungnahme (Anhang A) in die vorliegende Stellungnahme einschließlich der Anhänge 1, 2, 3 und 4, auf die sie sich beziehen, eingefügt werden. (...)“</p> <p>Anhang A: siehe Stellungnahme B 04 vom 24.10.2023 (ohne Anhänge)</p> <p>Anhang 1: siehe Stellungnahme B 06 vom 02.11.2023</p> <p>Anhang 2: siehe Anhang 2 der Stellungnahme B 04 „Stellungnahme zum Immissionsschutzgutachten der accon Environmental Consultants vom 26.07.2023, K. Haverkamp, 28.09.2023</p> <p>Anhang 3: siehe Anhang A der Stellungnahme T 19 Landesbüro der Naturschutzverbände vom 03.11.2023 „Hinweis AERIUS-Berechnung zur Verkehrszunahme um Sanierung des Militärgeländes Elmpt“, FF advies, 18.10.2023 (maschinelle Übersetzung)</p> <p>Anhang 4: siehe Anhang 4 der Stellungnahme B 04 vom 24.10.2023 „Schreiben und Frageliste als Vorbereitung des Besuchs der Ausschuss- Rats- und EGE-Aufsichtsratsmitglieder aus Niederkrüchten in Emstek am Freitag, dem 29. September 2023“</p>	<p>Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans werden keine unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf niederländische Schutzgebiete statuiert oder planungsrechtlich legitimiert. Insofern kann eine diesbezügliche Konfliktbewältigung erst auf der nachgelagerten Planungsebene (Bebauungsplan) erfolgen. Soweit Auswirkungen bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung absehbar sind, werden diese nach Regelungen des BauGB und des europäischen und deutschen Umweltsrechts ermittelt und bewertet. Europäische Schutzgebiete werden dabei entsprechend ihrem Schutzstatus und den jeweiligen Schutzziele berücksichtigt. Niederländische Stellen werden gemäß der völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Anforderungen sowie unter Beachtung der zwischen dem Königreich Niederlande, der Bundesrepublik Deutschland sowie den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen abgestimmten Verfahren in die Planung eingebunden.</p> <p>Die genannte Stellungnahme ist in die Abwägung eingestellt (siehe Schreiben aus der Öffentlichkeit B 04 vom 24.10.2023).</p> <p>Die genannten Stellungnahmen sind in die Abwägung eingestellt.</p>	
T 25	<p>NABU Bezirksverband Krefeld/Viersen Schreiben vom 15.06.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</p> <p>„(...) zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Gewerbegebiets "Militärgelände Elmpt" nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die 61. FNP-Änderung stellt im Sinne von § 5 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dar.</p>	Kenntnisnahme.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir befürworten die Umnutzung der bebauten Bereiche zu einem Gewerbegebiet.</p> <p>Wie bereits in den Planunterlagen aufgeführt, sind dabei die angrenzenden landesweit bedeutsamen FFH- und Vogelschutzgebiete mit ihren ebenfalls landesweit bedeutsamen Vorkommen von Arten und Lebensräumen zu berücksichtigen, ebenso die Vorkommen der FFH- und VSG-Zielarten, die außerhalb der genannten Schutzgebiete bis unmittelbar an das Plangebiet heran bestehen. Dies betrifft jegliche mögliche Einflüsse durch die geplante Gewerbenutzung, sowohl stoffliche Einträge und Lärm als auch die "Lichtverschmutzung". Hier ist darauf zu achten, dass die Lichtemissionen nicht zu einem "Anziehen" von Insekten aus den benachbarten wertvollen Lebensräumen führen dürfen.</p>	<p>Im Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplans werden gliedernde Grün- und Waldflächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sollen im näheren Umfeld des Änderungsbereichs realisiert werden. Die Konkretisierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Immissionsschutzbelange werden in der Begründung zum Entwurf der 61. FNP-Änderung thematisiert und somit in die Abwägung eingestellt. In der verbindlichen Bauleitplanung werden die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen durch Gliederung der geplanten Baugebiete nach Abstandserlass NRW 2007 geregelt werden sowie unter Berücksichtigung der KAS 18 (Kommission für Anlagensicherheit: Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG).</p> <p>Die Einzelfallprüfung ist bei entsprechenden Vorhaben auf der Genehmigungsebene vorzunehmen.</p> <p>Zur Bauleitplanung wurde eine Lufthygienische Untersuchung erarbeitet, in der die (verkehrsbedingten) Auswirkungen der geplanten Nutzung dargestellt werden. Sie wird Teil der öffentlichen Auslegung der 61. FNP-Änderung sein. Ebenso werden die durchgeführte Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) sowie der Umweltbericht und weitere Fachgutachten und -planungen offengelegt werden.</p> <p>Die Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen (plangebietsinterne wie -externe) werden im jeweiligen Landschaftsplanerischen Fachbeitrag/Umweltbericht zu den Teil-Bebauungsplänen, die im Änderungsbereich aufgestellt werden, aufgezeigt. Dieser wird Teil der öffentlichen Auslegung der künftigen Bebauungspläne sein.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die innerhalb des Plangebiets gelegenen hochwertigen gesetzlich geschützten Lebensräume (s. Lanuv-Kartierung von IVÖR) sollten nach Möglichkeit erhalten werden. Andernfalls müssen sie durch Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets möglichst im näheren Umfeld ausgeglichen werden.</p> <p>Die direkt südlich angrenzenden Flächen ("Rollfeld") sind ebenso wertvoll und schutzwürdig wie die in den FFH- und VSG-Gebieten gelegenen Bereiche, wie man an den Festsetzungen als Gesetzlich geschützte Lebensräume und an den Vorkommen von VSRL-Anhangs-Vogelarten erkennen kann. Sie wurden aber vor allem aus politischen Gründen nicht als BSN festgesetzt, da hier Erneuerbare Energien realisiert werden sollen. Dennoch sind sie aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit bei der Umweltverträglichkeitsprüfung genauso zu prüfen wie die Schutzgebiete.</p> <p>Im Übrigen sind die im Umweltbericht als "geringwertige, monotone und artenarme Kiefernforste" benannten Wälder ebenfalls sehr schutzwürdig, da sie aufgrund ihrer nährstoffarmen Standortbedingungen als Lebensraum von Vogelarten lichter Wälder und Waldränder wie Ziegenmelker, Gartenrotschwanz und Waldschnepfe dienen.</p>	<p>Während der Flächennutzungsplan die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung darstellt, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen für die Flächen im Änderungsbereich Festsetzungen getroffen, durch die Lichtimmissionen, Lärmimmissionen und stoffliche Einträge insbesondere auf die südlich an das Plangebiet angrenzenden Offenlandbereiche und das faktische Vogelschutzgebiet auf das notwendige Minimum begrenzt werden. Für die Beleuchtung der zukünftig gemeindeeigenen öffentlichen Verkehrsstraßen sowie für die zukünftig privaten Gewerbe- und Industrieflächen ist außerdem die Erarbeitung eines Lichtkonzepts geplant.</p> <p>Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotopflächen im Plangebiet ist auf Ebene des Flächennutzungsplans ebenfalls noch nicht konkret ableitbar, in welchem Umfang hier eine bauliche Inanspruchnahme erforderlich wird. Innerhalb der im Rahmen der FNP-Änderung dargestellten Grün- und Maßnahmenflächen steht jedoch ein umfangreiches Entsiegelungspotenzial zur Verfügung. In diesen Bereich sollen neue Offenlandflächen angelegt werden. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Rahmen des Grünordnungskonzeptes auf Ebene der Teil-Bebauungspläne.</p> <p>Die am südlichen Plangebietsrand vorgesehenen Grünflächen können somit auch als Pufferzone zu den gesetzlich geschützten Biotopflächen im Rollfeldbereich fungieren. Zudem werden hier durch die umfangreiche Entsiegelung und Neuanlage von Gehölz- und Offenlandbiotopen neue Lebensräume für geschützte Arten geschaffen, die auch Schutzgegenstand des geplanten Vogelschutzgebietes sein werden.</p> <p>Die bisherigen Formulierungen im Umweltbericht werden für die Offenlage angepasst. Die benannten Kiefernforste weisen zwar grundsätzlich eine geringere Artenvielfalt auf als Laubwaldstandorte. Dennoch weisen sie insbesondere für die benannten Arten bedeutende Lebensräume auf, was sich auch durch die im Jahr 2022 durchgeführte Brutvogelkartierung bestätigt.</p> <p>Die Arten sind somit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln um geeignete Ersatzlebensräume zu schaffen. Auch hierfür steht in den in der FNP-Änderung dargestellten Grün- und Maßnahmenflächen ausreichend Flächenpotenzial zur Verfügung. Zudem ist geplant, auch durch eine innere Durchgrünung und Neuanlage von Gehölzflächen im Gewerbe- und Industriegebiet mittelfristig neue Teillebensräume zu schaffen.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zum Schutzgut Wasser ist zu berücksichtigen, dass die Hauptterrasse, auf der auch das Plangebiet liegt, zur Grundwasserneubildung dient. Dieses Grundwasser tritt dann weiter westlich und südlich an der Terrassenkante aus und speist sehr wertvolle Moore im FFH-Gebiet Lüsekamp & Boschbeek. Diese dürfen durch eine erhöhte Grundwasserentnahme im Plangebiet nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass wir zu dieser Planung noch nicht abschließend Stellung nehmen konnten, da - wie der Umweltbericht feststellt - aktuell noch keine ausreichenden Planungsgrundlagen und Daten vorliegen, um die Auswirkungen des Vorhabens abschließend beurteilen zu können. Insbesondere der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag fehlt ja noch ganz. Diese Unterlagen sind bitte noch nachzureichen. (...)"</p>	<p>Im Änderungsbereich ist eine Grundwasserentnahme nicht vorgesehen. Insofern sind hinsichtlich grundwasserabhängiger Ökosysteme derzeit keine negativen Auswirkungen der Planung ableitbar.</p> <p>Der Umweltbericht, die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) sowie weitere Fachgutachten und -planungen werden mit dem Entwurf der 61. Änderung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die konkrete Ausarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes und der vertiefenden Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II) erfolgt jedoch erst auf der verbindlichen Planungsebene für die einzelnen Teil-Bebauungspläne.</p>	
T 26	<p>Nationaal Park De Meinweg, Roermond <u>Schreiben vom 01.11.2023 (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</u></p>	<p><i>(übersetzt aus niederländischer Sprache)</i></p>	
	<p>„(...) Der Lenkungsausschuss des Nationalparks De Meinweg¹ hat Ihre Pläne zur Kenntnis genommen, auf dem ehemaligen britischen Militärgelände in Niederkrüchten-Elmpt ein Industrie- und Gewerbegebiet zu entwickeln. In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen Folgendes vorlegen. Wie Sie wissen, liegt dieser Standort nur einen Steinwurf (weniger als einen Kilometer) vom Nationalpark und Natura 2000-Gebiet De Meinweg entfernt.</p> <p>Als Lenkungsgruppe arbeiten wir seit einiger Zeit an Plänen für einen Nationalpark "neuen Stils", in den wir die weitere Umgebung des Natura 2000-Gebiets De Meinweg, einschließlich der Natura 2000-Gebiete Swalmdal und Roerdal, einbeziehen wollen. In diesem Zusammenhang haben wir auch Gespräche mit unseren Partnern in Deutschland geführt, unter anderem im Rahmen des Grenzparkes Maas-Schwelm-Nette, in dem auch Ihre Gemeinde vertreten ist.</p> <p>Es fällt auf, dass in den Überlegungen zur Entscheidungsfindung rund um das Gewerbegebiet <i>(der Bericht Ihrer Sitzung vom 14. Dezember letzten Jahres²)</i> kein Bezug auf die Entwicklungen auf der niederländischen Seite der Grenze genommen wird.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt. An den Zielen der Bauleitplanung wird festgehalten.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Das liegt vielleicht daran, dass auch der vom gewerblichen Projektentwickler in Auftrag gegebene Umweltbericht³ sich hauptsächlich auf die Situation auf dem Gelände selbst konzentriert (z. B. die geschützte Linde am Eingang) und kaum auf die zu erwartenden Auswirkungen auf das angrenzende Natura 2000-Schutzgebiet und andere wertvolle Naturgebiete in der Nähe eingeht. Und der "Lufthygienische Untersuchungsbericht" befasst sich nur mit den Auswirkungen auf geschützte Naturgebiete auf der deutschen Seite der Grenze. Die Karten in diesem Bericht zeigen nicht die Niederlande, einschließlich des Meinswegs.</p> <p>Wie Sie wissen, unterliegt dieses Natura-2000-Gebiet den europäischen Gesetzen und Verordnungen, und es ist zwingend erforderlich, auch grenzüberschreitende Auswirkungen zu berücksichtigen.</p> <p>Im Umweltbericht heißt es (unsere Übersetzung):</p> <p><i>"Projektbedingte Fernwirkungen auf bestehende oder geplante Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope können derzeit nicht ausgeschlossen werden und sind im weiteren Verfahren zu untersuchen. Insbesondere sind mögliche indirekte Beeinträchtigungen des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes sowie mögliche verkehrsbedingte Stickstoffeinträge in nahegelegene stickstoffsensible Lebensräume und Biotope im Detail zu berücksichtigen. Hierzu werden entsprechende Gutachten erarbeitet".⁴</i></p>	<p>Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans werden keine unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf niederländische Schutzgebiete statuiert oder planungsrechtlich legitimiert. Insofern kann eine diesbezügliche Konfliktbewältigung erst auf der nachgelagerten Planungsebene (Bebauungsplan) erfolgen. Soweit Auswirkungen bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung absehbar sind, werden diese nach Regelungen des BauGB und des europäischen und deutschen Umweltsrechts ermittelt und bewertet. Europäische Schutzgebiete werden dabei entsprechend ihrem Schutzstatus und den jeweiligen Schutzziele berücksichtigt.</p> <p>Im lufthygienischen Untersuchungsbericht wird ein ausreichend großes Beurteilungsgebiet gemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft 2021 gewählt. Die Immissionen (NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5}) auf der niederländischen Seite liegen unterhalb der Irrelevanzgrenze von 1,2 µg/m³. Weiterhin werden die FFH-Gebiete NL2003045 und NL2000008 im lufthygienischen Untersuchungsbericht dargestellt und bewertet.</p> <p>Im Fachbeitrag zur Natura 2000-Verträglichkeit werden mögliche Auswirkungen auf die benachbarten Schutzgebiete auf niederländischer wie auf deutscher Ebene ebenfalls beurteilt, soweit sich etwaige Wirkungen bereits aus der geplanten Flächennutzungsplanänderung ableiten lassen. Die Ergebnisse der Fachgutachten werden zudem im Umweltbericht zusammengeführt (z. B. Kapitel 1.4 Abschnitt Natura 2000 Gebiete, Kapitel 3.3.1 sowie Kapitel 5 Abschnitt Grenzüberschreitende Auswirkungen) .</p> <p>Etwaige grenzüberschreitenden Auswirkungen werden im Rahmen der weiteren Bauleitplanung anhand der konkret festzusetzenden Nutzungen ermittelt und berücksichtigt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Und auf Seite 21 des Umweltberichts werden die Auswirkungen auf Schutzgebiete, einschließlich Natura 2000-Gebieten, als negativ bewertet. Es sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, und es besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung dieser Gebiete. Das ist auch der Grund, warum wir uns an Sie wenden. Wie auch der jüngste Bericht der Ökologiebehörde im Auftrag der Provinz Limburg⁵ zeigt, geht es der Natur am Meinweg nicht gut. Wir befürchten, dass neue großflächige Erschließungen in unmittelbarer Nähe dieses Natura 2000-Gebiets zu einer weiteren Verschlechterung führen werden.</p> <p>Wir würden es vorziehen, für das Gewerbegebiet einen Standort zu suchen, der besser geeignet ist, die von Ihnen gewünschte Funktion zu erfüllen, damit der ehemalige Militärstützpunkt eine Bestimmung erhält, die den Landschafts- und Naturwerten auf dem Gelände und in seiner unmittelbaren Umgebung entspricht. Sollte dies nicht möglich sein, gehen wir davon aus, dass sich die neuen Funktionen auf natürliche Weise einfügen und dass es keine negativen Auswirkungen auf die Naturgebiete in der Umgebung des Standorts, einschließlich des Natura 2000-Gebiets De Meinweg, geben wird.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, unsere diesbezüglichen Bedenken bei der weiteren Entwicklung des ehemaligen Militärstützpunktes zu berücksichtigen. (...)"</p>	<p>Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans werden keine unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf Schutzgebiete statuiert oder planungsrechtlich legitimiert. Insofern kann eine diesbezügliche Konfliktbewältigung erst auf der nachgelagerten Planungsebene (Bebauungsplan) erfolgen. Im Umweltbericht zur FNP-Änderung werden diese Auswirkungen lediglich als möglich eingestuft und sind daher im weiteren Verfahren anhand konkreter Vorhabenwirkungen vertiefend zu untersuchen, vorrangig durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu unterbinden und auf dieser Grundlage abschließend zu beurteilen.</p> <p>Dies erfolgt je nach Detailgrad der Planung oder des zu genehmigenden Einzelvorhabens auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Genehmigungsverfahren.</p> <p>Das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) konkretisiert und ergänzt das Raumordnungsgesetz des Bundes. Dabei folgt es dem der Raumordnung zugrundeliegenden Gegenstromprinzip, welches sicherstellt, dass alle Planungshierarchien aufeinander abgestimmt sind (§ 1 Abs. 3 ROG). Im Ergebnis soll ein Raum geschaffen werden, dessen Teilräume auf den Gesamttraum abgestimmt sind, sowie umgekehrt, dessen Gesamttraum auf die Teilräume abgestimmt ist und somit gegenseitige Bedürfnisse der Planungsebenen bei der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Das LPIG setzt dieses Prinzip u. a. durch Verfahrensregelungen um, welche die Landes- und Kommunalbehörden zu einer gegenseitigen Beratung und Abstimmung verpflichtet. Das Leitbild der Raumordnung in Nordrhein-Westfalen wird vom Landesentwicklungsplan durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung bestimmt. Der Landesentwicklungsplan wird auf regionaler Ebene durch die Regionalpläne konkretisiert.</p> <p>Der übergeordnete Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt das Plangebiet als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dar. Im nördlichen Teilbereich des Areals wird im Regionalplan eine Fläche von etwa 157 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt und mit einer Zweckbindung versehen. Die Zweckbindung sieht vor, dass die Fläche als überregional bedeutsamer Sonderstandort für emittierendes und flächenintensives Gewerbe entwickelt wird. Sie dient somit der Ansiedlung und Standortsicherung von Unternehmen mit besonderen Standortanforderungen (Flächenbedarf der Einzelansiedlung im Regelfall > 10 ha, industrielle Prägung, hohes Emissions- und Verkehrsaufkommen).</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>¹ Der Nationalpark de Meinweg im Wandel ist eine Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Roermond, der Gemeinde Roerdalen, dem Wasserverband Limburg, dem Staatsbosbeheer, Limburgs Landschap, Natuurmonumenten, Limburgs Particulier Grondbezit, dem IVN, der Forest Group, NHGL, Grenspark, Limburg Marketing, Gastvrij Roerdalen-Wassenberg, Yuverta und dem HAS und anderen.</p> <p>² BESCHLUSS aus der Niederschrift über die 10. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 14. Dezember 2022</p> <p>³ Umweltbericht - Überschlägige Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zur frühzeitigen Beteiligung nach 5 3 (1) und 4 (1) BauGB. Smeets Landschaftsarchitekten / TROY XIII INVESTMENT HOLDING S.À.R.L, Dezember 2022.</p>	<p>Die Gemeinden haben die Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Planerfordernis für die Gemeinde Niederkrüchten besteht aufgrund der aufgegebenen ehemaligen militärischen Nutzung und der Veräußerung der Grundstücksflächen im Änderungsbereich (Konversionsfläche = ehemalige Bundesliegenschaft) durch den Bund. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB schließlich sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung wurde auf Basis der definierten Entwicklungsperspektiven, der veräußerten Grundstücksflächen und der beabsichtigten verkehrlichen Anbindung festgelegt und ist mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt.</p> <p>Mit der Schaffung von Planungsrecht für eine gewerblich-industrielle Folgenutzung des ehemaligen Militärstandorts folgt die Gemeinde Niederkrüchten sowohl den vereinbarten planerischen Zielsetzungen als auch den Vorgaben übergeordneter Planung.</p> <p>Aus den genannten Gründen ist die Bauleitplanung standortgebunden, so dass eine Verlagerung an einen Alternativstandort (mit u. A. geringeren naturräumlichen Anforderungen) nicht möglich ist.</p> <p>Soweit dies auf Ebene der Flächennutzungsplanung bereits anhand abzusehender Vorhabenwirkungen konkret ableitbar ist, sind derzeit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf bestehende oder geplante Natura 2000-Gebiete in der Umgebung zu prognostizieren. Eine vertiefende Betrachtung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>⁴ Vorhabenbedingte Fernwirkungen auf bestehende oder geplante Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope können derzeit nicht ausgeschlossen werden und sind im weiteren Verfahren noch vertiefend zu untersuchen. Hierbei sind insbesondere mögliche indirekte Störwirkungen des in Ausweisung befindlichen Vogelschutzgebietes sowie mögliche verkehrsbedingte Stickstoffeinträge in nahegelegene stickstoffempfindliche Lebensräume und Biotope detailliert zu prüfen. Hierfür werden entsprechende Fachgutachten erarbeitet.</p> <p>⁵ Stellungnahme 5002. Meinweg, Provinz Limburg. 31. März 2023</p>		
T 27	<p>Natuur en milieu federatie gelderland <u>Schreiben vom 26.10.2023 mit insgesamt fünf Anlagen</u> <u>(Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</u> Stellungnahme: siehe Stellungnahme B 04 vom 24.10.2023 (ohne Anhänge) Anhang 1: siehe Stellungnahme B 06 vom 02.11.2023 Anhang 2: siehe Anhang 2 der Stellungnahme B 04 „Stellungnahme zum Immissionschutzgutachten der accon Environmental Consultants vom 26.07.2023, K. Haverkamp, 28.09.2023 Anhang 3: siehe Anhang A der Stellungnahme T 19 Landesbüro der Naturschutzverbände vom 03.11.2023 „Hinweis AERIUS-Berechnung zur Verkehrszunahme um Sanierung des Militärgeländes Elmpt“, FF advies, 18.10.2023 (maschinelle Übersetzung) Anhang 4: siehe Anhang 4 der Stellungnahme B 04 vom 24.10.2023 „Schreiben und Frageliste als Vorbereitung des Besuchs der Ausschuß- Rats- und EGE-Aufsichtsratsmitglieder aus Niederkrüchten in Emstek am Freitag, dem 29. September 2023“</p>	<p>(übersetzt aus niederländischer Sprache)</p> <p>Siehe Stellungnahmen der Verwaltung zu den aufgeführten Stellungnahmen und Anhängen unter B 04 vom 24.10.2023, B 06 vom 02.11.2023 sowie T 19 Landesbüro der Naturschutzverbände vom 03.11.2023</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>
T 28	<p>Natuur en milieu federatie limburg <u>Schreiben vom 02.11.2023 mit einer Anlage</u> <u>(Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</u> „(...) Wir möchten die Ihnen bereits zugesandten Stellungnahmen (siehe E-Mail von Maarten Witberg von Natuur en Milieu Gelderland vom 26. Oktober) bezüglich der 61. Änderung des Flächennutzungsplans "Militärgebiet Elmpt" und der 70. Änderung des Flächennutzungsplans "Kläranlage Overhetfeld" (siehe Anhänge) um folgende Punkte zu ergänzen:</p>	<p>(übersetzt aus niederländischer Sprache)</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. An den städtebaulichen Zielen und Inhalten der Bauleitplanung wird ausdrücklich festgehalten wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir verweisen auf die gesondert eingereichten Einwendungen des Landesbüros der Naturschutzverbände in Nordrhein-Westfalen in Oberhausen und des Vereins Grünes Grenzland.</p> <p>Wir machen auch diese Einwände in ihrer ganzen Substanz zum Gegenstand unserer Einwände.</p> <p>Außerdem wurde in Abbildung 3 unserer Stellungnahme zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans "Militärgebiet Elmpt" der Standort des Javelin-Parks ausgelassen: Wir haben die korrekte Abbildung 3 unten beigefügt. (...)“</p> <p>Anhang: siehe Stellungnahme B 04 vom 24.10.2023 (ohne Anhänge)</p>	<p><i>Die entsprechenden Stellungnahmen sind (selbst) in die Abwägung eingestellt: Siehe Stellungnahmen der Verwaltung zu T 19 Landesbüro der Naturschutzverbände vom 03.11.2023 und B 04 vom 24.10.2023</i></p> <p><i>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu T 19 Landesbüro der Naturschutzverbände vom 03.11.2023 und B 04 vom 24.10.2023</i></p>	
T 29	<p>NEW Netz GmbH <u>Schreiben vom 15.09.2023 (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</u> Gegen die 61. Änderung des Flächennutzungsplans „Militärgelände Elmpt“ erheben wir keine Bedenken.</p>	Entfällt.	Kenntnisnahme.
T 29	<p>NEW Netz GmbH <u>Schreiben vom 14.05.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</u> (...) im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten: NEW Netz GmbH=keine Bedenken Sollten Sie weitere Fragen haben können Sie sich gerne an Grundsatzplanung@new.de wenden. (...)</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
T 30	<p>PLEdoc GmbH Netzauskunft <u>Schreiben vom 11.09.2023 (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</u> Siehe nachfolgende, wortgleiche Stellungnahme der PLEdoc GmbH Netzauskunft vom 16.03.2020 zur frühzeitigen Beteiligung.</p>	Siehe nachfolgende Stellungnahme zum Schreiben der PLEdoc GmbH Netzauskunft vom 16.03.2020 zur frühzeitigen Beteiligung.	Kenntnisnahme.
T 30	<p>PLEdoc GmbH Netzauskunft <u>Schreiben vom 16.03.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</u> „(...) wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p>	Die 61. FNP-Änderung stellt im Sinne von § 5 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dar.	Kenntnisnahme.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Open Grid Europe GmbH, Essen ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen ▪ GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) ▪ Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. (...)“</p>	<p>Die Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen (plangebietsinterne wie -externe) werden im jeweiligen Landschaftsplanerischen Fachbeitrag/Umweltbericht zu den Teil-Bebauungsplänen, die im Änderungsbereich aufgestellt werden, aufgezeigt. Dieser wird Teil der Beteiligungen nach § 4 BauGB an künftigen Bebauungspläne sein, bei denen auch die PLEdoc beteiligt wird.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Weder der Regionalplan noch der Flächennutzungsplan sind parzellenscharf. Die Ausweisung im Regionalplan hat als Grundlage eine grobe Nutzungskonzeption aus dem Konversionsprozess, in der z. B. die Grundstücksstruktur und Topographie nicht im Detail betrachtet wurde. Im Rahmen der 61. FNP-Änderung kann nach erfolgten Grundstücksveräußerungen und Entwicklungsperspektiven ein aktueller Geltungsbereich definiert werden. Eine entsprechende Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde ist erfolgt.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der 61. FNP-Änderung hat sich im Entwurf gegenüber der Vorentwurfsfassung zur frühzeitigen Beteiligung im Jahr 2020 deutlich verändert. Zwischenzeitlich wurden die Grundstücksflächen im Änderungsbereich, die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen sind, veräußert. Dazu gehört auch ein Flächenstreifen südlich des im Regionalplan dargestellten, zweckgebundenen GIB.</p>	
T 31	<p>Provinz Limburg, Maastricht Schreiben vom 12.05.2020 (Frühzeitige Beteiligung)</p> <p>„(...) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde die 61. Änderung des Flächennutzungsplans „Militärgelände Elmpt“ im Hinblick auf die Interessen der Provinz beurteilt. Diesbezüglich bitten wir um Erläuterung und/oder weitere Untersuchung nachfolgender Aspekte:</p> <p><u>Natur</u></p> <p>Da eine Untersuchung bezüglich der niederländischen Natura2000-Gebiete fehlt, ist nicht bekannt, ob die geplante Entwicklung (erhebliche) negative Auswirkungen auf diese Gebiete haben wird. Damit wird gegenwärtig Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie nicht erfüllt. Wir bitten um Durchführung einer entsprechenden Untersuchung, mindestens für das Natura2000-Gebiet „De Meinweg“. Zur Erläuterung:</p> <p>Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der europäischen Habitatrichtlinie ist für Pläne und Projekte, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwaltung eines Gebiets oder für die Verwaltung eines Gebiets nicht unmittelbar notwendig sind, die aber erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet haben können, eine geeignete Folgenabschätzung für das Gebiet durchzuführen.</p>	<p>Für die 61. FNP-Änderung der Gemeinde Niederkrüchten erfolgt anhand der auf FNP-Ebene bereits ableitbaren Wirkungen der Planung eine überschlägige Einschätzung, ob FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete im Wirkungsbereich des Planvorhabens beeinträchtigt werden können. Hierbei wird auch das Gebiet „De Meinweg“ in die Untersuchung einbezogen. Da keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Plangebiets vorliegen und somit unmittelbar durch die Planung betroffen sind, stehen die möglichen indirekten Fernwirkungen auf umliegende Schutzgebiete im Fokus der Betrachtung.</p> <p>Die Auswirkungen unter anderem auf Natura2000-Gebiete werden bei der verbindlichen Bauleitplanung anhand der konkret festzusetzenden Nutzungen geprüft werden. Mit der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die vorbereitende Bauleitplanung. Dabei werden die unionsrechtlichen Anforderungen aus der FFH-Richtlinie ebenfalls berücksichtigt.</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die zuständigen nationalen Behörden dürfen Plänen oder Projekten nur dann ihre Zustimmung erteilen, wenn sie Sicherheit darüber haben, dass die natürlichen Merkmale des betreffenden Gebiets nicht geschädigt werden.</p> <p>Ferner fehlt eine Berechnung der Stickoxidkonzentration für die niederländischen Natura2000-Gebiete, einschließlich der zulässigen NO_x-Emissionen und der voraussichtlichen NO_x-Emissionen. Wir bitten um Durchführung dieser Berechnung, mindestens für das Natura2000-Gebiet „De Meinweg“.</p> <p><u>Wirtschaft</u> In Anbetracht der Größe des von dem Plan betroffenen Geländes und der Größe der vorgesehenen Unternehmen bitten wir darum, die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen aufzuzeigen. Dabei handelt es sich um sowohl wirtschaftliche Folgen (Wettbewerbseffekte oder aber Synergien mit Logistikkomplexen in Limburg) als auch Wirkungen auf den Arbeitsmarkt (Schätzung des benötigten Volumens und der Auswirkungen auf die regionalen Arbeitsmärkte in Deutschland und in den Niederlanden).</p> <p><u>Verkehr</u> Aufgrund der Nähe des Gewerbegebiets zur Landesgrenze und der Art des Gewerbegebiets bitten wir um nähere Erkenntnisse zu den Auswirkungen auf das Straßennetz in Limburg, insbesondere auf die N280 und die Anbindung zur A73 östlich von Roermond.</p>	<p>Da auf Ebene des FNP hinsichtlich der zukünftigen gewerblichen und industriellen Nutzungen im Plangebiet und der hiermit einhergehenden Emissionen von Luftschadstoffen jedoch noch keine Detailinformationen vorliegen, können die konkreten betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches frühestens auf der nachgelagerten Planungsebene (Bebauungsplan), voraussichtlich jedoch erst im Genehmigungsverfahren für einzelne anzusiedelnde Betriebe abschließend untersucht werden. Auf FNP-Ebene ist noch nicht bekannt ob, wo und in welchem Umfang sich zukünftig schadstoffemittierende Betriebe im Plangebiet ansiedeln werden. Als maßgebliche Auswirkung können auf FNP-Ebene jedoch bereits die zukünftig durch das Planvorhaben induzierte Verkehrsbelastung und die hiermit einhergehende Luftschadstoffbelastung prognostiziert werden, da hierzu aufgrund der Plangebietsgröße und der geplanten Verkehrserschließung bereits Modellrechnungen vorliegen. Auf Grundlage der aktuellen Verkehrsprognose für das Gesamtvorhaben (Brilon Bondzio Weiser GmbH) wurde daher im Jahr 2023 durch die Accon GmbH ein Luftschadstoffgutachten erstellt, welches der Auswirkungsermittlung zu Grunde gelegt wird. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist in den Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) integriert. Eine Zusammenfassung der ermittelten grenzüberschreitenden Auswirkungen durch Luftschadstoffe ist zudem dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Die benannten Themen werden im Rahmen der aktuell in Bearbeitung befindliche Studie des Euregio-Projekts „Auswirkungen und Effekte der Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks Elmpt für niederländische und deutsche Nachbargemeinden“ betrachtet.</p> <p>Informationen zum heutigen Verkehrsaufkommen an den Knotenpunkten im Bereich der Anschlussstelle A 73 / N 280 wurden vonseiten der Provinz Limburg in Form von Detektordaten zu Verfügung gestellt. Die Daten wurden im Zeitraum von März bis Dezember 2022 im Querschnitt der N 280 im Abschnitt zwischen der A 73 und der deutsch-niederländischen Grenze erfasst und als Mittelwerte differenziert nach Normalwerktag (Montag bis Freitag), Samstag und Sonn-/Feiertag zur Verfügung gestellt.</p>	

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Durch Überlagerung des Neuverkehrs mit dem im Jahr 2022 von der Provinz Limburg erfassten Verkehrsaufkommens wurde das Verkehrsaufkommen im Prognose-Planfall differenziert nach Fahrtrichtung hergeleitet und in Form von Tagesganglinien dargestellt. Die Tagesganglinien zeigen, dass sich das höchste Verkehrsaufkommen im Querschnitt der N 280 an Sonn- / Feiertagen ergibt. Maßgebend hierfür ist mutmaßlich der Kunden- und Besucherverkehr des Einkaufszentrums „Designer Outlet Roermond“, das auch an Sonn- / Feiertagen geöffnet hat. An diesen Tagen ergibt sich im Prognose-Planfall ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.500 bis 1.600 Kfz/h je Richtung. Der Anteil des Neuverkehrs durch die Entwicklung des Plangebiets daran ist sehr gering. An Normalwerktagen sowie an Samstagen fällt das Verkehrsaufkommen im Querschnitt der N 280 deutlich geringer als an Sonn- / Feiertagen aus. An diesen Tagen wird im Prognose-Planfall ein Verkehrsaufkommen von maximal etwa 1.000 bis 1.300 Kfz/h erreicht. Darin ist der Neuverkehr bereits enthalten. Damit unterschreitet das Verkehrsaufkommen an Normalwerktagen und Samstagen zukünftig (d.h. mit Neuverkehr durch die Entwicklung des Plangebiets) weiterhin das Verkehrsaufkommen an Sonn- / Feiertagen. Insofern ist festzuhalten, dass sich durch die Entwicklung des Plangebiets keine signifikante Verschlechterung der Verkehrssituation im Bereich der N 280 ergeben wird.</p>	
T 32	<p>Schwalmverband (KÖR) <u>Schreiben vom 08.04.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</u> „(...) gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Schwalmverbandes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Erläuterungsbericht wird in Bezug auf das Schutzgut Wasser auf Seite 33 resümiert: „...durch die Darstellungen der 61. FNP-Änderung sind insgesamt geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, hier Oberflächengewässer, zu erwarten (geringe Umweltherheblichkeit)“. Inwiefern hiermit auch Fließgewässer betroffen sein könnten ist uns nicht unmittelbar ersichtlich.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind unsererseits lediglich mittelbare Auswirkungen auf den nördlich gelegen Tackenbendenbach denkbar, der bisher noch eine Einleitung im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung des Militärgbietes aufnimmt.</p>	<p>Die 61. FNP-Änderung stellt im Sinne von § 5 Abs. 1 BauGB die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dar. Ebenso werden die Grundzüge der Entwässerungskonzeption im Zuge der 61. FNP-Änderung aufgezeigt.</p> <p>Die detaillierte Entwässerungsplanung erfolgt auf den nachfolgenden Ebenen der verbindlichen Bauleitplanung und der Genehmigung. Demnach ist die Versickerung des Niederschlagswasser vor Ort in differenzierter Weise vorgesehen (teils über Mulden bzw. die belebte Bodenschicht, teils über Rigolen, soweit erforderlich mit vorgeschalteter Reinigung).</p> <p>Eine Einleitung in den Tackenbendenbach, wie in Zeiten der militärischen Nutzung, wäre nach Angaben der Oberen Wasserbehörde (auch unabhängig von der geplanten Nutzung) nicht mehr genehmigungsfähig und wird dementsprechend nicht geplant.</p>	<p>Die Anregung wird im Rahmen der Entwässerungsplanung berücksichtigt.</p>

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bei der beabsichtigten Niederschlagswasserversickerung im Plangebiet ist im Rahmen der weiteren Planung darzustellen, ob die Vorflut über das Gewässer noch benötigt wird und wie mit dem als Entwässerungsgraben ausgebauten Oberlauf des Tackebendenbachs verfahren werden soll. (...)"		
T 33	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Ratingen <u>Schreiben vom 19.10.2023 (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</u>		
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z. B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
T 34	Vodafone NRW GmbH, Zentrale Planung <u>Schreiben vom 28.04.2020 (Frühzeitige Beteiligung):</u>		
	„(...) vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z. B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. (...)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
T 35	Vodafone West GmbH, Düsseldorf <u>Schreiben vom 19.10.2023 (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):</u>		
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie:	Entfällt.	Kenntnisnahme.

ID. Nr.	Schreiben von, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.		
T 36	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Neuss Schreiben vom 08.09.2023 (Veröffentlichung/öffentliche Auslegung):		
	Vielen Dank für Ihre Mitteilung vom 07.09.2023. Wir haben diese an die Fachabteilung weitergereicht und auf unsere Belange geprüft. Anbei unsere Stellungnahme: Wir haben keine Versorgungskabel im gekennzeichneten Bereich. Wir haben keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, da unsere Belange nicht berührt werden.	Entfällt.	Kenntnisnahme.